Germ. spec. 426.

R

Ueber das

Schuldenwesen

des

chursächsischen Adels,

und

das beste Mittel, ihn wider den fernern Verfall zu sichern.

Ein

frommer Wunsch

bey Gelegenheit des im Jahr 1787.

ausgeschriebenen

allgemeinen Landtags,

geäussert

von — — —

Leipzig,

bey Christian Gottlob Hilscher, 1787.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Allen denjenigen

gewidmet,

welchen,

Sachsens Wohl

zu befördern,

Pflicht und Anliegen

seyn mag.

Erhabne Männer!

die Ihr mit warmen Eifer, mit edler Vaterlandsliebe für das Wohl eines Landes wacht, welches so viel Auszeichnendes für seinen deutschen Schwestern hat, würdiget diese Blätter nur wenigstens einer flüchtigen Uibersicht. Vielleicht leiten sie Euch auf Ideen, die für Euer Vaterland die fruchtbringendesten Produkte werden können! — Vielleicht ist der Vorschlag, den ich zur Aufrechthaltung unsers so tief hernieder gesunkenen Adels Euch zur Prüfung darlege, nicht so unausführbar, als es die gewöhnlichen Geburten der Projekteurs sind, welche immer nur die schönste Aussenseite ihres Hirngespinstes darstellen, ohne die damit ver-

bundenen Schwierigkeiten zu übersehen und zu entfalten. Alles, was ich zur Ausführung meines Plans fordere, ist die Errichtung einer ritterschaftlichen Casse. Und doch würde ich tausend Bedenklichkeiten haben, ein dergleichen Institut in Vorschlag zu bringen, wenn mir die Ehre der Erfindung davon gebührte. Allein, da schon die weisesten Monarchen unsers Zeitalters Beyspiele aufgestellet haben, wie man durch dergleichen Cassen, und durch die damit zu verknüpfende Assecuranz, derer auf den Rittergüthern versicherten Kapitalien, den verfallenen Credit des Adels empor bringen kann; da diese Einrichtung, welche in Schlesien schon seit dem Jahre 1777. mit dem glücklichsten Erfolge bestehet, und in andern Provinzen, besonders in Pommern und der Mark, mit gleichem Nutzen nachgeahmet worden ist, einen Mann

zum

zum ersten Erfinder hat, von dessen Ruhme ich blos um deswillen schweigen muß, weil er zu weit über mein unwichtiges Urtheil erhaben ist; und da also jener Plan nicht mehr in die Klasse theoretischer Projekte, sondern unter die ausgeführten nützlichen Einrichtungen gehöret, welchen der beste Fortgang das Siegel aufgedruckt hat: so mag es mir denn wohl erlaubt seyn, daß ich jene heilsame Erfindung auf mein Vaterland anwendbar zu machen bemühet bin, und diese Bogen eben zu einer Zeit der Presse überlasse, wo der Fürst seine Stände zu sich ruft, um mit ihnen über das Wohl seines Volks weise Berathschlagungen zu pflegen.

Und wem konnte ich nun diese Schrift anders widmen, als Euch, welchen es Geschäfte ist, für das Vaterland und seine Bürger mit edlen Patriotismus zu wachen? —

Warum sollte Euch nicht der Stand wichtig seyn, dem Ihr gröstentheils selbst zugehöret, und der in Absicht seiner bürgerlichen Vorzüge, allerdings die Stütze der Staaten genennet zu werden verdient? —

Dieses Einzige mag schon hinlänglich seyn, um diese Bogen Eurer Aufmerksamkeit zu empfehlen. Findet Ihr sie derselben würdig; so beglücket Ihr durch Euern Beyfall den seinem Vaterlande und

Euch

ergebenen Verfasser

.....r.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bemerkungen über den Verfall des chursächsischen Land-adels und dessen Schuldenwesen.

Nie habe ich die Geschichte des chursächsischen Adels, die dem denkenden Staatsmanne so merkwürdige Epochen gewähret — ohne Kummer durchgehen können. Schon die älteste Geschichte der Sachsen zeichnet uns den Adel dieser kriegerischen Völkerschaft, als Männer von unerschütterlicher Tapferkeit, großen Ansehn, und wichtigen Besitzungen aus. So wie der blühende Zustand dieses Volks wuchs; so stieg auch die Würde und Macht des sächsischen Adels, und von diesen Zeiten sagen denn die Schriftstellere, daß Sachsen eben so viel kleine Könige, als land-

landsäßige Edelleute; eben so viel Landesbezirke, als Rittersitze gehabt habe. *) Besonders war wohl das vierzehnde und funfzehnde Jahrhundert diejenige Periode, wo unser Adel sein goldnes Zeitalter durchlebte. Der Reichthum damaliger Zeiten wurde zwar nicht nach den Summen der auf Wucher ausgeliehenen Kapitalien, sondern nach Vesten, Burgen, Lehnmännern und Dienstleuten berechnet, und die Baarschaft von tausend Schock böhmischer Groschen, war für einen Edelmann damaliger Zeiten kein geringer Schatz; aber die Grundbesitzungen des Adels, und die Anzahl seiner Lehnleute, waren für jene Jahrhunderte weit wichtiger, als es die ansehnlichsten Summen von aufgehäuften Metall für das unserige sind.

Jene wichtigen adlichen Besitzungen blieben seit der eingeführten Erblichkeit der Lehne, ein unschätzbares Eigenthum der Familien, welches jeder Besitzer seinen Nachkommen eher verbessert, und vermehrt, als vermindert zu hinderlassen pflegte. Zwar riß die Geistlichkeit nach und nach manches Lehndorf, manche adliche Zinnsbauern, auf den krummen Wegen der Erbschleicherey, und durch die

*) Andreas von Knichen in Encycloped. Cap. 1. n. 70. sq. bezeugt ausdrücklich: Saxoniam olim tot habuisse reges, quot nobiles Landsassios; tot territoria, quot praedia. — Mit höhern Farben kann man wohl den ehemaligen Zustand des sächsischen Adels nicht schildern!

die eben so blöden, als den Staaten gefährlichen Begünstigungen der so betittelten milden Stiftungen, an sich; unterdessen konnte doch dieses den Adel noch gar nicht aus seinen alten Stammgüthern verdrängen. Weit gefährlicher wurde ihm in der Folge das Privilegium Kaisers Carl IV. welcher den Städten in Thüringen und Meißen das Recht ertheilte, nach welchem auch die Freygebornen, bürgerlichen Standes, lehnsfähig erkläret, und ihnen der Erwerb adlicher Lehngüther nachgelassen wurde. Schon in dem deutschen Lehnrechte *) war es ausdrücklich versehen, daß zwar die Bürgerlichen der Regul nach, für lehnsunfähig zu halten wären, gleichwohl aber es dem Lehnherrn frey stehn solle, ob er Personen bürgerlichen Standes mit adlichen Lehngüthern beleihen wolle; als in welchem Falle sodann dergleichen bürgerliche Vasallen die letzte Klasse des Adels ausmachen, und die erworbenen Lehne auf ihre Kinder verfällen sollten. Nicht ohne Grund wich das sächsische Lehnrecht **) hiervon weit ab, und man

*) Deutsches Lehnrecht, Kap. 1.

**) Sächsisches Lehnrecht, Kap. 11. wo es ausdrücklich heißt: „Pfaffen und Frauen, Bauern und Kaufleute, und alle Rechtlose, und die nicht von Rittersart vom Vater und vom Eltern-Vater gebohren seynd, die sollen Lehnrechts darben. Welcher Herr aber dieser einem ein Guth zu Lehn leihet, von dem haben sie wohl Lehnrecht,

man hatte in demselben mit vieler Weisheit verordnet, daß blos der Adelstand lehnsfähig seyn, der Bürgerliche hingegen, welcher aus besonderer Gnade seines Fürsten, ein Lehn erhalten, solches blos auf Lebenszeit besitzen, aber keinesweges auf seine Kinder verfällen solle. Kaiser Carl IV. machte diese Verordnung in Absicht der meißnischen und thüringischen Ritterschaft unkräftig, und legte dadurch den ersten Grund zum Verfall unsers Adels. —

Man darf nur die Lehnsfähigkeit des bürgerlichen Standes, in Bezug auf die adlichen Lehne, nach allen ihren Folgen, genau untersuchen, und die wahre Staatsklugheit kann uns bey einer Landesverfassung, wie die von Chursachsen ist, eine große Menge von den wichtigsten Gründen darreichen, um die Lehnsfähigkeit des bürgerlichen Standes, als dem Lande schädlich, zu verwerfen. Da dieser Gegenstand für die damalige Lage des Adels

recht, an dem Guth, sie erben es aber nicht an ihre Kinder." Selbst das longobardische Lehnrecht, 2. Feudor. 10. wollte die Bürgerlichen von dem Erwerb adlicher Lehne ausgeschlossen wissen; aber die Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen erwarben durch ihre wohlgemeynte Interceßion den bürgerlichen Bewohnern ihrer Städte, aber zum größten Nachtheil ihres Adels, im Jahr 1350. von Kaiser Carl IV. die Lehnsfähigkeit. Johann Schilter in Comment. ad rubr. juris feudalis Alamann. §. 19. et 20.

Adels zu wichtig ist, so kann ich unmöglich bey demselben vorüber eilen, sondern muß mich auf eine kurze Prüfung darüber einlassen, in wie ferne der ausschließende Besitz des Adels in den Lehn- und Rittergüthern dem gemeinen Besten nachtheilig oder vortheilhaft sey. Wenn wir nun hierbey unser Augenmerk auf die innere Landesverfassung richten; so muß es uns vorzüglich wichtig werden, daß die Rechte der Standschaft für den sächsischen Adel, dem Besitze der schriftsäßigen Lehngüther dergestalt ankleben, daß blos derjenige als Landesstand erscheinen darf, welcher nebst einer Anzahl von acht Ahnen, den Besitz eines solchen mit der Standschaft versehenen Rittersitzes beybringen kann; dahingegen kein Bürgerlicher, wenn er auch noch so eine große Anzahl von adlichen Lehnen besitzet, jemals auf die Rechte der Standschaft Ansprüche machen darf. Es liegt ganz ausser den Gränzen meiner Beurtheilung, in wie ferne diese Einrichtung dem Lande vortheilhaft seyn mag, oder nicht? — und für mich ist es hier genung, daß diese Verfassung wirklich so, und nicht anders ist, auch wohl nie abgeändert werden dürfte; indem sich nunmehr daraus mit leichter Mühe übersehen lässet, wie nachtheilig es dem ganzen Lande ist, wenn die adlichen mit der Standschaft behafteten Lehne in solche Hände gerathen, welche diese Gerechtsame auszuüben nicht befugt sind. Die

Anzahl

Anzahl der Landesstände vermindert sich dadurch um so mehr, als die ältesten Familien in unsern gegenwärtigen Tagen genung politische Bewegungsgründe für sich haben, um nach Verbindungen mit bürgerlichen Frauenzimmern zu streben; indem sie ausserdem bey dem geringen Brautschatze eines turnierfähigen Fräuleins — ihre voralterlichen Besitzungen feilbiethen, und dem wohlhabenden bürgerlichen Käuffer überlassen müssen. Zwischen beyden Fällen ist immer dem Adel in seiner jetzigen Lage nur die Wahl übrig, und so geschiehet es denn, daß jener wichtige moralische Körper, welcher eine vorzügliche Stütze der Landesverfassung seyn soll, und es auch wirklich oft gewesen ist, von seiner wahren Würde ganz herabsinkt, und das ihm so nöthige Ansehn verliehrt. Die traurigen Folgen hiervon sind zwar bey einer weisen und milden Regierung weniger erheblich, oder doch auf alle Fälle weniger sichtbar, als sie es dann werden müssen, wenn Despotie das Staatsruder führt; unterdessen haben aber schon unsere Voraltern weislich erwogen, daß die Rechte der Standschaft ein Schatz des ganzen Volks sind, welchen man ohne Noth nicht aufopfern lassen muß. — Und doch dürften die ritterschaftlichen Landesstände des Churfürstenthums Sachsen binnen wenig Jahrhunderten ihr ganzes Daseyn verlohren haben. Schon in dieser Absicht kann

die Veräusserung der Lehn- und Rittersitze an bürgerliche Personen, und die Lehnsfähigkeit der letztern, da mit ihr nothwendig in unsern Lande die nur allzugroße Verminderung der Landesstände verknüpft ist, nicht die besten Folgen für das Wohl des gemeinen Wesens haben. — Doch ist dieses bey weiten nicht das einzige Uibel, welches der Verkauf der Ritterguther an den Bürgerstand mit sich zu führen pfleget; vielmehr ist er noch in manchen andern Betracht dem Adel selbst, dem Bürger, und dem ganzen Lande nachtheilig. Der Adel mochte sich allerdings wohl der Lehnsfähigkeit der Bürgerlichen um deswillen weniger widersetzen, weil der Preis seiner Besitzungen dadurch sich geschwind verdoppelte, und der reiche Kapitalist keine Summen sparte, um sich in den Besitz dieser, mit so ansehnlichen Befreyungen und Gerechtsamen begabten Güthere zu setzen; Allein war dieses auch für den Adlichen wirklich vortheilhaft? — Dem ersten Anscheine nach allerdings; da derjenige, welcher vorher nur dreyßig tausend Thaler an liegenden Gründen besessen hatte, seine Güther nur entfernt feil biethen durfte, um bürgerliche Käufer herbey zu locken, welche ihm nunmehr funfzig und sechszig tausend Thaler als Kaufpreis darbothen. —

Lassen Sie uns nun, theuere Leser, hier in die Periode zurück gehen, wo vorzüglich dieser Fall

gänge

gånge und gåbe wurde. Es war dieses das funfzehende Jahrhundert, und eben damals thaten sich die reichhaltigen Klůfte und Gånge um Schneeberg auf. Der erzgebůrgische Adel nahm an dem Bergbau den werkthåtigsten Antheil, und nunmehr hinterlies der begůtherte Ritter und Landsaße seinen Kindern nicht blos Burgen, Schlößer und Lånderegen, sondern auch noch ůberdieß ungeheuere Summen von baaren Gelde, Schmucke und Silberwerk. Damals hatte denn nun allerdings der Adel, wenig Neigung und wenig Triebfedern zu dem Verkaufe seiner altvåterlichen Lehne, und der Fall trat jezt nur selten ein, wo der Bůrgerliche von der erworbenen Lehnsfåhigkeit Gebrauch machen konnte; mithin war auch der Schaden gar nicht merkbar, welchen die leztere mit sich fůhret; sondern man genoß damals blos den Nutzen, daß dadurch und durch die entdeckten Bergwerke die Preiße der Landgůther merklich gestiegen, mithin der Reichthum des Adels vermehret worden war. Aber diese glånzende Epoche war kurz, und wurde fůr den hohen und niedern Adel die Quelle des nachherigen Verfalls. Kurz nach Entdeckung dieser reichhaltigen Bergwerke erfolgte die Reformation, und durch sie verbreitete sich ganz ohnstreitig mit wahren Riesenschritten ein großer Grad von Aufklårung unter dem besten Theile des Menschengeschlechts. Der Cultur der

Vőlker

Völker folgt der Luxus auf dem Fuße, und dieses war auch hier der Fall. Eine übertriebene Verschwendung trat an die Stelle der bisherigen, beynahe lächerlichen, und für unser Zeitalter fabelähnlichen Sparsamkeit. Die voraelterlichen baaren Reichthümer wurden verschwendet, die Besitzungen mit Schulden belastet, und nun erhob sich die traurige Periode, wo der hohe und niedere Adel wuchernden Kapitalisten in die Hände fiel.

Wir verlangen nicht, daß uns unsere Leser alles dieses auf unser Wort glauben sollen, sondern wollen sie zur Erläuterung dieser unserer Sätze auf die Entstehung der Kammerschulden unserer sächsischen Höfe zurück führen, deren Oekonomie das Bild von der Verschwendung des niedern Adels war.

Die Herzoge von Sachsen erhielten zwischen den Jahren 1470. und 1500. mithin in einem kurzen Zeitraume von dreyßig Jahren, die fast unglaubliche, aber eben so gewiß richtige Summe von 5199. Tonnen Goldes, als Zehnden aus ihren Bergwerken *); und wer sollte nicht glauben, daß diese, nebst den fernern Einkünften des Landes und der Bergwerke hinreichend gewesen seyn müßten, um

*) Adam Friedrich Glafeys Kern der Geschichte des hohen Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen, Nürnberg, 1753. 4. B. IV. Kap. II. S. 749. ff.

um das Haus Sachsen auf andere dreyßig Jahre wider Anlehne und Erhöhung der Abgaben zu sichern? — Aber nichts desto weniger zeigte der Erfolg das traurige Gegentheil. Schon unter Churfürst Friedrich III. oder dem Weisen, und seinem Nachfolger **Johann** dem **Beständigen**, entstunden Kammerschulden *). Ein Umstand, welcher mir selbst unglaublich seyn würde, wenn ich nicht von seiner historischen Gewisheit nur allzu fest überzeugt wäre. Der Churfürst **Johann Friedrich** sah sich deshalb genöthiget, auf dem Ausschußtage zu **Torgau** im Jahr 1540. Hülfe von der Landschaft, zu Bestreitung derer zu den häufigen und langwierigen Reichsversammlungen erforderlichen Kosten anzugehen, und die Gründe, welche er zur Unterstützung seines Vortrags anführte, und wodurch er zugleich die entstandenen Schulden seiner Vorgängere rechtfertigte, lassen uns ganz in jene Zeiten hinblicken. Er berief sich hauptsächlich darauf, daß sich die Umstände gegen vorige Zeiten sehr geändert hätten, und daß vorzüglich bey den Hoflägern des auswärtigen Kaisers,

*) Um sich von der Entstehung der Kammerschulden in den sächsischen Häusern ernestinischer Linie näher zu unterrichten, sehe man August Ludwig Schlözers Briefwechsel, meist historischen und statistischen Inhalts, Göttingen, 1780. 8. Th. V. Heft XXVI. S. 83 = 112. wo hierüber eine sehr bemerkungswürdige Nachricht vorkömmt.

sers, Carl V. wegen der dabey gegenwärtigen Ausländere mehrere Pracht, als sonst erforderlich sey. Dieser nicht minder weise, als unglückliche Fürst, sah es sehr wohl ein, daß der glänzende spanische Hofstaat und die sich dadurch einschleichende ausländische Pracht — mit einem Worte, der überhand genommene Luxus, die erste Quelle des entstandenen Schuldenwesens sey. Der niedere Adel, besonders derjenige Theil desselben, welcher an den Höfen und im Dienste seines Landes- und Lehnherrn seine Tage verbrachte, ahmte dem hohen Adel in der Verschwendung nach, und mußte es sogar thun, um dem Glanze seines Fürsten nicht Unehre zu machen; — und so sunken denn hoher und niederer Adel von ihren unermeßlichen Schätzen bis zur Dürftigkeit hinab. Zwar gab es noch manchen haushälterischen Landedelmann, welcher der von seinem Urahnherren auf ihn vererbten Sparsamkeit getreu verblieb, und entfernt von den prachtvollen Höfen der Fürsten seine Rittersitze bewohnte, benutzte und verbesserte, ohne sich von dem zur Mode werdenden Hange zur Verschwendung hinreißen zu lassen. Auf diese Art erwarb denn noch jetzt manche Familie immer mehr Reichthümer, und der sparsame Ritterguthsbesitzer ererbte nicht selten eine große Anzahl unverschuldeter Besitzungen, und überdies noch beträchtliche Summen an Schmuck und Silberwerk — (welches

letztere damals ein höchstwichtiger Artikel in den adlichen Verlassenschaften war) auf seine Familie. So blühete denn noch im siebenzehnden Jahrhunderte manches altadliche Geschlechte, und selbst der so verderbliche dreyßigjährige Krieg war nicht im Stande gewesen, unsern sächsischen Adel aus seinen voraltерlichen Stammgüthern zu verdrängen; so sehr er auch hier und da einzelne Familien zu Grunde gerichtet hatte. Sachsen behauptete auch hier, daß die ihm von der Natur verliehenen Quellen seines Wohlstandes unerschöpflich waren. Viele der ältesten Geschlechter erholten sich bald wieder von den Oblasten und Verwüstungen eines verderblichen Kriegs, und erwarben sich dadurch vor ihren ärmern rittermäsigen Genoßen Vorzüge und Hofämter. Aber eben diese letztern wurden in der Folge für ihre Besitzer äuserst gefährlich, und öfneten die kürzesten Wege, auf welchen der Rest unsers mächtigen Adels seinem Verderben entgegen gieng. Die glänzenden Höfe der Könige in Pohlen, als Churfürsten von Sachsen, waren für den sächsischen Landadel eben das, was der Hof Kaisers Carl V. für die Reichsstände gewesen war, nämlich die unversiegbare Quelle von Verschwendung und Schulden. — Bisher hatte der Adel seine jungen Tage bey den Kriegsheeren verbracht, um sodann sein männliches Alter desto ruhmvoller der Verwaltung seiner Rittersitze widmen

widmen zu können; allein unter Friedrich August I. und II. änderte sich dieses. Der Glanz und die Lustbarkeiten des Hofes waren jetzt für den sächsischen Adel einladender, als die Mühseligkeiten des Landlebens, die so sorgenvollen Bemühungen der Wirthschaft es sind. Alles floh nach Hofe, suchte daselbst Bedienungen und Titel, und der Landedelmann opferte nunmehr ausser seinen jährlichen Einkünften, noch manches auf seine Rittersitze erborgte Kapital seinem und seines Fürsten Glanze und Vergnügen. Der ritterliche Jüngling wurde für einen unwissenden Neuling in der großen Welt gehalten, wenn er nicht bereits Carnevals besucht, und die rauschenden und kostbaren Vergnügungen der Höfe genossen hatte. Eine falsche Ehre trieb daher manchen nach Hofe, und verleitete ihn zu Ausschweifungen und Verschwendung; ja, es war nicht genung, in der Residenz seines Fürsten gewesen zu seyn; nein, man mußte die Höfe von Frankreich und Italien besuchen, um die Verschwendung ganz zu studieren. Die Früchte dieser gelehrten Reisen — wurden bald sichtbar. Die Rittersitze fielen in die Hände gewinnsüchtiger und lüderlicher Pächtere und Verwalter, die Einkünfte kommender Jahre wurden beschnittenen und unbeschnittenen Juden gegen ansehnliche Provisionen überlassen, und die dadurch in den jährlichen Revenüen entstehende Lücke

durch Erborgung neuer Kapitalien erfüllet. So gerieth unser alter, begütherter Adel in Schulden, und seine Rittersitze verfielen. Die Landwirthschaft wurde durch Miethlinge besorgt, und die Gerechtsame der Güther so vernachläßiget, daß sie in der Folge von streitsüchtigen Unterthanen leicht in Zweifel gezogen werden konnten. Der sonst so uneingeschränkte Credit des Adels verlosch, und statt der bis dahin durchgängig üblichen Obligationen und Wechsel, forderten nunmehr die Darleihere landes- und lehnsherrlich versicherte Schuld- und Pfandverschreibungen. Nichts desto weniger stieg der Luxus — dieses so fürchterliche Gift für gebildete Nationen — und verbreitete sich selbst bis zu den niedersten Ständen des Volks. Jede Klaße der Bürger beeiferte sich, es der höhern an Pracht vorzuthun, und alles war bemühet, seine anmaßliche Würde durch äusern Glanz zu behaupten. Dadurch vermehrten sich die Bedürfniße der Familien in gleichen Grade mit den allgemeinen Erfordernißen des Landes, dessen Schatz völlig erschöpfet war. Alles stieg — Glanz des Hofs — Einfuhr ausländischer Waaren — Erfindungsgeist, um Verschwendung und Weichlichkeit zu verbreiten — Titel und Rangsucht — Hofleben sart mit Cabale gewürzt —; nur die Einkünfte des Landes und die Reichthümer des Adels fielen von Tage zu Tage. Jenen kam man

durch

durch Erfindung neuer Abgaben, diesen durch Aufborgung mehrerer Kapitalien zu Hülfe. Beydes waren zwey gleich traurige Mittel. — Jenes stürzte das ganze Land überhaupt, dieses insbesondere den Adel in Armuth. Nun erschien der traurige Zeitpunkt, wo die Lehnsfähigkeit des Bürgerstandes mit allen ihren gehäßigen Folgen zu wirken anfieng. Die adlichen Lehngüther wurden ihren Besitzern wegen der darauf haftenden Schulden feil, und der bürgerliche Kapitalist fand sich bald, um sich in deren Besitz zu setzen. Durch die Kaufgelder wurden entweder Kapitalien befriediget oder Paläste großer Städte fürstlich meubliret, um dort den Rest der Tage und des Lebens vergnügt hinzubringen. Was half nun Kindern und Enkeln der erhöhete Kaufpreis der altadlichen Stamm- und Rittersitze, da ihre Aeltern ihn schon der Pracht und dem Hofleben geopfert hatten? — Wie viele arme Adliche, beyderley Geschlechts, müssen jetzt die Folgen von der Verschwendung ihrer Aeltern und Voraltern fühlen? — War der Bürgerliche nicht lehnsfähig erkläret worden: so mußten die Rittersitze nothwendig bey den Familien bleiben, und hier blieb dem Adel immer der Weg übrig, um sich nach und nach wieder in den alten Wohlstand versetzen zu können. Dem Lande schadet es nie, wenn auch schon der adliche Ritterguthsbesitzer mühsam die jährlichen Zinsen für die

auf seinem Guthe haftenden Kapitalien ersparen muß; vielmehr scheint selbst die Landwirthschaft dabey mehr zu gewinnen, als wenn sich diese Besitzungen in den Händen solcher Männer befinden, die vermögend genung sind, um die Besorgung ihrer Güther minder sorgsamen und fleißigen Verwaltern übergeben zu können. Ueberhaupt scheint es mir, als ob die erste Bestimmung des Ritterstandes mit dem Besitze der adlichen Lehne ganz unauflöslich verbunden, und selbst noch für das jetzige Zeitalter so beschaffen sey, daß sie nicht ohne Nachtheil von einander getrennet werden können. Nach der ursprünglichen Einrichtung des Lehnsystems sollte der Edelmann bey entstehenden Fehden und Kriegen seinen Lehnherrn und das Land beschützen, um in Friedenszeiten unter dem Schutze des erstern das letztere desto bequemer bebauen zu können. Waffen und Pflug waren abwechselnd für den Adel bestimmt und die Landwirthschaft sollte dem tapfern Krieger Ruhe und Belohnung gewähren. Daß diese Einrichtung weise, ja die beste war; um den blos zum Krieg und Jagd aufgelegten Deutschen zum Landbau anzugewöhnen, kann ich hier weiter nicht verfolgen; nur diese einzige Bemerkung darf ich mir dabey nicht versagen, daß der Soldatenstand von seiner ersten Entstehung an, die Schule der Ordnung und Sparsamkeit, und überhaupt das beste Noviciat für die Landwirthschaft

schaft gewesen ist. Nun wurde zwar jenes Lehnsystem in der Folge so gemodelt, daß der Adel dadurch ganz aus seiner alten Lage verrücket wurde. Die Einführung der stehenden Armeen scheint die Kriegsdienste der Vasallen für die Landesfürsten ganz entbehrlich und unbrauchbar gemacht zu haben, zumal, da ein großer Theil von begütherten bürgerlichen Jünglingen um die Offiziersstellen bey den Armeen wirbt, mithin die Adlichen auch von diesen ihnen so angemessenen Posten verdränget werden. Und doch sollte man wohl den Ritterstand nicht ganz von den ersten Zwecken seiner Entstehung ableiten lassen! — Krieg und Feldwirthschaft könnten wohl immer mit einander verbunden, und das Erbtheil desjenigen Standes verbleiben, welcher von diesen Seiten seine angestammten Vorzüge für den übrigen Klassen der Bürgere im Staate am sichersten behaupten, und dabey seinen und des Landes Wohlstand auf die vortheilhafteste Art befördern kann. — Man lasse durch den Adel Krieg und Landbau besorgen, und von dem Bürgerstande Handel, Gewerbe, Künste und Gelehrsamkeit betreiben; und ein solches Land wird glücklicher seyn, als wenn durch den, immer nur dem Titel nach — gelehrten Adel, die Landescollegien und einträgliche Staatsbedienungen besetzet, die Rittersitze aber reichen Kaufleuten überlassen werden. Bey diesem Tausche

verliehren ganz ohnstreitig beyde Stände, und selbst das ganze gemeine Wesen. — Der Adel sinkt zur Dürftigkeit herab; immittelst der wohlhabende Kaufmann ansehnliche Summen dem Handel entziehet. Dieser kauft gemeiniglich blos in der Absicht Rittersitze an sich, um sich theils auf denselben von dem Gewühle der Handelsstädte und den lästigen Geschäften des Comtoirs zu erholen, theils einen Theil seines Vermögens wider die Unfälle des Handels zu sichern. Beydes gewähret aber dem Lande keinen Nutzen, sondern erschweret vielmehr den Landescredit; indem nunmehr jeder Kapitalist lieber seine Gelder auf unbewegliche Güther verwendet, als sie gegen Schuldscheine der Verschwendung des Empfängers Preis giebet. Dieses muß hauptsächlich in denjenigen Landen der Fall seyn, wo die Zurückforderung ausgeliehener Kapitalien durch weitschweifige Prozeße, langwierige Sequestrationen und eine Menge Kosten erschweret werden kann. Nothwendig muß hier der Werth der Grundstücke steigen; obschon an sich die Landwirthschaft dabey mehr verliehret, als gewinnet. Der reiche Ritterguthsbesitzer siehet gemeiniglich mehr auf Pracht, und äusere Verschönerungen, als auf die vortheilhafte Benutzung jedes kleinen Platzes, und die Erhöhung jeder minder wichtigen Revenüe seiner Güther. Der arme Adliche hingegen, welcher einen mäßigen Rittersitz,

mit

mit Schulden behaftet, und dabey eine zahlreiche Familie hat, muß ganz anders bey der Benutzung seines Guthes zu Werke gehn. Jede geringe Vermehrung seiner jährlichen Intraden ist ihm wichtig. Er kann zwar keine halbe Hufe Landes zu einem prachtvollen Garten oder vielmehr zu einem englischen Park umschaffen, noch einen ganzen kleinen Wald von Bäumen fällen lassen, um seinem Wohnzimmer eine Aussicht in eine reizende Allee zu gewähren; aber dagegen dient ihm jeder leere Platz, um ihn mit fruchtreichen Bäumen zu besetzen, und er nutzt jeden wenig versprechenden Hügel, um ihn mit Weinstöcken zu bepflanzen, oder ihm auf eine andere Art zum Nutzen des Rittersitzes zu verwenden. Er kennt schon aus dem Unterrichte seines Vaters die natürlichen und erkünstelten Vortheile seines Erdbodens, und alle mislungene Versuche, welche seine Vorfahren hier und da unternommen haben. Alles, selbst das Beyspiel seiner armen Unterthanen nöthiget ihn zu einer sparsamen Haushaltungskunst. Er wetteifert mit diesen in der Verbesserung der Besitzungen, und siehet gewiß die reichere Aerndte seiner Bauern nicht ohne den Vorsatz reifen, um für die künftigen Jahre alles zu thun, um seine Ritterguthsäcker gleich einträglich zu machen. Die Wirthschaft des Rittersitzes und der Bauernhöfe sind immer der wechselseitige Maasstab, und dienen

nen den Besitzern von beyden zur Aufmunterung, um sich in ihren Verbesserungen zu übertreffen, die in Absicht der erstern um so wichtiger und einträglicher sind, als der Ritterguthsherr den Landbau mit mehrern Nachdruck, als seine minder begüntherten Unterthanen betreiben kann, zumal, da diese letztern nicht selten durch Frohnen und Dienstbarkeiten in ihrer Wirthschaft behindert und beschränkt werden. Wenn man nun alles dieses genau erwäget, zwischen der Wirthschaft des weniger reichen Landedelmanns und des wuchernden Kaufmanns bey dem Besitz gleich wichtiger Rittergüthere eine Paralelle ziehet, und dann daraus die Folgerung bildet; dann kann man wohl auf keinen Fall für die Lehnsfähigkeit des Bürgerstandes stimmen, sondern man muß solchen ganz ohnfehlbar, als dem Besten des Landes nachtheilig und den Verfall des Adels mit sich führend — verwerfen.

Sachsens patriotische Landesstände scheinen dieses zwar längstens erwogen zu haben, und doch sind sie nicht eifrig genung gewesen, um die sich entgegen gestellten Hindernisse zu überwinden. Auf den Landtägen des siebzehnden Jahrhunderts arbeitete man emsig daran, um die eingeführte Lehnsfähigkeit des bürgerlichen Standes, als verderblich auszutilgen, und, wenn ich dem Zeugnisse

nisse Schilters *) trauen darf; so wurde sie sogar durch den Landtagsabschied vom 17. April, 1666. gänzlich aufgehoben; allein man hat diese weise Disposition in der Folge nicht beobachtet, sondern sich daran begnügen lassen, daß der jedesmalige bürgerliche Erwerber eines adlichen Lehns sich durch Reverse anheischig machet, solches bey der anderweiten Veräußerung wiederum an einen Adlichen zu verkaufen. Da nun diese Reverse von jedem bürgerlichen Käufer für den nächsten Veräußerungsfall wieder erneuert werden können; so sind diese Urkunden weiter nichts, als daß sie uns an jene Zeiten erinnern, wo der Bürgerstand von dem Erwerb adlicher Lehne ganz ausgeschloßen war. Es ist sehr leicht zu errathen, warum der Adel so wenig darauf Bedacht nimmt, jene Gerechtsame durchzusetzen. Er siehet es voraus, daß der Preis seiner Rittersitze nothwendig unendlich fallen muß, wenn er solche blos an adliche Käuffer, die bey der gemeinen Armuth unsers Adels ohnedies rar sind, überlassen darf, und dieses schrecket ihn ab, ein Gesetz geltend zu machen, das zur Erhaltung des Adelstandes so nothwendig ist.

Der Adel in der Oberlausitz hat uns hierüber ein sehr intereßantes Beyspiel gegeben. Schon im

*) Schilter in alleg. Comment. ad rubr. juris feudalis Alam. §. 18.

im Jahre 1619. errichtete er einen Vertrag unter sich, daß kein adliches Lehn an eine Person bürgerlichen Standes veräußert werden solle, und im Jahre 1654. wurde diese Verabredung von dem gesammten begütherten Adel anderweit genehmiget. Es lief zwar dieses ausdrücklich wider die Privilegien des Königs **Johann in Böhmen**, welcher die Bürger in **Görlitz** und **Budißin** lehnsfähig erkläret, und ihnen den Ankauf adlicher Lehne erlaubet hatte; unterdessen wurde doch nichts destoweniger jener Vertrag des Adels von dem Churfürsten **Johann George I.** unterm 24. May, 1667. dergestalt bestätiget, daß kein Landsaße die Land- Lehn- und Erbgüther bey Verlust des halben Theils der Kaufsumme jemanden anders, als einem Vierschildigen Herrnstandes oder von Adel uralten Geschlechts und Herkommens zu überlassen, zu versetzen, oder sonst auf ihn zu bringen befugt seyn solle *). Man hielt anfänglich sehr eifrig auf die Befolgung dieses Gesetzes; allein die lausitzische Ritterschaft erfuhr gar bald die mit einer solchen Verfassung nothwendig verknüpften Folgen, und dachte nicht patriotisch genung, um dieser an sich heilsamen Einrichtung einen Theil von dem Werthe ihrer Besitzungen aufzuopfern. Der Preis der letztern fiel allerdings sehr merklich, weil

es

*) Lünigs Codex Augusteus, Tom. II. Part. III. p. 362.

es an adlichen Käuffern fehlte, und so wurde denn das vom Adel erlangte ausschließende Recht auf die Land = Lehn= und Erbgüther in ein bloßes Vorkaufsrecht verwandelt, welches letztere denn aber ganz ohnstreitig nicht wirksam genung ist, um den bürgerlichen Stand von Erwerbung adlicher Lehne abzuhalten. Durch diese neue Einrichtung wurden denn geschwind wieder die Preise dieser Güther erhöhet; allein ich behaupte kühn, daß blos diejenigen, welche ihre Besitzungen zu verkaufen genöthiget waren, keinesweges aber das Land selbst dabey gewann. Derjenige von Adel, welchem sein Lehn nicht feil ist, hat nicht den mindesten Schaden dabey, ob sein Guth zwanzig oder dreyßig tausend Thaler am Werthe geschätzet wird; indem seine Einkünfte ja immer die nämlichen bleiben. Der geringe Preis desselben ist sogar Bewegungsgrund für ihn, auf keinen Fall auf die Veräusserung seiner Lehne zu denken; da er nunmehr sein Geld nirgends so hoch, als in seinen unbeweglichen Besitzungen nutzen kann. Es scheint daher die Lehnsunfähigkeit des bürgerlichen Standes im Grunde gar nicht die Uebel mit sich zu führen, welche sich einige Staatsmänner davon träumen lassen; in so ferne man nur auf der andern Seite dem Credite des Adels zu Hülfe kömmt, und die so gehäßigen gerichtlichen Sequestrationen der Ritter= und Lehngüther zu vermeiden weis.

Denn

Denn nur dann hat jene Einrichtung üble Folgen, wenn aus Mangel annehmlicher Käufer diese Besitzungen in die Hände obrigkeitlicher und commissarischer Verwaltung fallen, welche für den Besitzer fast nicht mehr traurig, als für die Gläubiger selbst ist. Man lasse mich einen Blick auf jene adliche Schuldwesen werfen, deren Gegenstand Rittersitze sind.

Wie sehr schänden hierbey Richter und Sachwalter die sächsische Gerichtspflege, die in manchem Betracht auf die vortheilhafteste Art eingerichtet ist, und alle langweiligen Abwege, auf welche sich Richter und Sachwalter so geflissentlich verirren, zu vergraben sucht? — Und doch befindet sich mancher schöner und einträglicher Rittersitz, manches adliche Stammguth der angesehensten Familien schon seit 20, 30. und 40. Jahren wegen der darauf haftenden Schulden in gerichtlicher Verwesung, ohne das Schuldner und Gläubiger das Ende eines solchen Schuldwesens zu erleben die Hoffnung haben! — Viele derselben finden sich in einer solchen Lage, daß sie allen Aussichten nach, noch auf Kinder und Enkel vererbet werden müssen! — Und wie manche Familie hat schon in dieser Gattung des Prozesses den Rest ihres Vermögens verlohren? — Wie manches Guth wird durch die eben so kostbare, als schlechte gerichtliche Verwaltung, und durch die dabey an-

gestellten Pächtere und Sequester ganz zum Ruin gebracht, durch deren Nachläßigkeit seiner besten Gerechtsame beraubt, und doch endlich, nachdem vieljährige Revenüen durch Expenszeddul beleget werden, seinen sonstigen adlichen Besitzer entnommen, und für den dritten Theil des sonstigen Preises dem Meistbiethenden, vielleicht dem sich bereicherten Sequester — selbst, überlassen? — Und dann folgt denn ein endlicher Distributionsabschied, wo sich nunmehr Enkel und Urenkel zu den Forderungen ihrer Väter legitimiren müssen, und am Ende oft nichts, als Rechnungen über bezahlte Kosten erhalten. Diejenigen, welche den Lauf der Justiz von derjenigen Seite kennen, von welcher ich ihm seit meiner ersten Kindheit mit eignen Augen verfolgt habe, werden nicht nur diese meine Schilderung nicht übertrieben, sondern viel zu schwach finden. Sie werden mich beschuldigen, daß ich die schädlichen und traurigen Folgen der Sequestrationen, in Absicht der Ritter- und Lehnsitze, nur zu einem geringen Theile übersehen habe, und daß ich mit leichter Mühe hätte Beyspiele aufstellen können, wo bereits 60. und 80. Jahre verfloßen sind, seit welchen sich solche gerichtliche Sequestrationen erhoben haben, die noch eine eben so lange Zeit zu ihrer Beendigung zu erfordern scheinen.

Vielleicht möchte ich mich nicht weit von der Wahrheit entfernen, wenn ich behauptete, daß beynahe ein Sechstheil der sächsischen Rittersitze, seit dreyßig Jahren in dergleichen gerichtliche Verwaltung gefallen, und entweder noch derselben unterworfen, oder durch Vergleich daraus gerettet worden sind. Ein anderes Sechstheil hingegen mag allenfalls unverschuldet, und noch ein anderes Sechstheil dem Concursse äusserst nahe seyn. Beynahe ein Drittheil der gesammten adlichen Ritter- und Lehngüther befindet sich in den Händen bürgerlicher Besitzer, und ohngefähr ebenfalls ein Drittheil wird bis auf den halben Werth mit hypothekarischen Schulden verpfändet seyn.

Dies ist die Lage der adlichen Besitzungen! — Gewiß sie ist traurig, und öfnet noch traurigere Aussichten für die Zukunft. Ein großer Theil des begütherten Adels hat jetzt nach Abzug der jährlichen Zinnsen und anderer Oblasten höchstens noch so viel übrig, daß er mit den Seinigen sparsam davon leben kann; aber jeder kleine Unfall kann ihm auch bald zu Grunde richten. Misjahre, Viehseuchen und dergleichen der Landwirthschaft gefährliche Uibel, können ihn immer zu Aufborgung mehrerer Kapitalien nöthigen. Die Summen der Zinnsen steigen alsdenn wohl; aber keinesweges die jährlichen Nutzungen, und so eilt in diesem Falle immer eine Familie nach der andern

dern dem Verderben entgegen. Diese minder reichen Adlichen bestürmet hierbey noch ein anderes Uibel, welches der mehr begütherte Ritterguthsbesitzer gar nicht kennet. Sie fallen in die Hände der Geldnegotianten, und müssen sich jedes Darlehn mit Kürzung ansehnlicher Provisionen, Palmarien, Procuraturgebühren, und mit allen diesen Abgaben erkaufen, welche zum Ruin der Schuldner von dem Wucherer und seinen Helfershelfern ersonnen worden sind.

Selbst die gerichtlichen Schuld- und Pfandverschreibungen, die dabey vorkommenden Cassationen der ältern Hypotheken, derenthalber oft sogar geldsplitternde Edictalien erlassen werden müssen, und die häufigen Ceßionen dieser Forderungen drücken den Erborger unendlich, und stürzen ihn in einen Kostenaufwand, um dessentwillen er selbst die Summe des aufzunehmenden Darlehns, merklich erhöhen muß. Alles dieses trift nur vorzüglich denjenigen, welcher ohnedies nicht in den glücklichsten Umständen sich befindet. Derjenige hingegen, welcher große Besitzungen und wenige Schulden hat, findet in den jetzigen Zeitläuften, wo leicht Geld für den Erborger, nicht aber eben so leicht volle Sicherheit für den Darleiher anzutreffen ist, geschwind die ansehnlichsten Kapitalien, ohne alle Provision, und gegen die leidlichsten Zinnsen, so, daß er bey günstigen Gelegenheiten sich mit einem kleinen Theil

der erborgten Summe, in einer kurzen Zeit mehrern Nutzen schaffen kann, als die jährlichen Zinnsen von dem ganzen Darlehne betragen. Hieraus lässet sich denn leicht bestimmen, daß eben denjenigen alle Lasten des gemeinen Schuldenwesens am meisten drücken, der die wenigsten Kräfte hat, solche übertragen zu können; und daß man diesen vorzüglich zu Hülfe kommen müsse, wenn man sie und ihre Familien für dem gänzlichen Verfall sichern will.

Aber hier kann denn nun nicht mehr die Aufhebung der Lehnsfähigkeit der bürgerlichen Standes wirksam seyn; vielmehr würde durch sie in der jetzigen Lage das größte Unheil für Erborger und Darleiher entstehen müssen. Die Preiße der Güther würden zu einem Werthe herabsinken, welcher kaum zur Tilgung der darauf versicherten Posten hinreichend seyn dürfte; der Zinnsfuß würde steigen; die Schuldwesen müßten sich nothwendig häufen, und derjenige adliche Ritterguthsbesitzer, welcher jetzt noch einen ansehnlichen Theil des Preißes seiner Besitzungen als sein Eigenthum ansehen kann, würde solchen auf einmal verliehren und seine Güther blos noch für seine Gläubiger administriren. Man muß also jetzt auf andere Mittel denken, um den immer tiefer herabsinkenden Adel bey Credit und Güthern zu erhalten; man muß ihn in den Stand setzen, bey einer gu-

ten und haushälterischen Wirthschaft allen Bedruckungen der Wucherer entübriget zu seyn; man muß jene Kosten und Unbequemlichkeiten, welche jetzt mit der Erborgung gerichtlich und lehnsherrlich zu versichernder Kapitalien verknüpft sind, aufzuheben und auszutilgen suchen; man muß dem Adel die Erborgung der Kapitalien, in so weit denen davon laufenden Zinnsen die Revenüen der Güthere gewachsen sind, so leicht, als möglich machen, auf der andern Seite aber allen seinen Credit schwächen, welcher die Kräfte seines Vermögens übersteiget; man muß in dieser Absicht die Darleihere sichern, und dadurch den Zinnsfuß erniedrigen; man muß überdies den Adel mehr zu Abtragung alter, als Aufborgung neuer Kapitalien anzureitzen suchen, und ihm jene so leicht, als möglich machen. Dies sind die Grundlinien, die wir unserm unten weiter auszuführenden Plane allenthalben vorgezeichnet haben, und welche nicht so schwer in der Ausführung sind, als sie es dem ersten Anblicke nach scheinen möchten. Nur die besondere Verfassung des Churfürstenthums Sachsen legt uns hier und da Schwierigkeiten in Weg, die wir aber nicht eher heben können, bis wir nicht unsere Leser selbst in das Detail derselben geführet haben; und dies hoffen wir denn durch den folgenden Abschnitt zu bewirken.

Zweyter Abschnitt.

Von der Eigenschaft und den verschiedenen Klassen derer, auf den chursächsischen Lehn- und Rittergüthern haftenden Schulden.

Die gewöhnliche Eintheilung der Paßivschulden in hypothekarische und chyrographarische ist in Absicht der Lehngüther vorzüglich um deswillen merkwürdig, weil blos jene auf dem Lehne selbst haften, die letztern hingegen nur von den Früchten des Lehns befriediget werden sollen. Man nennt daher jene gerade zu Lehnsschulden, weil solche ohne Unterschied auf jeden Lehnsfolger, ja selbst auf den Lehnherrn übergehen, sobald nemlich das Lehn ihm als eröfnet anheim fällt. Man unterscheidet aus diesem Grunde sehr genau die Lehn- und die Landerben von einander; indem jene die Lehne nebst den darauf haftenden hypothekarischen Schulden, diese hingegen die allodial-Verlaßenschaft nebst allen chyrographarischen Schulden ererben. Diese Einrichtung ist zur Conservation der Lehngüther gar nicht zu tadeln, und es schadet

det nach unsern obigen Grundsätzen gar nichts, daß dadurch der Credit der Lehnguthsbesitzere, in Absicht der chyrographarischen Anlehne geschwächet wird, zumahl, wenn man die Wege eröfnet, auf welchen der Darleiher ohne weitere Kosten, durch vollgültige Pfandbriefe gesichert werden kann. Es ist ja ganz ohnstreitig heilsam, daß dem Ritterguthsbesitzer Mittel zum Aufborgen geraubet werden, durch deren Misbrauch er sich in eine unübersehlige Schuldenlast stürzen kann; und hierzu ist dann kein besserer Weg übrig, als daß blos die Lehnsschulden selbst auf die Lehnserben fortgehen. Ja, fast möchte ich sogar das deutsche und alte sächsische Lehnrecht *) unserer neuern sächsischen Einrichtung vorziehen. Nach jenem war es erlaubt, daß die Descendenten, so wie alle übrige Agnaten zwar die Lehnsfolge haben, jedoch nichts destoweniger die väterliche oder großväterliche allodial Verlassenschaft ausschlagen, und sich dadurch von der chyrographarischen und übrigen Schuldenlast der Aeltern und Vorältern befreyen konnten. Man fand aber dieses Gesetz für die Darleiher der Kapitalien zu hart, und änderte daher solches nicht nur in Sachsen **), sondern auch in vielen

 andern

*) Deutsches Lehnrecht, Kap. 83. Sächsisches Lehnrecht, Kap. 45.

**) Constitutiones Electorales Saxonicae, Part. II. Const. 47.

andern deutschen Landesbezirken dahin ab, daß die Descendenten nunmehr nach den Grundsätzen des longobardischen Lehnrechts entweder die Lehn- und Allodialerbfolge zugleich annehmen, oder auch beyde zugleich ausschlagen, und im erstern Falle für alle hypothekarische und chyrographarische Passivschulden ihrer Erblasser haften müssen. Wir können uns zwar keiner Entscheidung darüber anmaaßen, welche von diesen beyden entgegen laufenden gesetzlichen Vorschriften für Sachsen die anpaßendeste ist. Das deutsche und alte sächsische Lehnrecht nimmt hierbey allerdings auf die Conservation der Lehngüther bey den Familien Rücksicht, und ist ohnstreitig zur Erhaltung dieses Zwecks sehr vortheilhaft. Das longobardische und dermalige sächsische Lehnrecht hingegen zwecket auf die Sicherheit ab, und will die Darleihere wider den Verlust ihrer Darlehne verwahren. Beydes sind zwey sehr weise Endzwecke, welche der Gesetzgeber nicht aus den Augen verliehren darf, die sich aber auch ohnstreitig sehr leicht mit einander vereinigen lassen würden, sobald man die mit der jetzigen Ausfertigung der Schuld- und Pfandverschreibungen verbundenen Beschwerlichkeiten und Spesen aufheben will. Nunmehr mag sich jeder Darleiher vorsehen, daß er nicht anders als gegen vollgültige Schuldscheine sein Geld dem minder sichern Schuldner darleihet, und

leidet

leidet er aus Unvorsichtigkeit ja hier und da Verlust; so ist dieses Uebel bey weiten nicht so gros, als es der Ruin der adlichen Familien ist. Ist Verlust auf einer von beyden Seiten nothwendig, so wird ohnstreitig immer derjenige, welcher den Kapitalisten betrift, am erträglichsten seyn. Es wundert mich daher unendlich; daß die chursächsischen Landesstände wider die angezeigte Konstitution keine devoten Gegenvorstellungen gethan haben; da doch diese veränderte gesetzliche Vorschrift die vorzüglichste Gelegenheit gegeben hat, wodurch die Ritterguthsbesitzere in unübersehliche Schuldwesen und die adlichen Lehne in ewigwährende Sequestrationen gestürzet worden sind. Jeder in ein Lehnguth succedirende Sohn oder Enkel hat sich beynahe in der traurigen Lage befunden, die vom Vater oder Grosvater ererbte Schuldenlast blos zu Bestreitung der davon laufenden Zinnsen durch neue Anlehne zu vermehren, und so ist denn immer jede Generation ärmer und ärmer worden, bis endlich der Credit der Ritterguthsbesitzere der Schuldenlast, und die Revenüen der Besitzungen den Zinnsen nicht mehr gewachsen gewesen sind, und die Gläubigere sich dadurch bewogen gefunden haben, rechtliche Zwangsmittel ihrer Befriedigung halber zu ergreiffen, und dadurch entweder die Veräusserung der Lehngüther oder deren gerichtliche Verwaltung zu veranlassen. Schon in dieser Absicht

sicht scheint mir es gar nicht vortheilhaft, dem Landadel in Aufborgung chyrographarischer Kapitalien zu vielen Credit zu verschaffen, weil dieses nothwendig die Wege zu einer übermäßigen Verschwendung öfnet, und zugleich Betrug für die Darleiher, und am Ende den gänzlichen Verfall des Adels veranlasset. Ganz anders verhält sich dieses mit den hypothekarischen Schulden. Nicht jeder Ritterguthsbesitzer kann vermögend genung seyn, um sein Lehn- und Ritterguth von allen Kapitalien befreyen zu können; und mithin ist es nothwendig, daß man ihm von dieser Seite in so weit seinen Credit sichert, als die daraus entstehende Schuldenlast und die jährlichen Zinnszahlunlungen den Einkünften seiner Besitzungen dergestalt gewachsen sind, daß er von dem ihm verbleibenden Uiberschuße seinem Stande und Vermögen gemäs leben kann. Bis auf einen gewissen Antheil des Werths seiner Besitzungen muß er einen ganz unbedingten Credit haben, so, daß er solchen gegen Pfandbriefe sofort in baares Geld verwandeln kann. Der Gläubiger muß nicht erst nöthig haben, Consensbücher nachschlagen zu lassen, oder mühsame Untersuchungen anzustellen, ob ihm der Schuldner sicher genung sey, sondern der Pfandbrief selbst muß dem Darleiher schon alle die Sicherheit gewähren, welche er nur immer fordern kann. Aber hier stehen uns denn nun allerdings

in

in dem Churfürstenthum Sachsen die verschiedenen Klassen der hypothekarischen Forderungen im Wege, und daher müssen wir bey ihrer Prüfung länger verweilen.

Sehr vortheilhaft ist es ohnstreitig hierbey, daß man bey uns alle ausdrücklich bestellte generelle Hypotheken ganz vernichtet, und blos die speciellen beybehalten hat. Es kann nunmehr nicht mehr das ganze Vermögen des Schuldners unterpfändlich verschrieben werden; sondern es sind nothwendig die einzelnen Besitzungen und Güther zu benennen, an welchen dem Gläubiger eine Unterpfandsgerechtigkeit zugestanden wird, wenn eine solche Verschreibung einige Wirkung haben soll. Die merkwürdigsten zwey Gattungen von Hypotheken sind daher ohnstreitig die **stillschweigenden** und die **ausdrücklich versicherten Pfandgerechtigkeiten.** Jene bestimmet das Gesetz; indem es einer oder der andern Forderung ein vorzügliches Recht zur Befriedigung unter den hypothekarischen Gläubigern anweiset, und es erstrecken sich solche der Regul nach, über alle bewegliche und unbewegliche Güther des Schuldners. Die ausdrücklich bestellten Hypotheken erfordern eine glaubwürdige Urkunde über den ertheilten Consens des Landes- Lehns- oder sonstigen Gerichtsherrn in die bedungene Unterpfandsgerechtigkeit, und diese sind gedachtermaaßen bey uns jederzeit speciell.

speciell. Man hat die vielen Uibel, welche die stillschweigenden Unterpfandsgerechtigkeiten mit sich führen, längst erwogen, und wir würden daher eine vergebliche Mühe unternehmen, wenn wir ihre Schädlichkeit weitläuftig ausführen wollten. Da sie zum Theil ohne Vorwissen des Richters entstehen; auch unbestimmte Summen oft zum Gegenstande haben; so können sie in die Hypothekenbüchere nicht eingetragen werden, und mithin machen sie die ausdrücklich versicherten Schuldverschreibungen höchst unsicher; indem man nicht leicht mit völliger Gewisheit, ohne vorgängige Edictalien, eruiren kann, in wie ferne ein Grundstück mit dergleichen Unterpfandsrechten beschweret ist oder nicht. Mancher leihet daher ein Kapital in der festen Zuversicht dar, daß er das erste Recht auf seines Schuldners Besitzungen erlange, und vielleicht haften von diesem oder auch seinen Vorgängern, noch viele tausende an Mündelgeldern, oder dergleichen stillschweigend versicherten Schulden darauf. Dieses muß denn der Natur der Sache nach bald zu den größten Verletzungen der Gläubiger, bald zu den verwickelsten Rechtshändeln, und beydes zu Schwächung des Landescredits Anlas geben. Die sichtbarsten Uibel, welche daraus entstehen, werden noch dadurch vermehret, daß einige dieser stillschweigenden Hypotheken ein Vorzugsrecht vor den übrigen haben, woraus denn

bey

bey den Schuldwesen zwey Klassen der hypothekarischen Forderungen, nämlich vorzüglich hypothekarische, und gemeine hypothekarische erwachsen und zugleich der Grund werden, warum ein Gläubiger vor dem andern noch mehr bevortheilet wird; indem denn unter diesen selbst wieder die Zeit der ertheilten Consense in Obacht genommen wird, so, daß der ältere dem neuern vorgehet, und daraus die so gehäßigen Namen von der ersten, zweyten, dritten, vierten Hypothek u. s. f. entstehen. Schon dieses Gekünstelte, welches in der Lehre von den Unterpfandsgerechtigkeiten herrschet, verrathet ihre vielen Schwächen; denn je mehr Ausnahmen und Bedingungen ein Gesetz fest setzet; je mangelhafter muß es natürlicher Weise in der Anwendung seyn, und je geschickter ist es, um die Rechtshändel und alle mit denselben verknüpften Uibel zu vervielfältigen. Wie heilsam wäre es daher, wenn man diese ganze Einrichtung so sehr simplificiren könnte, daß alle Gattungen von Schulden auf einige Hauptklassen sich zurück bringen liessen, ohne daß unter den Posten jeder Klasse selbst ein weiterer Unterschied und Vorzugsrecht Statt fände? — Und wie leicht würde sich dieses bewirken lassen? — Mit dem besten Nutzen könnte man wohl drey Hauptgattungen von Forderungen, nämlich vorzügliche, hypothekarische und chyrographarische dergestalt zur Norm annehmen,

daß

daß ausser diesen kein weiteres besseres Recht attendiret würde. Wir wollen sehen, wie sich dieses mit unsern Landesgesetzen vereinbaren lassen dürfte. —

Vorzügliche Begünstigungen müssen allerdings gewisse Paßivschulden haben, und hier möchten denn wohl immer die zum gemeinen Landesschatze beyzutragenden Steuern und Gefälle, und insbesondere die auf den unbeweglichen Güthern haftenden Abgaben die erste Stelle verdienen; da sie unmittelbar zum Besten des ganzen Landes erforderlich sind, und eher die Rechte einzelner Privatpersonen, als das Wohl des gemeinen Wesens vernachläßiget werden darf. Man kann ihnen auch diese Stelle um so eher gönnen, als durch die Summe, welche sie jährlich betragen, kein Gläubiger sehr bevortheilet wird. Alles, was daher der Gesetzgeber hierbey in Obacht zu nehmen hat, ist dieses, daß er keine dergleichen Steuer- und Gabenreste in seinen Landen duldet, sondern den Einnehmern derselben die strengste Beytreibung zur Pflicht machet. Man sehe dergleichen Gesetze ja nicht als harte an. Sie sind Wohlthat für die Unterthanen; so drückend sie auch unter gewissen Umständen für einzelne Glieder der ganzen bürgerlichen Kette werden können. Aufgehäufte Reste von Landesabgaben sind das sicherste Symptom von einem kranken Staate. Seine

Finanzen

Finanzen müssen entweder überspannt, oder in einer gefährlichen Unordnung verwickelt seyn. Ein Regent kann daher nicht sorgsam genug für den gemeinen Landesschatz, und die in denselben fliessenden Gefälle wachen. Und doch wird diese Pflicht von manchen, welche am Ruder der Staaten sitzen, so sehr verkannt. Man sorgt oft mehr für die Bereicherung der landesherrlichen Schatoulle, als für den gemeinen Schatz. Selbst in Sachsen herrschte hierinnen ehedem eine unerträgliche Unordnung, wovon aber unter der gegenwärtigen milden Regierung Friedrich Augusts III. nicht die mindesten Spuren mehr übrig sind; nachdem man so ernstlich auf die bessere Einrichtung des chursächsischen Finanzwesens Bedacht genommen hat. Da nun überdies noch weise verordnet ist, daß blos die Abgaben und Gefälle von den letztern fünf Jahren vor entstandenem Schuldwesen vorzüglich befriediget, die übrigen aber, wenn der Einnehmer zu deren Beytreibung keine rechtlichen Zwangsmittel ergriffen, bey dem Concurse zu fordern nicht zugelassen, sondern von dem nachläßigen Einnehmer aus seinem eignen Vermögen bezahlet werden sollen*); so ist es mit leichter Mühe zu übersehen, daß das Vorzugsrecht, welches man dergleichen auf das gemeine Beste abzweckenden Gefällen

*) Erläuterte Prozeßordnung, b. Tit. XXXXII. §. 8.

fällen ertheilet, für die Gläubigere keine beträchtlichen Verletzungen nach sich ziehen kann. Ja es dürfte sogar der Staatsklugheit sehr angemessen seyn, daß die Darlehne zur Bestreitung der Contribution bey feindlichen Einfällen mit einem gleichen Vorzugsrechte begabet würden, wie denn solches in Sachsen der Fall wirklich ist *).

Eben so lässet es sich auch sehr wohl vertheidigen, daß man die Kosten des Begräbnisses und der letzten Krankheit eines Schuldners, so wie das dreyjährige Dienstlohn des Gesindes und der Domestiquen vorzüglich befriedigen lässet **); da besonders das Schicksal der Dienstbothen nicht so glänzend ist, daß man sie hierbey bevortheilen lassen könnte. Ob aber auch noch andere Schulden mit Vorzugsrechten nach den Regeln der Klugheit zu begaben seyn möchten; hieran kann man nicht ohne Grund zweifeln; besonders werden die rückständigen Kauf- und Erbgelder und das ihnen in den Rechten gestattete Vorzugsrecht, sehr oft die Quelle, aus welchen Verletzungen mancher Art entstehen. Es ist wahr, es scheint höchst billig, daß man den Verkäufern ihrer Besitzungen, wegen des bedungenen Preißes volle Sicherheit gewähren lasse. Es begünstiget dieses der Kauf und Verkauf

*) Daselbst, §. 2.

**) Ebendaselbst, §. 3. 4. und 5.

kauf der Grundstücke, und mag von dieser Seite ein ganz unverbesserliches Gesetz genennet werden. Allein, wenn man den Nachtheil erwäget, welcher daraus für die übrigen Gläubigere in dem Concursprozesse entstehet; so scheint allerdings ein solches Vorzugsrecht eine zu große Begünstigung, welche nicht etwan um deswillen, weil sie unbillig, sondern lediglich in Absicht ihrer übeln Folgen eingeschränkt zu werden verdient. Wenn der Verkäuffer eines Grundstücks den festgesetzten Preis ganz oder zum Theil bey seinem Käuffer unbezahlt stehen lässet; so wird dieser Rückstand ein wahres Darlehn, und sollte daher auch als solches behandelt werden. Ist sich nun wegen dessen Sicherheit durch bestellte Unterpfandsgerechtigkeiten vorgesehen worden; so sollte man nunmehr eine solche Forderung eben so, wie jede andere hypothekarische Paßivschuld betrachten; allein ein besonderes Vorzugsrecht sollte man ihr wohl auf keinen Fall zuschreiben.

Noch weniger aber verdienen dergleichen die sogenannten persönlich privilegirten Gläubigere, unter welchen die Eheweiber in Absicht ihres Einbringens oben an stehen. Man hat in den römischen Gesetzen fast nichts mehr, als dieses letztere zu begünstigen gesucht, und beynahe scheint es, als wenn hierbey nicht der folgsame Kaiser Justinian,

sondern vielmehr seine theure Ehehälfte, die staatskluge Theodore, Gesetzgeber gewesen seyn möge. Wenigstens sind die darüber vorhandenen gesetzlichen Vorschriften dem wahren Besten des Staats so entgegen lauffend, daß man sich billig wundern muß, wie die klugen Deutschen ihre bessern Einrichtungen in Absicht der ehelichen Gerechtsamen vergessen, und solche mit jener römischen Verfassung vertauschen konnten. Was ist wohl dem ehelichen Vertrage angemessener, als die bey unsern Urvätern eingeführte Gemeinschaft der Güther? — und wie sehr befördert eine solche Einrichtung den allgemeinen Landescredit? — Der Darleiher der Kapitalien braucht hier nicht zu fragen: wie stark das Einbringen von seines Schuldners Ehegattin sey. Man bedarf nicht so oft jener unnöthigen Entsagungsschwüre, von welchen die Gerichtsstuben fast täglich erschallen; und es wird betrügerischen Schuldnern der Weg abgeschnitten, um die Rechte des weiblichen Einbringens zur Bevortheilung ihrer Darleiher misbrauchen zu können. Wie wünschte ich, das Unheil, welches aus den enormen Privilegien des weiblichen Geschlechts deshalb entstehet, so ganz mit den lebhaftesten Farben schildern zu können! — Vielleicht wäre ich glücklich genung, um einen Gesetzgeber zu ihrer gänzlichen Vernichtung zu bewegen, und dadurch dem gemeinen Wesen eine Wohlthat zu erzeigen, welche

manche

manche Ungerechtigkeit für die Zukunft austilgen würde! — In dem Churfürstenthum Sachsen verordnete man wirklich damals, als man allen stillschweigenden Unterpfandsrechten ihre Existenz rauben wollte, daß keiner Ehefrau ein dergleichen Recht, weder in Absicht ihrer Paraphernalien, noch in Absicht ihrer Mitgift zustehen solle; in so ferne sie sich nicht wegen ihres Einbringens ausdrückliche Specialhypotek haben bestellen lassen *); allein dieses vortrefliche Gesetz ist durch die erneuerte Beybehaltung der stillschweigenden Unterpfandsgerechtigkeiten erstickt worden. Wie sehr ist dieses zu beklagen, zumal, da mit leichter Mühe alle Inconvenienzien vermieden werden könnten, welche mit einem solchen Gesetze annoch verbunden seyn dürften.

Warum kann man nicht jeden Bürger im Staate anhalten, seine Verehelichung nebst der Summe des Einbringens seiner neuen Gattin gerichtlich anzuzeigen, und das letztere in besondere Hypothekenbücher eintragen zu lassen? — Die Ehe gehört ja wohl ohnedies mehr für die weltliche Obrigkeit, als für ein geistliches Gerichte. Das letztere kann sie allenfalls ihrer Gültigkeit nach in Absicht der Verwandschaft, Kirchengebräuche, und dergleichen Nebenumständen, untersuchen; die erstere

*) Erläuterte Prozeßordnung, b. Tit. XXXXV. §. 4.

stere hingegen sollte sie ganz ohnfehlbar nach ihren Folgen für das gemeine Wesen prüfen. Wollte man nun ja dem Vermögen der Eheweiber vorzügliche Gerechtsame zugestehen; so würde doch durch eine dergleichen Angabe des weiblichen Einbringens unendlich viel gewonnen werden. Mancher Verlust für die Gläubigere, auf der einen Seite, und manche unnütze Bescheinigung auf der andern Seite, ja, selbst mancher Entsagungseyd würde nunmehr wegfallen; da jeder Kapitaliste sich mit leichter Mühe davon glaubwürdig vergewissern könnte, in wie weit er seinen Schuldnern auf bloße Schuldverschreibungen trauen könne, oder in wie ferne er dabey durch die Summe der weiblichen Illaten gefährdet seyn dürfte. Jede Ehefrau hingegen, welche ihr Vermögen zu geringe angegeben haben sollte, würde es sich ja am Ende selbst zuschreiben müssen, wenn sie durch ihre unrichtige Angabe einen Theil ihres Vermögens den Unglücksfällen und der Verschwendung ihres Mannes Preis gäbe. Am besten wäre es aber wohl immer, wenn alles Vorzugsrecht hierbey wegfiele, da das weibliche Geschlecht so vielen Antheil an dem Untergange manches rechtschaffenen Mannes hat, und nicht selten durch üble Wirthschaft die einzige Ursache der Schuldwesen ist. Vorzüglich scheint dieses unter dem Frauenzimmer vornehmen Standes der Fall zu seyn, welche das Vermögen

ihrer Männer dem Hange zum Vergnügen und zur Pracht häufig aufopfern, und denn nichts desto weniger bey entstehenden Concurse ihr Einbringen vorzüglich vor allen übrigen Gläubigern zurück nehmen, mithin die erste und letzte Ursache für die Bevortheilung der leztern sind. —

Nach meiner Meinung ist dieses eben so wenig zu dulden, als es billig ist, wenn der Fiscus in Absicht der Verträge, so zwischen ihm und den Unterthanen geschlossen werden, mit einem Vorzugsrechte begünstiget wird, oder, wenn man diejenigen, welche zu Erbauung, Verbesserung und Erhaltung, oder auch zum Ankauf eines Hauses oder Guthes etwas vorstrecken, als persönlich privilegirte Gläubiger betrachten will. Wollen sich diese Personen wegen ihrer Darlehne, und der Fiscus wegen seiner Verträge vorsehen; nun, so mag man auf Bestellung einer ausdrücklichen Unterpfandsgerechtigkeit Rücksicht nehmen. Was sollen jene Vorzugsrechte dem Staate für Nutzen schaffen können, da sie so oft zu den ungerechtesten Verletzungen der übrigen hypothekarischen und chyrographarischen Gläubigere gereichen. Man tilge sie aus! und der Credit des Landes wird Riesenschritte machen. Zwar sind sie den Lehngüthern weniger gefährlich, da sie in Absicht derselben blos wegen derer von den Lehnherren bestä-

tigten Vormündern, ausserdem aber gar nicht, Statt finden; unterdessen ist es doch bekannt, wie viele Rittersitze in Sachsen Allodien sind, und wie mächtig daher alle jene gesetzliche Vorschriften über die stillschweigenden Hypotheken auf diese adlichen Besitzungen und das Schuldwesen des Adels nothwendig wirken müssen. Wären im Gegentheil alle unsere Rittergüther wahre und rechte Mannlehne; dann würden freylich jene Schwierigkeiten nicht in Betracht kommen können, welche aus den verschiedenen Klassen der Hypotheken unumgänglich entstehen müssen. Allein wir reden hier von allen ritterschaftlichen Landgüthern, und um deswillen müssen wir nothwendig auch bey einer Assecuration aller versicherten Schulden auf jene Gesetze Rücksicht nehmen, welche die Lehre von Unterpfandsrechten so sehr erschweren, und zugleich die ausdrücklichen Versicherungen so unsicher machen. —

Wenn daher das Schuldwesen des Adels und der Landsaßen völlig auf einen dauerhaften Fuß gesetzet, und die Errichtung eines gemeinschaftlichen Systems zum Vortheil des Ganzen begründet werden soll; so scheinet uns nur der einzige Ausweg deshalb übrig zu seyn, daß alle jene stillschweigende Hypotheken in ausdrückliche verwandelt, die Pfandbriefe darüber aber unter einem Tage ausgefertiget, und mithin einander in Absicht ihrer

Gültig-

Gültigkeit gleich gesetzet werden. Geschiehet dieses; dann kann die wechselseitige Assecuranz, welche bey einer ritterschaftlichen Association nothwendig zum Grunde geleget werden muß, weiter keinen Schwierigkeiten unterworfen seyn. Die auf jedem Rittersitze haftenden Hypotheken lassen sich nunmehro mit der grösten Gewisheit bestimmen, und man kann mit leichter Mühe das Verhältnis der Darlehne zu dem Werthe des Guthes, und ob dieses über oder unter die Hälfte verpfändet ist, sehr genau und richtig finden. — Allein, wie will sich dieses bey der jetzigen Verfassung in das Werk richten lassen? Wer mag alle jene stillschweigende Unterpfandsgerechtigkeiten eruiren, welche auf den Allodialgüthern bereits haften, oder an jedem Tage von neuen entstehen können? — Wer kann nun aber solche ungewisse Summen assecuriren? — Selbst den Lehngüthern wird nicht selten die wegen der Mündelgelder ihnen auferlegte stillschweigende Unterpfandsgerechtigkeit gefährlich, und wie heilsam möchte es daher seyn, wenn hierbey alle jene Grundsätze bestätiget würden, welche man deshalb in der erläuterten Prozeß-Ordnung ad Tit. XXXXV. festgestellet hatte, und mit der möglichsten Sorgfalt aus einander gesetzet waren, aber nachher durch Beybehaltung der stillschweigenden Hypotheken ihre Wirkung verlohren. Man bilde sich nur selbst alle jene Vortheile vor,

 welche

welche dadurch erwachsen, wenn alle versicherte Schulden eines jeden Guthsbesitzers der Behörde mit voller Gewisheit bekannt sind, und wenn die darüber vorhandenen Hypothekenbücher sogleich die ganze Lage von eines jeden hypothekarischen Schuldenwesen untrüglich darstellen.

Gewis, hier öfnet sich der Gesetzgebung noch eine weite zum Theil ganz unbebauete Ebne, deren Cultur für den Staat das fruchtreichste Gefilde werden kann. — Ich bin zwar weit entfernt, um mich zu denjenigen Staatsmännern zu gesellen, welche es für weise finden, den Vermögensstand eines jeden Bürgers im Staate aufzudecken, und darnach Abgaben und Gefälle zu reguliren. So, wie jeder Staat nothwendig für den übrigen Mächten in seinem Innern Geheimnisse haben muß, wenn er anders sein Ansehen unter ihnen behaupten will, eben so ist dieses auch in einzelnen Familien nöthig. Das chyrographarische Activ- und Paßiv-Schuldwesen der Bürger bleibe nur immer ein undurchdringliches Geheimniß, so lange nicht wirkliche Concurse entstehen. — Diese Decke dienet unendlich zu Beförderung des Credits, welcher durch nichts mehr ersticket werden kann, als wenn man jeden Bürger zur Eröfnung seiner häuslichen Umstände zwingen will. Handel und Gewerbe fliehen diese Länder ganz, und ein gefahr-

volles

volles Mistrauen tritt an die Stelle, von der in den menschlichen Geschäften so nothwendigen Treue. — Man lasse daher nur immer den Kaufmann ein Waarenlager mit fremden Güthern führen, welche sein Vermögen zwanzigmahl übersteigen; man lasse ihn sogar am Ende eine unglaubliche Schuldenlast gehäuffet haben: alles dieses schadet dem Staate nicht das mindeste. —

Ganz anders verhält es sich mit den unbeweglichen Besitzungen. In Absicht dieser ist es die größte Wohlthat für den Staat, wenn ihr Eigenthum, ihr wahrer Preiß und die Summe derer darauf unterpfändlich verhafteten Schulden positiv gewis ist. Hier suchet man volle Sicherheit, und diese müssen die Gesetze gewähren, wenn sie anders den Regeln der Staatsklugheit angemessen seyn sollen. Alles Risico muß von den Geschäften über unbewegliche Güther verbannet werden, daferne nicht solche rechtliche Ansprüche entstehen sollen, welche den Landescredit nothwendig schwächen müssen. Dieses haben schon die weisen Gesetzgeber von Griechenland und Rom erwogen, und es ist einer von jenen seltenen Sätzen der Staatskunst, welche beynahe in keinem Fall eine Ausnahme zulassen. Gewißheit des Besitzes und Eigenthums unbeweglicher Güther wurde eben so geschwind nothwendig, als das Eigenthum selbst unter den Völkern eingeführet wurde. Wie könnte

man es nun jeßt vernachläßigen, da jene Besitzungen für das Menschengeschlecht einen so schätzbaren Werth erhalten haben? —

Wenn daher jener Plan, welchen wir unsern Lesern in Absicht des begütherten Adels, unten weiter enthüllen werden, blos diesen einzigen Vortheil gewährte, daß durch dessen Ausführung der Werth der Ritter- und Lehngüther genau bestimmt, die darauf haftenden Schulden in Absicht ihrer Summe und ihrer Rechte ausser Zweifel gesetzet, und die leztern hinlänglich gesichert würden; so würde jenes System schon von dieser Seite für den Staat das wichtigste Institut seyn, ohne daß man seine übrigen Vortheile in Erwägung zu ziehen brauchte. Allein wie wichtig wird es nicht vollends dadurch, daß nunmehr ein Pfandbrief eben so sicher, als der andere; mithin jeder von gleichen Werthe ist, und daß dadurch alle jene speciellen Klassen der Hypotheken zu seyn aufhören, welche durch die verschiedene Zeit der Ausstellung der landes- und lehnsherrlichen Schuld- und Pfandverschreibungen verursachet werden. Die lezte Hypothek ist hier eben so sicher, als die erste, und mithin bezahlt man bey jener nicht mehr Zinnsen, als bey dieser. —

Gewis, wer den Schaden ganz kennt, welchen die so gekünstelte Lehre, über die Hypotheken und ihre mannichfachen generellen und speciellen Klassen

Klassen dem gemeinen Wesen bringen, und wer überhaupt von der jetzigen beschwerlichen Geld-Negotiirung bey dergleichen Kapitalien unterrichtet ist; der muß gewiß seine diesfallsigen Wünsche mit den unsrigen vereinbaren. Wie viele Umstände muß man gegenwärtig durch Käufe, gerichtliche Zeugnisse und andere Urkunden erneuern, ehe man, als Jurist, einen Darleiher eine wirkliche Sicherheit wegen seiner Kapitalien nach allen Regeln der Wahrscheinlichkeit gewähren kann, und doch ist diese immer noch schwankend; so lange man nicht wegen der stillschweigenden oder ungelöschten Hypotheken zur Erlassung der Edictalien verschreitet. Es ist daher wirklich viel, daß bey allen diesen Gefahren, deren sich die Kapitalisten selbst bey versicherten Kapitalien aussetzen, immer noch der Credit der Ritterguthsbesitzere so stark ist, daß sie bey mäßiger Sicherheit Darlehne zu 3 ½ und 4. vom H. ohne große Mühe finden; da doch so mancher Rittersitz von Zeit zu Zeit zur gerichtlichen Sequestration gedeihet. Dieses letztere ist in Absicht mancher Lehn- und Ritterguther kein Wunder, da ihre Preiße so hoch gestiegen, und ihre Einkünfte doch kaum zur Bezahlung der Oblasten und laufenden Zinnsen hinlänglich sind. Es ist solches vorzüglich bey denjenigen Güthern der Fall, welche mit starken Lehnstämmen, mit 5. vom H. zinnsbar, behaftet sind.

Diese

Diese Art von Kapitalien ist denn nun für die Lehngüther um deswillen zwiefach drückend, weil sie eines Theils nicht abgezahlet werden können, andern Theils aber der Zinnsfuß von 5. vom H. nach dem jetzigen übertriebenen Werthe der Güther und dem schlechten Ertrage der Landwirthschaft wirklich zu hoch ist. — Aber wer mag dieses ändern? — Zwar wäre es wohl zu wünschen, daß das ganze, für unsere Zeiten unpassende Lehnsystem umgeschaffen würde; allein wer würde sich wohl mehr, als der Adel selbst, dabey an seinen Rechten verkürzet halten? — Und doch wäre es wohl keine ganz üble Einrichtung, wenn man alle adliche Lehne in gleichmäßige Erbgüther verwandelte. Man könnte ihnen übrigens immer ihre vorzüglichen Gerechtsame lassen, und nur alles dasjenige aufheben, was nach unserer Verfassung nichts als leere, aber geldsplitternde Ceremonie ist, und wobey niemand, als derjenige, etwas gewinnet, welcher von den Sporteln des Lehnhofs sich nähret. — Uiberhaupt ist wohl nichts sonderbarer, als die verschiedene Qualität der chursächsischen Rittergüther, welche so abweichend von einander ist, daß man am Ende über die Bestimmung des Begrifs von einem Ritterguthe sehr verlegen seyn muß. Sie sind nämlich theils Lehne, und zwar der Regul nach, rechte Mannlehne, theils auch Allodialgüther. Beyde Gattungen werden zum

Theil

Theil mit Ritterpferden verdient, und haben nebst andern vorzüglichen Gerechtigkeiten die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen auszuüben; und dieses sind denn nun wohl die eigentlichen Rittergüther; obschon auch diejenigen den Namen von Rittergüthern führen, welche keine Ritterpferde stellen, gleichwohl aber doch die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen haben. Unter diesen sind denn nun wieder einige mit Steuerschocken behaftet; dahingegen andere weder Steuerschocke noch Ritterpferde zu leisten haben. Diese letztern kann man denn mit Recht freye Allodialgüther (Allodia franca) nennen; jedoch ihre Anzahl ist gering. Diejenigen Rittergüther aber, welche besteuert sind, haben ihren Ursprung größtentheils aus mehrern zusammengebrachten, und dem Landesherrn zu Lehn dargebothenen Bauergüthern erhalten, welche denn nun zwar zu adelmäßigen Lehngüthern erhoben worden, aber dennoch bey ihrer Steuerverfassung verblieben sind. Wollte man nun hiernach die Definition von einem sächsischen Ritterguthe bestimmen; so würde man das charakteristische Kennzeichen lediglich in der ihnen zukommenden Gerichtsbarkeit, welche aber auch theils nur die niedern Gerichte begreift, suchen müssen; und doch ist auch dieses trüglich, da mir wirklich solche Güther bekannt sind, welche mit den Namen von Rittergüthern beleget

werden,

werden, obschon ihre Besitzer nicht die mindeste Gerichtsbarkeit auszuüben haben, sondern selbst für ihre Person dem Gerichtszwange eines Amtes unterworfen sind. — Man siehet hieraus mit leichter Mühe, daß man einen großen Unterschied unter den sächsischen Rittergüthern machen müsse, und daß man entweder blos diejenigen also nennen sollte, welche entweder mit Ritterpferden verdient werden, oder doch mit Ausübung der patrimoniellen Gerichtsbarkeit verknüpfet sind; oder daß man im weitläuftigen Sinne jedes Landguth, welches bey der Lehnscurie verliehen wird, und mit vorzüglichen Gerechtsamen, z. B. der Jagd, dem Dienstzwange, der Braugerechtigkeit, u. s. f. versehen ist, ein Ritterguth nennen kann. Hierbey giebt es denn nun aber hinwiederum eine gewisse andere Art von Güthern, welche den Namen von Sattelhöfen, Freygüthern, und Erbgerichten führen, und mit den Rittersitzen sehr nahe verwandt sind. Die Sattelhöfe haben zwar keine Gerichtsbarkeit, aber doch sonst verschiedene Befreyungen; indem sie zu einem von einem Ritterguthe zu stellenden Ritterpferde, nach der ehemaligen Einrichtung den Sattel zu liefern hatten, welcher denn jetzt durch einen Beytrag zu den Ritterpferdsgeldern vergüthet wird. Die sogenannten Freygüther aber sind zwar gemeiniglich ebenmäßig nicht besteuert, und nicht selten noch mit andern vorzüg-

lichen

lichen Gerechtsamen begabet, allein ihre Besitzer haben sich keiner Gerichtsbarkeit zu erfreuen. Die Erb- oder Lehngerichte hingegen, sind solche mit besondern Gerechtsamen versehene Güther, auf deren Schwelle das Amt eines Land- Lehn- und Erbrichters erblich haftet, so, daß der jedesmalige Besitzer zugleich den Dienst einer Landgerichtsperson bey denjenigen Gerichten, oder Amte, unter welchen sein Guth lieget, zu verwalten hat. —

Wir erwähnen aller dieser verschiedenen Gattungen von Feudal- und Allodialgüthern aus keiner andern Absicht, als um unsere Leser theils auf ihre Anzahl, theils auf diejenigen Begriffe aufmerksam zu machen, welche wir in der Folge dieser Schrift mit den Namen Ritter- und Lehngüther verbinden werden. Es giebt aber im eigentlichen Verstande nicht viel über **zwölfhundert wirkliche Rittergüther** in dem **Churfürstenthum Sachsen**; dahingegen die Anzahl aller derer mit besondern Gerechtsamen versehenen **Lehn-** und **Erbgüthere** mit Inschluß der **Ober-** und **Niederlausitz** und aller übrigen Lande auf 2372. angegeben wird *). Da wir nun aber blos auf diejenigen

*) Tabellen über die Staatswirthschaft eines europäischen Staats der vierten Gröse, a. d. Fr. Leipzig, 1786. gr. 4. Tab. I. August Ludwig Schlözers Briefwechsel, statistischen und historischen Inhalts, sechster Theil, Göttingen, 1780. 8. Heft XXXII. S. 118.

nigen unser Augenmerk richten können, welche bey der hohen Lehnscurie zu Lehn gegeben, oder doch daselbst als Erbgüther bekennet werden; so wollen wir die Anzahl derselben, in so ferne sie zu einer ritterschaftlichen Association qualificiret seyn mögen, nur auf **zwölfhundert**, und den Preis eines jeden derselben auf

24,000. Thaler

annehmen; so, daß sie überhaupt

28,800,000. Thaler,

werth seyn würden. Wir wollen ferner festsetzen, daß sie durchgängig bis auf den dritten Theil ihres Werths verpfändet sind, und so wird denn die ganze Schuldenlast der chursächsischen Ritterschaft

9,600,000. Thaler

betragen. Diese Summen sollen uns denn nun in unserer Schrift zum Maasstabe dienen; als nach welchem wir um so sicherer rechnen können, da sie nirgends überspannt, sondern vielmehr das wirkliche Resultat von mühsamen Berechnungen sind.

Dritter Abschnitt.

Uiber die richtige Bestimmung eines verhältnismäßigen Zinnsfußes.

Wir haben unsern Lesern im vorstehenden Abschnitte eine Uibersicht von der verschiedenen Eigenschaft der Kapitalien dargestellet; und hier ist es nun unsere Schuldigkeit, sie auf den Standpunct hinzuführen, wo man die von den Kapitalien gewöhnliche Zinnsen, nach den Grundsätzen wahrer Staatsklugheit überschauen kann.

Zinnsen sind Abgaben, welche der Schuldner seinem Gläubiger für den Gebrauch, des ihm gegebenen Darlehns zu gewissen Zeiten abentrichtet, und die nach der Summe des letztern proportioniret werden. Sie sollten sich zwar eigentlich blos nach dem Nutzen und Vortheilen, welche ein Erborger mit den Darlehnen sich erwerben kann, richten; allein, da sich jener nicht bestimmen lässet, so wird gemeiniglich in jedem Lande, durch die Gesetze ein billiger Zinnsfuß dergestalt festgesetzet, daß kein Gläubiger eine grösere Summe an Zinnsen, als solche die Gesetze erlauben, von seinem

Schuldner erheben darf. Man hat diese Dämme dem Wucher entgegen stellen müssen, welcher für die Staaten, besonders für diejenigen, in welchen ohnedies Geldmangel herrschet, das gefährlichste Gift ist, und es scheinen mir daher keine Gesetze mehrere gesetzgebende Klugheit zu erfordern, als eben diejenigen, welche die wechselseitigen Verbindlichkeiten zwischen dem Gläubiger und seinem Schuldner bestimmen sollen.

Begünstiget ein Regent den Wucher; so werden die weniger begüthherten Unterthanen bald zu einer Dürftigkeit hinabsinken, welche für den Staat und seine Einkünfte die traurigsten Folgen haben muß. Der Kapitalist hingegen, welcher dem Staate am wenigsten abgiebet, wird immer mehr Summen baaren Geldes aufhäuffen, wird Geldmangel und Zinnsfuß vermehren, und mithin durch seine Reichthümer dem Staate mehr schädlich, als nützlich werden. Besonders dürften nach und nach die Grundstücken zu dem niedrigsten Preiße um deswillen herabsinken, weil es leichter ist, sich durch jährliche Zinnsen zu ernähren, als sein Kapital in unbewegliche Güther zu verwenden, und sich wegen deren Benutzung mit unübersehlichen Sorgen zu belasten.

Will man aber im Gegentheil die Kapitalisten zu sehr einschränken, ihnen Abgaben von ihrem werbenden Vermögen ansinnen, oder sie wohl gar dem öftern

öftern Verluste ihrer Darlehne Preis geben; so werden sie nothwendig ein Land fliehen, wo man ihnen die Benutzung ihres Vermögens auf eine so unweise Art erschweret, und in diesem Falle wird denn der Staat seine reichsten Bürgere auswandern sehen.

Ein Gesetzgeber muß daher bey jenen Vorschriften immer darauf denken, daß er den Kapitalisten durch Sicherheit seiner Darlehne, durch eine geschwinde Justiz, in Beytreibung derselben und derer davon erwachsenden Zinnsen, und endlich durch einen verhältnismäßigen Zinnsfuß begünstiget. Um nun aber diesen letztern zu bestimmen, muß man eine unglaubliche Menge von Nebenumständen in Betracht ziehen, welche auf seine Erhöhung und Erniedrigung so sehr wirken. Die Quantität des circulirenden Geldes, und der damit in genauer Verbindung stehende Landescredit, das mehrere oder wenigere Risico, welches bey Ausleihung der Kapitalien Statt findet, der Ertrag der unbeweglichen Güther, die darauf haftenden Abgaben, und der Werth derselben, haben auf den Zinnsfuß einen so mächtigen Einfluß, daß der Regent sein Land ganz kennen muß, wenn er gesetzliche Vorschriften über die Proportion der Zinnsen gegen das Darlehn mit wahrer Staatsklugheit, zur Verhütung des so unaustilgbaren Wuchers ertheilen will. — Und fast scheinet die

Gesetzgebung in Absicht dieses Gegenstandes, noch ihre erste Kindheit zu durchleben. —

Wo ist der Staat, in welchem man bey Bestimmung des landüblichen Zinnsfußes, auf die verschiedene Gattungen von Sicherheit der Kapitalien Rücksicht genommen hat? — Ich kenne keinen. Man bestimmt ein für allemal 4. 5. oder 6. vom Hundert, als gesetzliche Zinnsen, ohne zu fragen, ob von hypothekarischen oder chyrographarischen Forderungen die Rede sey. Allenfalls erlaubt man, daß bey Wechseln 1. pro Cent mehr, als bey andern Darlehnen genommen werden dürfe; aber bey blosen Obligationen, die doch die meiste Unsicherheit, und von Seiten des Darleihers das gröste Risico mit sich führen, lässet man es bey eben dem Zinnsfuße bewenden, welcher bey der ersten und vorzüglichsten Unterpfandsgerechtigkeit Statt finden kann. Und was sind denn nun die Wirkungen von dergleichen Gesetzen? — Allgemeiner Verfall des Credits — Wucher mit Pfändern — Verschreibungen, wo man Kapital und Zinnsen durcheinander wirft — unmäßige Procuraturgebühren — und tausend dergleichen politische Ungeheuer mehr, welche ganz im Dunkeln, unbemerkt von den Wächtern der Justiz — umher schleichen, den in Geldmangel versunkenen Bürger vollends entkräften und aussaugen, und Betrügereyen jeder Art veranlassen. Soll daher

irgend ein Land von dieser Seite in einen blühenden Zustand kommen; dann müssen die Zinnsen nothwendig in ein besseres Verhältnis mit der Sicherheit der Darlehne selbst, gesetzet werden, und dann wird ein allgemeiner Credit aufleben, welcher durch jenen so langsamen Concursproceß fast ganz ersticket worden ist. — Aber, werden nicht auch dann, wenn man die chyrographarischen Schulden durch mehrere Zinnsen begünstiget, noch mehrere Creditwesen entstehen? — Dies ist der Einwurf, den mir mancher entgegen setzen dürfte, aber auch sehr leicht zu beantworten seyn möchte; indem eines Theils sich jeder Kapitalist schon vorsehen wird, daß er keine großen Summen unsicher verborget, andern Theils aber es auch dem Staate nichts schadet, wenn der vermehrte Credit der Unterthanen die Schuldwesen häuffet. Der Gesetzgeber sorge nur dafür, daß man sie bald beendige, und die Maße des Concurses ein Raub der Richtere und Sachwaltere zu seyn aufhöre; und nunmehro werden sie weiter keine Folgen haben, als daß sie den Credit auf bloße Handschriften in etwas einschränken, keinesweges aber ganz austilgen. Was soll der aufgehäufte Klumpen gültiger Metalle in den Kasten der Kapitalisten nützen? — Man öfne ihnen Wege, wo sie mit einigen Risico mehrern Nutzen gewinnen können, und man wird den gemeinen Umtrieb des Geldes

 auf

auf die bestmöglichste Art befördern. Man setze den Zinnsfuß, in so ferne es andere Umstände erlauben wollen, bey bloßen chyrographarischen Darlehnen auf 7. vom Hundert, bey Wechseln auf 6. vom H. bey beweglichen Pfändern auf 5. vom H. bey Unterpfandsgerechtigkeiten auf 4. vom H. und endlich bey solchen Hypotheken, die mit Vorzugsrechten versehen, auf 3. vom H. und der allgemeine Landescredit wird bey einer solchen oder ähnlichen Einrichtung mehr gewinnen, als durch alle jene Gesetze, welche man dem Wucher entgegen zu stellen pfleget, und den man nicht eher ausrotten wird, bis man jeden Schuldner, welcher seinen Darleiher dessen überführen kann, von aller Verbindlichkeit zur Wiederbezahlung des Kapitals frey spricht. Zwar gebe ich gerne zu, daß die von mir angenommenen Verhältniße nicht ganz genau nach dem mit chyrographarischen Schuldforderungen verbundenen Risico bestimmet seyn mögen, und daß man vielleicht in einem reichen Staate mit mehrern Nutzen 6. 5 $\frac{1}{2}$. 5. 4 $\frac{1}{2}$. und 4. vom H. zum Zinnsfuße annehmen könnte; allein dieses hebet meine Behauptung im mindesten nicht auf, und ich würde noch manches zu deren Erhärtung anführen können, wenn ich nicht insbesondere, dem Zwecke meiner Schrift gemäs, mich auf die richtige Bestimmung derjenigen Zinnsen auszubreiten hätte, welche von denen auf Rit-

Tabelle

(Zu pag. 71.)

über das Verhältnis des Zinnsfusses zu dem Werthe der Landgüther.

Man hat dabey ein Ritterguth von 500. Thalern jährlicher gewisser Einkünfte zum Maasstabe angenommen.

Land.	Werth des Landguths, nach dem üblichen Kaufpreise.	Hypothekarische Schulden, auf die Hälfte des Werths gerechnet.	Zinnsenbetrag, nach dem beygesetzten Zinnsfusse.	Ueberschuß der Nutzungen, nach Abzug der Zinnsen.
Schweden	5600 Thlr.	2825 Thlr.	339 Thlr. à 12 v. H.	161 Thlr. thut $5\frac{397}{565}$ v. H.
daselbst zwanzig Jahre nachher, —	5000 =	2500 =	300 = à 12 =	200 = = 8 =
Pohlen	7200 =	3600 =	288 = à 8 =	222 = = $6\frac{1}{6}$ =
— —	8000 =	4000 =	270 = à $6\frac{3}{4}$ =	230 = = $5\frac{3}{4}$ =
Frankreich	9400 =	4700 =	$305\frac{1}{2}$ = à $6\frac{1}{2}$ =	$195\frac{1}{2}$ = = $4\frac{319}{1880}$ =
— —	9700 =	4850 =	291 = à 6 =	208 = = $4\frac{28}{97}$ =
Sachsen	10000 =	5000 =	250 = à 5 =	250 = = 5 = *)
— —	10400 =	5200 =	260 = à 5 =	240 = = $4\frac{8}{13}$ =
— —	11200 =	5600 =	280 = à 5 =	220 = = $3\frac{13}{14}$ =
— —	11200 =	5600 =	252 = à $4\frac{1}{2}$ =	248 = = $4\frac{3}{7}$ =
— —	12800 =	6400 =	256 = à 4 =	244 = = $3\frac{13}{16}$ =
— —	13600 =	6800 =	272 = à 4 =	228 = = $3\frac{6}{17}$ =
— —	15000 =	7500 =	300 = à 4 =	200 = = $2\frac{2}{3}$ = **)
England	16500 =	8250 =	$288\frac{3}{4}$ = à $3\frac{1}{2}$ =	$211\frac{1}{4}$ = = $2\frac{92}{165}$ =
— —	22000 =	11000 =	275 = à $2\frac{1}{2}$ =	225 = = $2\frac{1}{22}$ =
Holland	17400 =	8700 =	261 = à 3 =	239 = = $2\frac{65}{87}$ =
— —	21000 =	10500 =	$262\frac{1}{2}$ = à $2\frac{1}{2}$ =	$237\frac{1}{2}$ = = $2\frac{27}{105}$ =
— —	26000 =	13000 =	260 = à 2 =	240 = = $1\frac{11}{13}$ =

*) In Sachsen haben wir wirklich zu verschiedenen Zeitpuncten das Glück gehabt, daß die eingeführten Landüblichen Zinnsen, à 5. vom Hundert, mit den Einkünften der Landgüther gleichgestanden haben. Ein Zeichen von wirklich großen Credite!

**) Den zuletzt angegebenen Ansatz kann man als das Resultat der gegenwärtigen Zeiten im Churfürstenthum Sachsen, annehmen, wo man bey voller Sicherheit leicht zu 4. vom Hundert Kapitalien auf ansehnliche Landgüther erhält; aber auch sein eignes hinein verwendetes Kapital oft noch nicht auf 3. vom Hundert nutzen kann.

ter- und Landgüthern haftenden Kapitalien alljährlich abentrichtet werden müssen.

Soll der Besitzer eines Landguths bestehen können; so muß ihm nothwendig nach Abzug der jährlich abzutragenden Steuern und Zinnsen noch ein solcher Antheil an den Nutzungen verbleiben, welcher seinem in das Guth verwendeten Kapitale einigermaaßen angemessen ist. Dies kann nun aber bey Besitzungen von kleinen Werthe unmöglich der Fall seyn, sobald der Eigenthümer die Hälfte des Kaufpreißes dazu erborget hat, und davon nur landübliche Zinnsen entrichten muß. Um sich von der Wahrheit dieses unsers Satzes zu überzeugen, erwäge man nur dieses Einzige, daß so, wie der Zinnsfuß fället, der Werth der Grundstücke verhältnismäßig steiget. Denn da der Grund von Erniedrigung des Zinnsfußes entweder in der Menge der unterzubringenden Gelder, oder in der wenigen Sicherheit bey Darleihung der Kapitalien, oder auch in beyden Ursachen zugleich gegründet ist; so ist es ja leicht zu übersehen, daß dann, wenn ein Land Ueberfluß an wuchernden Kapitalisten, und Mangel an Sicherheit für die Kapitalien hat, die Preiße der unbeweglichen Grundstücke empor steigen, die Zinnsen hingegen fallen müssen. Wir haben in dieser Absicht eine Tabelle über die Verhältnisse des Zinnsfußes gegen den Werth der Besitzungen, mit der grösten Sorgfalt

zusammen

zusammen getragen, welche wir unsern Lesern hierbey um deswillen vor Augen legen, damit sie sich von der Richtigkeit unserer Behauptungen ganz überzeugen können.

Nun wollen wir den Fall annehmen, daß ein Landedelmann ein Guth von sechstausend Thalern besitze, daß dieses jährlich 5. vom H. (welcher seltner Fall! —) und also dreyhundert Thaler eintrage, daß aber davon ½. vom H. und also dreyssig Thaler jährliche Abgaben entrichtet werden. Wir wollen ferner festsetzen, daß dieser adliche Guthsbesitzer ein Kapital von dreytausend Thalern gegen 5. vom H. jährliche Zinnsen auf dieses Guth erborget habe, mithin von seinen Revenüen jährlich einhundert und funfzig Thaler an seinem Gläubiger abgeben müsse, und wie kann nun wohl jener Eigenthumsherr bestehen? — Er behält nach Abzug der Abgaben nicht mehr als einhundert und zwanzig Thaler jährlicher Einkünfte; da doch sein Kapital eben so groß ist, als das, welches er von seinem Gläubiger erborgt hat. Dieser hingegen bekömmt den reinen Ertrag von einhundert und funfzig Thalern, bezahlt davon keine Abgaben, hat kein Risico bey Misjahren und Wetterschaden, und darf sich nicht mit allen jenen Mühseligkeiten belasten, welche wohl niemand weniger, als jene Dichter kennen, welche uns

das

das Landleben! mit so reitzenden Farben schildern. — Man erwäge dieses nur nach allen seinen verschiedenen Umständen, und man wird mit leichter Mühe die üble Proportion finden, in welcher ein Schuldner gegen seinen Darleiher, in Absicht der Benutzung ihres beyderseitigen Vermögens stehet. Damit daher dieses einigermaaßen gehoben werde, ist theils die Erniedrigung des Zinnsfußes, theils die Einschränkung der auf unbewegliches Unterpfand zu erborgenden Geldsummen höchst nothwendig. Man setze den üblichen Zinnsfuß auf 4. vom H. und lasse nicht mehr, als ein Drittheil von dem Werthe der Grundstücke auf gerichtliche Pfandverschreibungen erborgen, und nun wird sich das obige Verhältniß merklich ändern. Der Darleiher von zweytausend Thalern erhält nunmehro nur achtzig Thaler von den jährlichen Einkünften des oben zum Beyspiel aufgestellten Landguths; dahingegen der Eigenthümer nach Abzug der Abgaben immer noch ein hundert und neunzig Thaler behält, um davon seine und seiner Familie Bedürfnisse bestreiten zu können. Wie aber, — wird man mir entgegen setzen, wenn der Eigenthümer nur dreytausend Thaler eignes Vermögen besitzet, mithin nothwendig dreytausend Thaler Darlehn benöthiget ist, um sein Guth behaupten zu können? — O! dann ist es gewis für ihn und die Seinigen besser, wenn er dieses für

ihn

ihn zu theuere Guth verkauft, und sich für drey oder vier tausend Thaler andere Besitzungen erwirbt, welche seinen Vermögensumständen dann weit angemessener, weit vortheilhafter sind. Ein großes Guth, mit Schulden behaftet, ist für den Besitzer immer weniger zuträglich, als es völlig bezahlte Grundstücke sind. Dort muß er nach der Summe der richtig abzuführenden Zinnsen geitzen, da er sich im Gegentheil bey bezahlten Güthern leicht im Stande befindet, einen Theil der jährlichen Nutzungen zu ihrer Verbesserung zu verwenden.

Man tadle mich daher nicht, wenn ich jenes Gesetz, nach welchem die gerichtliche Versicherung der Schulden bis auf die Hälfte des Werths der unbeweglichen Besitzungen ertheilet wird, als jedem Staate schädlich ansehe, und den Wunsch äußere, daß man keine Darlehne, wenn sie bis über den dritten Theil des Werths der Grundstücke ansteigen, mit Unterpfandsgerechtigkeiten versehen möge! Nicht ohne Grund kann man jene gesetzliche Einrichtung als die Quelle von einer ungeheuern Menge Schuldwesen, und zugleich als den Ruin für die Landwirthe betrachten, welche lieber unübersehlige Schuldenlasten auf ihre Güther laden, als solche veräußern, und gegen minder beträchtliche Besitzungen vertauschen wollen. — Und was erfolgt daraus? — Nichts, als Unheil

für

für den Staat! Die Kapitalisten ziehen lange Zeit hindurch ohne alle Mühe die Einkünfte der Landgüthere unter dem Titel von Zinnsen an sich, und dann fällt der Uiberrest von dem Vermögen der zu sehr verschuldeten Erborgere, in die Hände der unersättlichen Justiz. —

Sollte daher nicht jeder Gesetzgeber bey Bestimmung des Zinnsfußes von hypothekarischen Anlehnen sowohl die Sicherheit derselben, als den jährlichen Betrag der verpfändeten Güther, das mit ihrer Benutzung verbundene Risico, und alle diese Uibel in Betracht ziehen, welche durch die zu häufige auf Landgüthern verhaftete Schulden, für ihre Besitzer sowohl, als das ganze Land entstehen? — Je mehr der Zinnsfuß mit den jährlichen Einkünften und dem Werthe des verpfändeten Grundstücks übereinkömmt; je glücklicher ist das Land, weil es dann diesem gewis an Credit nicht fehlen kann. Der Landwirth kann sich nun durch Aufborgung mäßiger Summen manchen wichtigen Vortheil verschaffen, welche seine Einkünfte so weit vermehren, daß die abzuentrichtenden Zinnsen nur einen kleinen Theil seines Gewinnstes ausmachen. Er kann ganze Aerndten für künftige Theurung aufsparen, zu dem Verkaufe seiner Producte die vortheilhaftesten Gelegenheiten abwarten, und durch Verbesserung seiner Besitzungen manche ungewisse

ungewisse Revenüe befördern. Man setze daher nur immer den Zinnsfuß bey hypothekarischen Kapitalien herab, oder besser, man nöthige die Kapitalisten, daß sie entweder bey voller Sicherheit wenig Zinnsen, und bey grössern Risico auch mehreres Interesse zu gewarten haben, und dann wird sich der Zinnsfuß von selbst erniedrigen. — Daß dieses keine leeren Vermuthungen sind, lehret uns die tägliche Erfahrung. Wie leicht ist es schon jetzt, in Landen, wo eben nicht die größte Sicherheit für Kapitalien sich findet, und wo manche mit der ersten Hypothek versehene Forderung in langwierige Creditwesen verwickelt, und wenigstens durch eine Menge Kosten verkürzet wird, Kapitalien zu 4. vom H. gegen ein gutes Unterpfand ausfindig zu machen?

Aber woher rührt dieses? —

Fragte mich ein Fürst, der mich zu seinem Schmeichler gedungen hätte, über diese Erscheinung in seinem Staate; so würde ich mit vieler Wahrscheinlichkeit ihm antworten können, daß der glückliche Zustand seines Landes, der Uiberfluß an baarem Gelde, und der allgemeine Landescredit der Grund sey, warum man so viele Kapitalien gegen mäßige Zinnsen zum Verleihen in seinem Lande öffentlich darbiethe; und doch würde ich wider bessere Uiberzeugung reden. Ich kenne Länder, wo

blos

blos um deswillen so häufige Kapitalien zum Verleihen bereit liegen, weil es eben am allgemeinen Landescredite, an einer richtigen Circulation der bey einzelnen Privatpersonen aufgehäuften Schätze fehlet; wo es nicht an Erborgern, wohl aber an Sicherheit mangelt, und wo man um deswillen viele Kapitalien ausbiethet, weil man sich bey ihrer Unterbringung mit der äusersten Behutsamkeit zu verfahren genöthiget siehet. Eben diese Menge von auszuleihenden Geldern ist daher in manchen Staaten das sicherste Kennzeichen von dem in letzten Zügen liegenden Landescredite, ja selbst zum Theil die Wirkung einer schlechten Justiz; bey der die Auswirkung der Pfandbriefe eben so geschwind, als die Beytreibung der zurück zu zahlenden Kapitalien langsam hergehet. —

Wie glücklich kann nun aber der Fürst ein solches Land machen, wenn er den Darleihern für ihre Forderungen eben sowohl Sicherheit, als geschwinde Gerichtspflege gewähret, wenn er unüberlegten Aufborgern die gerichtliche Einwilligung in die zu bestellende Unterpfandsgerechtigkeit zu ihren und seines Landes Besten versaget, und wenn er endlich nicht gestattet, daß bey entstehenden Schuldwesen sich Richter und Sachwalter in den Rest des Vermögens vertheilen dürfen, sondern solches vielmehr zur baldigen Befriedigung der

Gläubigere berichtigen müssen? Wie sehr wird sich nunmehro der Zinnsfuß von selbst erniedrigen, und wie leicht wird die Erborgung der Kapitalien werden? — Unerlaubter Wucher muß sich dann von selbst ausrotten, und die Preiße der Landgüther werden sich nun nicht um deswillen, weil man die Kapitalien ausserdem nicht sicher unterbringen kann, sondern, weil sie bey erniedrigten Zinnsen vermehrte Einkünfte abwerfen, ganz ohnfehlbar erhöhen. —

Und hier müssen wir nun dem eigentlichen Zwecke dieser Schrift einen Schritt näher treten. Wir müssen hier bestimmen, welcher Zinnsfuß sich mit Nutzen annehmen lasse, wenn der chursächsische begütherte Adel seinen Gläubigern volle Sicherheit, wegen Kapitalien und Zinnsen, durch Errichtung einer ritterschaftlichen Kasse und wechselseitige Assecuranz gewährt? — Aber diese Bestimmung ist wirklich äuserst schwer. Wir finden freylich durch die Erfahrung bestätiget, daß die Kapitalisten kein Bedenken finden, gegenwärtig die ansehnlichsten Posten gegen 4. vom H. auf die Rittergüther des Churfürstenthums Sachsen darzuleihen; aber noch immer ist dieser Zinnsfuß in allem Betracht zu hoch, sobald wir festsetzen, daß den Darlehnen eine volle Sicherheit gewähret werde. Hier kömmt nun nicht mehr der Credit einzelner Ritterguthsbesitzere, sondern der Credit

der

der ganzen Ritterschaft, ja des ganzen Landes in Betracht, und, daß dieser nicht geringe sey, belehret uns der Werth der chursächsischen Steuerscheine, welche bey dem Zinnsfuße von 2 ½. vom H. und bey dem Risico ihres Besitzers, wenigstens noch zwanzig Jahr mit dem Kapitale selbst warten zu müssen, — nur wenige Thaler vom Hunderte nach der verschriebenen Summe verliehren. Wenn wir nun annehmen, daß die Ritterschaft eben diesen Zinnsfuß für ihre Anlehne bestimmen, und dabey sich zur Zurückzahlung der Kapitalien gegen halbjährige Aufkündigung erbiethen, so könnte es gewis derselben an hinlänglichen Credit nicht fehlen, um die nöthigen Summen gegen ihre vollgültigen und wechselseitig assecurirten Pfandbriefe aufzubringen. Allein, damit wir auch nicht im mindesten auf Luftschlößer zu bauen scheinen; so wollen wir selbst 3. vom H. zum Zinnsfuße festsetzen. — Und daß dieser dem dermaligen Werthe der Güther und den Einkünften derselben wirklich angemessen sey, mag wohl niemand läugnen, welchem die dermalige Lage der sächsischen Landwirthschaft bekannt ist. Durch die Lehnsfähigkeit des bürgerlichen Standes sind die Preiße der Landgüther bereits zu einem solchen Werthe gestiegen, daß man mit den Nutzungen von 3 ½. vom H. völlig zufrieden seyn muß; indem es Rittersitze giebet, welche nach dem neuerlichen Kaufpreiße

beynahe nicht mehr als 2. vom H. an gewißen Einkünften abwerfen. Wer mag daher wohl mehr, als 3. vom H. von denen auf seinen so theuer erkauften Güthern haftenden Kapitalien abtragen können? — Man siehet hieraus zugleich, warum jene Ritterguthsbesitzere, welche ihre Besitzungen bis auf die Hälfte mit erborgten Darlehnen beschweret, und sich zu landüblichen Zinnsen anheischig gemacht haben, fast ganz und gar nicht mehr bestehen können. Alles liegt an dem zu hoch gespannten Zinnsfuße; und dieser lässet sich auf keinen Fall anders verringern, als dadurch, daß man den Darleihern mehrere Sicherheit gewähret. Denn an sich genommen, ist es ein geringer Vortheil für dem Darleiher, wenn er nicht mehr, als 5. vom H. für die Gefahr, sein Kapital ganz oder auch nur zum Theil verliehren zu können, empfängt. Um sich hiervon zu überzeugen, sehe man nur entweder auf die Vorzeiten, oder auf die Völkerschaften anderer Welttheile zurück. Die Römer sahen 12. vom H. als sehr billige Zinnsen an, und wir müssen sie in unserer Lage für den ärgsten Wucher erklären. Andere Nationen stiegen bis zu 50. vom H. und in Sumatra waren noch bis zum Jahr 1779. 150. vom H. als jährliche landübliche Zinnsen angenommen, welche aber durch das Gesetzbuch des englischen Residenten, John Marsden, bis auf 50. vom H. herabgesetzet worden

den sind *). — So verschieden ist der unter den Völkern herrschende Credit! — Gewis, wer diese Verhältniße mit gleichgültigen Augen betrachten kann, dieser muß die ganze Staatsklugheit für Fantom halten. Wir können zwar hier, nicht alle jene Resultate berühren, welche sich aus diesen Angaben mit leichter Mühe finden lassen; nur dieses Einzige müssen wir daraus folgern, daß in manchen Landen eben derjenige Zinnsfuß für den abscheulichsten Wucher erkläret werden kann, welcher in einem andern Himmelsstriche, ja, vielleicht in einer benachbarten Provinz für äuserst billig und gesetzmäßig gehalten werden mag. Als sich daher der Adel in Schlesien zur wechselseitigen Assecuranz, derer auf seinen Güthern haftenden Kapitalien verband; so konnte man in Mangel des erforderlichen Credits noch nicht von dem alten Zinnsfuße von 5. vom H. abweichen; allein bald erwies die Erfahrung; daß dieser gegen die nunmehrige Sicherheit der Kapitalien und die Nutzungen der Güther zu hoch sey, und daher geschah es denn, daß die Pfandbriefe mit einem ansehnlichen Agio gegen baare Gelder umgesetzet wurden. Nunmehr dachte man auf eine Erniedrigung der jähr-

 lichen

*) Willhelm Marsden natürliche und bürgerliche Beschreibung der Insel Sumatra in Ostindien, aus dem Englischen, Leipz. 1785. S. 245.

lichen Zinnsen, und bewirkte sie endlich, jedoch so, daß noch immer die Pfandbriefe höher, als baares Geld zu stehen pflegen. — Man glaubte hierbey der Politik gemäs zu handeln, wenn man den Zinnsfuß nicht allzuweit erniedrigte, um desto weniger wegen zu erlangender Kapitalien in Verlegenheit zu seyn, und wer wollte diese Maasregeln nicht billigen, in so ferne sie nur so genommen werden, daß das Agio für die Pfandbriefe nicht Nahrung für den Wucher wird. Dies würde aber nothwendig in Sachsen der Fall seyn, sobald man nur 4. vom H. zum Zinnsfuße für völlig gesicherte Kapitalien festsetzen wollte, da dieses Land selbst in seiner nicht Schuldenfreyen Lage einen so unbedingten Credit hat, und mit einer Menge von auszuleihenden Kapitalien sich gesegnet findet.

Die chursächsische Ritterschaft verbinde sich daher nur zu einer allgemeinen Assecuranz ihrer Schulden; und sie wird gewis keine große Hindernisse zu übersteigen haben, um die erforderlichen Anlehne gegen 3. vom H. erlangen zu können. Doch man lasse uns hier die Grundpfeiler einer solchen Verbindung näher kennen lernen.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze über Errichtung eines landschaftlichen Systems im Churfürstenthum Sachsen.

Erlaubte es uns der eingeschränkte Zweck dieser Schrift, über die verschiedenen möglichen, und wirklich vorhandenen Verbindungen begütherter Personen zur wechselseitigen Assecuration ihrer auf ihren Besitzungen haftenden Paßivschulden, über ihre Nützlichkeit und bestmöglichste Einrichtung, weitläuftige Untersuchungen anzustellen; so würden wir uns in ein weites Feld verliehren, und hierbey alle jene bereits vorhandene Institute dieser Gattung anführen und beurtheilen müssen. — Allein wir sehen es blos als Pflicht an, die beste und dauerhafteste Errichtung einer solchen Verbindung unter dem begütherten sächsischen Adel, nach den Regeln der Staatsklugheit, und mit Rücksicht auf die besondere Verfassung des Churfürstenthums Sachsen darzustellen. — Nur dieses einzige dürfen wir nicht unberührt lassen, daß es bereits zwey merkwürdige Klassen von solchen Associationen

tionen giebt, wovon die eine blos die Sicherheit der Kapitalien den Darleihern gewähret, ohne sich jedoch um die Zinnszahlungen nur im mindesten zu bekümmern, und eine solche Vereinigung findet denn unter den Grundstücksbesitzern in Hamburg Statt. — Weit entfernt, eine solche wechselseitige Assecuranz zu tadeln, gestehen wir doch gerne, daß sie bey weiten nicht den Nutzen hat, welchen die zweyte Klasse von dergleichen Verbindungen dem Staate verspricht, durch welche nicht blos die Kapitalien, sondern auch die richtigen und pünktlichen Zinnszahlungen gesichert, und dadurch die Pfandbriefe in einen solchen Werth gesetzet werden, daß sie immer als in der Circulation sich befindende Gelder zu betrachten sind. Eine Verbindung dieser letztern Art ist das landschaftliche System in Schlesien *), dessen Copien die ritterschaftlichen Vereinigungen in Pommern und in der Mark sind; — und eine ähnliche Association ist diejenige, welche wir unserm begüterten Adel, mit Inschluß der bürgerlichen Besitzere adlicher Lehne empfehlen.

Ohnstreitig würde es aber ganz dem Zwecke einer dergleichen Einrichtung entgegen seyn, wenn man irgend jemanden zum Beytritt zu einer solchen

*) M. s. (von Gerstenberg) über das landschaftliche System in Schlesien, Liegnitz, 1777. 8.

chen wichtigen gesellschaftlichen Verbindung nöthigen wollte; vielmehr muß es ganz dem freyen Willen eines Ritterguthsbesitzers anheim gestellet werden, ob er an der Assecuranz der Landschaft Theil nehmen, oder sein Schuldenwesen auf dem alten Fuße lassen will. — Nur diesen einzigen Grundsatz muß man hierbey zur Norm machen, daß diejenigen Ritterguther, deren Besitzer sich nicht in einem Zeitraum von einigen Monaten zur Theilnehmung an einer solchen Verbindung melden, auf immer davon ausgeschlossen bleiben, und hierbey keine andere Ausnahme Statt findet, als diejenige ist, welche man in Absicht der zur Zeit der errichteten Association in Sequestration begriffenen Güther zu machen hat, als deren künftigen Besitzern ebenfalls ein Zeitraum von ohngefähr einem halben Jahre nach geendigter gerichtlichen Verwaltung gelassen werden muß, um alsdann noch wegen ihrer Besitzungen an der landschaftlichen Assecuration Theil nehmen zu können.

Sobald man daher wirklich den Entschluß fassen wollte, ein dergleichen landschaftliches System zu etabliren, so würde hier weiter nichts nöthig seyn, als daß man zuvörderst den Landesfürsten um ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung angienge, dann aber den Plan dazu bekannt machte, und zugleich die Ritterguthsbe-

 sitzere

sitzere zu ihrer Erklärung wegen des Beytritts, mit Einräumung einer Frist von drey oder vier Monaten aufforderte, und ihnen zugleich die Verwarnung, daß bey nicht erfolgenden Beytritte sie sodann wegen ihrer Besitzungen auf alle Zukunft von dieser Association ausgeschlossen bleiben würden, zu erkennen gäbe.

Dieses letztere ist vorzüglich um deswillen nöthig, weil sonst jeder, welcher die Sache nicht ganz übersiehet, und mit unerheblichen Bedenklichkeiten schwanger gehet, sich erst durch die thätliche Ausführung des vorgelegten Plans von dessen Nutzen überzeugen will. Hierdurch geschiehet es denn, daß jeder mit seiner Erklärung so lange nur möglich zurück hält, dadurch aber der Fortgang einer solchen Einrichtung, wo nicht gänzlich vereitelt, doch erschweret würde. Nöthiget man aber dergleichen bedenkliche Personen, um sich binnen einer festgesetzten Frist bestimmt zu erklären; so verkennen sie nicht leicht ihren Nutzen so sehr, daß sie sich von einer dergleichen Verbindung ganz ausschliessen sollten. Am wenigsten lässet sich in Sachsen in der jetzigen Lage darauf rechnen, daß die Ritterguthsbesitzer über den Beytritt zu einem dergleichen Systeme große Schwierigkeiten erregen sollten; da sie durch das Beyspiel anderer Lande sich von der Nützlichkeit eines solchen Instituts mit leichter Mühe unterrichten können. In diesem

Betracht

Betracht haben wir denn oben die Anzahl von zwölfhundert Rittergüthern, als zu dieser Vereinigung sich qualificirend angenommen, und wir glauben hierbey auf keinen Fall wider die Wahrscheinlichkeit angestossen zu haben; ob es auch schon übrigens der Sache an sich gar nichts schaden könnte, wenn sich auch nur die Hälfte davon zu einer wechselseitigen Assecuranz verbände.

Der erste Schritt, welchen man hiernächst zur Begründung eines solchen Systems thun müßte, wäre die genaue Erörterung des Werths der Besitzungen, und denn die richtige Bestimmung aller darauf haftenden hypothekarischen Schulden. Wie dieses am zweckmäßigsten zu bewirken seyn möchte, dies soll uns bey dem folgenden Abschnitte beschäftigen. Wären nun diese Umstände berichtiget; dann wäre die Errichtung einer gemeinschaftlichen Casse das wichtigste Augenmerk, und auch hierüber werden wir uns in einem der folgenden Abschnitte weiter erklären. Endlich wäre nun aber weiter nichts übrig, als die alten Schuld- und Pfandverschreibungen, daferne die Darleiher lieber das Kapital zurück, als den Zinnsfuß herab gesetzet haben wollten, mit baarem Gelde auszulösen, die übrigen aber gegen ritterschaftliche Pfandbriefe zu vertauschen.

Hierbey müßten sich denn nun die sich associirenden Ritterguthsbesitzere zu einer solchen Assecu-

ranz ihrer Kapitalien und der davon laufenden Zinnsen anheischig machen, daß sie den Darleihern alle für einen und einer für alle zu Bezahlung der Kapitalien und Zinnsen verpflichtet, und mit ihren Rittergüthern dergestalt verhaftet seyn wollten, daß ihm durch den ritterschaftlichen Pfandbrief überhaupt alle sich vereinigte Rittergüther insgemein, und dann noch ein gewisses Ritterguth insbesondere, in der Maaße verpfändet seyn solle, daß dem Darleihere in nicht erfolgender pünctlicher Zurückzahlung die Wahl frey bleiben solle, in welches Ritterguth er die Hülfe so fort vollstrecken lassen wolle. Die Zinnszahlung selbst muß denn nun bey einer solchen Einrichtung lediglich durch die ritterschaftliche Casse geschehen, so, daß jeder Ritterguthsbesitzer die Zinnsen von denen auf sein Ritterguth ausgestellten Pfandbriefen an diese einsenden, die gemeinschaftliche Casse dagegen aber wieder die Auszahlung an die Gläubigere ohne alle Ausnahme, die Zinnsen mögen eingegangen seyn, oder nicht, halbjährig bewirken muß.

Diese Verbindlichkeiten, welche die associirten Ritterguthsbesitzere nothwendig gegen ihre Darleiher übernehmen müssen, scheinen denn nun allerdings sehr viele Schwierigkeiten mit sich zu führen, und unendliche Summen Geldes zum gemeinschaftlichen Fond zu erfordern; allein alle diese Besorgnisse, welche für die Erhaltung eines

solchen

solchen Systems entstehen können, verliehren sich, sobald man gleich strenge die Verbindlichkeiten der einzelnen Glieder gegen die ganze Vereinigung nicht nur zu bestimmen, sondern auch ausführbar zu machen weis.

Der vorzüglichste Nutzen, welchen ein solches System seinen Theilhabern gewähren soll, bestehet einmal darinnen, daß sie ihre Pfandbriefe ohne Beschwerden, Procuraturgebühren und Kosten in baares Geld verwandeln zu können im Stande sind, hierbey einen gemäßigten Zinnsfuß erhalten, und weder durch Aufkündigungen, noch Ceßionen und andere dergleichen Veränderungen, die sich unter ihren Gläubigern ereignen, gebrandschatzet werden; hiernächst aber kann dasselbe auch dazu dienen, daß die Ritterguthsbesitzere zur gelegentlichen Abzahlung ihrer Schulden aufgemuntert werden.

Dies letztere wird nicht besser erlanget werden können, als wenn man mit Abzahlung der Schulden die Verminderung des Zinnsfußes verbindet, und dies ist der Grund, warum man alle associirte Ritterguther in zwey Classen A. und B. mit Nutzen abtheilen könnte.

Zur Klasse A. würden alle jene gehören, welche blos bis auf ein Drittheil des Werths assecurirte Pfandbriefe zu erhalten hätten; und die Besitzere von diesen würden sich zu 3 ½. vom H. als Zinnsen

von

von ihren Kapitalien dergestalt verstehen müssen, daß zwar die Darleihere selbst nur 3. vom H. zu erhalten hätten, das übrige $\frac{1}{2}$. vom H. aber in der Casse verbliebe. Um auch hier einen bestimmten Rechnungsfuß zu haben; so wollen wir annehmen, daß sich die gesammten Pfandbriefe dieser Klasse auf

4,000,000. Thaler

belaufen dürften; dahero denn der Ueberschuß an Zinnsen für die gemeine Casse

20,000. Thaler

alljährlich betragen würde.

In die Klasse B. würde man alle jene Rittergüther setzen müssen, welche über ein Drittheil und bis zur Hälfte des Werths, (denn eine höhere Verpfändung könnte bey keinem assecurirten Ritterguthe Statt finden;) mit hypothekarischen Schulden belastet wären. Da nun die Assecuranz eines solchen Guths für die Association beschwerlicher und gefahrvoller, als von einem nur bis auf ein Drittheil des Werths verpfändeten Guthe ist, und da ein solcher Schuldner jetzt selten unter 4 $\frac{1}{2}$. oder wohl gar 5. vom H. Kapitalien aufbringen kann: so werden sich die Glieder dieser Klasse wohl nicht beschweret finden, wenn sie 4. vom H. als Zinnsen zur gemeinschaftlichen Casse

so

so lange beytragen müssen, bis sie nach und nach so viele Pfandbriefe einlösen, daß nur noch ein Drittheil des Werths ihrer Güther verpfändet ist, und sie mithin aus der Klasse B. in die Klasse A. versetzet werden können. Der Gewinnst von $\frac{1}{2}$. vom H. jährlicher Zinnsen wird eine mächtige Triebfeder für diese Schuldner seyn, um auf Abzahlung eines Theils der hypothekarischen Schulden zu denken. Da man nun aber nicht gestatten muß, daß irgend ein Ritterguthsbesitzer der Klasse A. sich in die Klasse B. begeben dürfe; so wird endlich der Fall eintreten, daß die letztere ganz aufhöret, mithin kein Ritterguth mehr übrig ist, welches über ein Drittheil des Werths mit Unterpfandsgerechtigkeiten beschweret seyn wird. Und ob es dann nicht rathsam seyn würde, zwey neue Klassen zwischen denen auf ein Drittheil und ein Viertheil des Werths verpfändeten Güthern einzuführen? — Dies dürften unsere Enkel am sichersten bestimmen können. Wenigstens bleibt es für die Darleihere und für das ganze Publikum eine sehr gleichgültige Einrichtung; indem die Kapitalisten immer auf alle Rittergüther ein gleiches Recht erhalten, es mag nun das ihnen besonders verpfändete Ritterguth zur Hälfte oder auch nur bis auf ein Drittheil mit Schulden behaftet seyn. Die Casse bezahlt auch wegen dieser Anlehne nur 3. vom H. an jährlichen Zinnsen, und gewinnt

mithin

mithin, wenn wir die ganze Schuldenlast der Klasse B. auf

5,000,000. Thaler

annehmen, jährlich einen Uiberschuß von

50,000. Thalern.

Nach meinen wenigen Einsichten, gegen die ich in allen meinen Behauptungen ein großes Mistrauen habe, muß wenigstens eine jede solche Einrichtung zugleich die Mittel zur wirklichen Schuldentilgung mit sich führen, und mithin sind alle jene Assecuranzen der auf Grundstücken verhafteten Schulden wohl nicht ganz zweckmäßig, welche nicht zugleich auf die Verminderung dieser Schulden selbst Bezug haben; gleichwohl würde es aber auch gar nicht thunlich seyn, wenn man einem Gliede einer solchen Association die Abtragung eines gewissen Theils seiner Anlehne zur vollen Schuldigkeit machen wollte. Nichts als Erleichterung der Abzahlung und Bewegungsgründe dazu, kann und muß man den Schuldnern an die Hand geben. Beydes findet nun bey der oben in Vorschlag gebrachten Klaßification Statt. Zuvörderst ist mit der Verminderung der hypothekarischen Anlehne die Verringerung des Zinnsfußes verbunden, und dann ist der Schuldner nicht gehalten, die ganze Summe auf einmal zu erlegen, sondern er kann einen kleinen Pfandbrief nach dem

andern

andern an sich bringen, bis er endlich so viel eingelöset hat, daß er nunmehr aus einer Klasse in die andere übergehen kann.

Sollte man uns im Gegentheil den Einwand machen, daß der Nutzen der Casse an 1. vom H. bey der Klasse B. und an $\frac{1}{2}$. vom H. bey der Klasse A. zu übertrieben sey; so können wir uns doch dessen noch auf keine Weise überreden; da die Vortheile eines solchen Systems so groß sind, daß sich solche die Schuldner sehr willig mit diesem Zinnsüberschuße erkaufen können. Wir wollen sogar den Fall annehmen, daß die vereinigte Ritterschaft keine Darlehne anders, als gegen 4. vom H. erhalten könnte, und daß mithin der Zinnsfuß der Klasse A. auf 4$\frac{1}{2}$. vom H. der Zinnsfuß der Klasse B. hingegen auf 5. vom H. bestimmet werden müßte; so werden die Schuldner doch immer nicht vielmehr zu entrichten haben, als sie jetzt wirklich ihren Gläubigern an Zinnsen abzutragen pflegen. Nur eine einzige Gattung von Schulden wird sich uns hierbey entgegen stellen, und dieses sind die Lehnsstämme und alle diejenigen unabzahlbaren Kapitalien, welche nach alten Familienverträgen oder auch nach den Gesetzen selbst mit 5. vom H. verzinnset werden müssen, und deren gesammten Betrag wir auf 600,000. Thaler annehmen, da sie nicht häufig und eben so wenig beträchtlich sind. Allein man darf sie nur in

eine eigne Klasse C. verweisen, und deshalb keinen Uiberschuß zur gemeinschaftlichen Casse haben wollen; und sogleich verschwinden auch alle diejenigen Schwierigkeiten, welche man deshalb unserm Systeme erregen könnte.

Das wichtigste Augenmerk bleibt daher bey der ganzen Sache immer dieses, daß die zu errichtende Casse sich beständig in dem Stande befinden muß, die aufgekündigten Kapitalien und die laufenden Zinnsen zu bezahlen. In Absicht der Stämme selbst ist die Sache am wenigsten schwürig, sobald nur der Credit des sich associirten Körpers hinreichend ist, um immer die aufgekündigten Kapitalien mit neuen Anlehnen zu ersetzen, und hier lassen sich denn bey einer vorgängigen ein halbjährigen Aufkündigung leicht Mittel finden, um die nöthigen Gelder zu negotiiren. Am wenigsten Schwierigkeiten können hierbey in einem Lande sich ereignen, wo zur Zeit mehrere Kapitalien, als sichere Unterpfänder anzutreffen sind, und von dieser Seite möchte die sächsische Ritterschaft mehr gesichert seyn, als dieses in Schlesien der Fall war, wo der Credit der Ritterschaft in dem ersten Jahre kaum der Menge von aufgekündigten Kapitalien gewachsen war. Das Publikum, welches immer bey jeder neuen Einrichtung, oft blos aus dem Grunde, weil sie

unsern

unsern Vätern und Urvätern unbekannt war — mistrauisch den Kopf schüttelt, bezweifelte den Bestand der landschaftlichen Vereinigung, und kündigte daher der schlesischen Rittercasse solche Summen von Darlehnen auf, daß man dadurch in die äuserste Verlegenheit versetzet wurde. Doch der Patriotismus überwand alle Schwierigkeiten, die erforderliche Summe baaren Geldes wurde herbeygeschaffet, und die Bezahlung der aufgekündigten Kapitalien pünktlich bewirkt. Dies war nun freylich ein Umstand, welcher der ganzen Einrichtung die vortheilhaftesten Aussichten für die Zukunft öfnete, und sie nicht nur wider das fernere Aufkündigen der Darlehne sicherte, sondern auch der vereinten Ritterschaft einen solchen Credit erwarb, daß nunmehro die ritterschaftlichen Pfandbriefe höher als baares Geld geachtet, und mit einem Aufgelde von einigen Thalern auf jedes Hundert eingetauscht wurden.

Dies alles lässet sich denn nun auch in Sachsen sehr füglich bewirken, sobald man die Kunst, unter veränderten Umständen weislich nachzuahmen, in Anwendung bringet. Man hat gar nicht zu befürchten, daß die Aufkündigungen der Kapitalien bey der ersten Einrichtung eines solchen Systems eben so häufig, als es in Schlesien geschah, erfolgen dürften; unterdessen muß man doch selbst auch auf diesen Fall Rücksicht nehmen, und

auf hinlängliche Summen denken, um bey einem solchen unvermutheten Ereigniße den Credit der vereinigten Ritterschaft ganz ohnfehlbar aufrecht erhalten zu können. Und wie leicht ist dieses für einen so angesehenen Körper, welcher sich seines Credits nur mit weiser Vorsicht bedienen darf, um binnen einem Zeitraume von einem halben Jahre die wichtigsten Geldgeschäfte berichtigen zu lassen.

Besonders müssen aber in Absicht der Zinnszahlungen solche Mittel ergriffen werden, welche diese in ihrem Lauf ununterbrochen befördern, es mögen nun die einzelnen Contribuenten die Summen derer von ihnen abzutragenden Interessen richtig einsenden oder nicht. — Da es am rathsamsten wäre, daß die Zinnszahlungen halbjährig und zwar zur Oster- und Michaelismesse in Leipzig erfolgten; so würde man hiebey nothwendig dieses festsetzen müssen, daß jeder Schuldner den Betrag seiner Zinnsen acht Tage vor Ostern und Michael einzusenden, ausserdem aber sich der sofort zu verfügenden Sequestration unterwerfen, und, daferne auf diesem Wege binnen halber Jahresfrist zur Befriedigung nicht zu gelangen, den wirklichen Verkauf seines Guths an den Meistbiethenden gefallen lassen müsse. Dieses sind die einzigen sichern Maasregeln, welche man wider die Zinnsreste, und den daher zu befürchtenden Ruin

einer solchen gemeinschaftlichen Casse nehmen kann, und welche eben so bestimmt festgesetzet, als pünktlich ausgeführet werden müssen. Ohnstreitig würde man aber hierbey den ganzen Zweck verfehlen, wenn man dergleichen Sequestrationen der Obrigkeit überlassen wollte. Hier würde man wohl Kosten mit Kosten häufen, und den Schuldner bald zu Grunde richten, dagegen aber die Zinnsreste von Tage zu Tage anschwellen sehen. Nein, hier muß der Adel sich selbst sequestriren, und eine solche Verwaltung immer einigen der benachbarten Ritterguthsbesitzere, unter Aufsicht eines Amtshauptmanns übertragen werden. Diese werden bald Mittel und Wege finden, um so viel Einkünfte aus dem zu verwaltenden Guthe zu ziehen, als zur Bezahlung des rückständigen Zinnsrestes erforderlich sind; und so hört dann die Verwesung eines solchen Rittersitzes von selbst wieder auf, ohne daß man den Besitzer durch eine geldsplitternde gerichtliche Administration in eine unübersehliche Verwirrung zu setzen nöthig hat. Ist im Gegentheil eines von den assecurirten Güthern in einem solchen Zustande, daß man durch seine Einkünfte nicht einmal die laufenden Zinnsen tilgen kann; o! dann lasse man es nur immer verkaufen, und den Kaufpreis zur Bezahlung der assecurirten Kapitalien, und den Uiberrest zur Befriedigung der chyrographarischen Gläubigere verwenden, oder

 wenn

wenn er hierzu nicht erforderlich, an den sonstigen Eigenthümer auszahlen. Er wird sich bey diesem reinen Uiberreste seines Vermögens besser, als bey seinen verschuldeten und dem völligen Ruin entgegen eilenden Rittersitze befinden, und für den Staat wird es Wohlthat seyn, daß man ihn zu rechter Zeit von üblen und unordentlichen Haushaltern befreyet.

Die Selbsthülfe der sich associirten Ritterschaft ist ein zu nothwendiges Triebrad in unserer Maschine, als daß wir nicht länger bey deren näherer Bestimmung verweilen sollten. Zwar wird mancher alter Jurist, dessen Kopf von Rechtswohlthaten und sächsischen Fristen schwindelt, hier gleich auf die Ideen vom tumultuarischen Prozesse, und von damit nothwendig verknüpften Illegalitäten verfallen; er wird dabey wenigstens einige Appellationen gehorsamst respectiret haben wollen, oder doch auf einige Hülfsauflagen vor der zu verfügenden Sequestration provociren; allein hier kann schlechterdings jener geschlängelte Weg Rechtens nicht Statt finden. Jeder Ritterguthsbesitzer weis die Verfallzeit seiner abzutragenden Zinnsen; er ist mit dem strengen Verfahren bekannt, welches der säumigen Zahlung auf dem Fuße folgt, und kann sich daher weder über Ungerechtigkeiten, noch unweise Bedruckungen beschweren, sobald er

dasjenige unerfüllt lässet, woran das Wohl der ganzen Ritterschaft geknüpfet ist. Sollten übrigens bey einer solchen aussergerichtlichen Sequestration wirkliche ungerechte Thathandlungen von den bestellten Sequestern vorgenommen werden; so haben diese ihren Richter, und der sequestrirte Ritterguthsbesitzer kann sie bey demselben belangen, wo ihm denn gewis rechtliche Hülfe wiederfahren wird; allein ein Prozeß kann über die Beytreibung von dergleichen Zinnsresten unmöglich geduldet werden. — Hier muß also nothwendig der Landesfürst einer solchen Verbindnng durch seinen gesetzgebenden und richterlichen Arm zu Hülfe kommen, und sie von der verzögernden Gerichtspflege der Obrigkeit befreyen. Ich bin weit entfernt, ein allzu übereiltes Verfahren, wider dergleichen säumige Zinnscontribuenten anzurathen, sondern ich finde es vielmehr selbst heilsam, daß ihnen die Sequestration ihres Guths vierzehn Tage vor ihrer wirklichen Anordnung durch den Creyß- oder Amtshauptmann angekündiget werde, allein längere Gestundung lässet sich auch hier nicht denken, weil ausserdem damit der offenbare Untergang und die Entkräftung der ritterschaftlichen Casse verbunden seyn müßte. Will nun der Regent das Wohl seiner Unterthanen von dieser Seite recht kräftig unterstützen; so gebe er noch überdies die pünctlichsten Verordnungen, wie man bey einer der-

gleichen Administration der Güther auf allen Fall zu Werke gehen soll — und nun wird gewis niemand über hartes und übereiltes Verfahren oder gar über Ungerechtigkeiten mit Recht klagen zu können, Gelegenheit finden.

Zinnsreste von erborgten Kapitalien sind überhaupt das sicherste Kennzeichen von der mißlichen Lage eines Schuldners. Dieses ist denn einer der vorzüglichsten Gründe, warum der Landesfürst solche so wenig, als nur immer möglich dulden, und dem Darleiher auf dem kürzesten Wege zu dem Seinigen verhelfen muß. Wie sollte es daher bedenklich seyn können, der associirten Ritterschaft hierbey eine gewisse Art von gemäßigter Selbsthülfe zu gestatten, da sie zur Erhaltung ihres vorzüglichsten Endzwecks, zur Beförderung des allgemeinen Credits höchst nothwendig ist. Wenigstens würde wohl ein so treuer Landesfürst, als unser erhabener **Friedrich August** III. ist, keinen Anstand finden können, um auch von dieser Seite ein für seine Lande so wichtiges Institut, als die Association der Ritterguthsbesitzere auf allen Fall seyn würde, auf das werkthätigste zu unterstützen, und die Fortschritte derselben durch die weisesten gesetzlichen Vorschriften zu befördern.

Hierher würde es denn nun vorzüglich gehören, wenn gar kein weiterer Concursprozeß über

die hypothekarischen Forderungen der insolventen Ritterguthsbesitzere gestattet, sondern bey einem entstehenden Creditwesen die unbeweglichen Besitzungen des Schuldners verkauft, die hypothekarischen Forderungen entweder von dem Käufer übernommen, oder zur ritterschaftlichen Casse bezahlt, und blos wegen des Uiberrestes der Prozeß oder auch, im Fall kein Rechtsstreit über die Richtigkeit der Schuldposten obwaltete, eine kürzliche Distribution unter den chyrographarischen Gläubigern veranlasset würde. Daß nun ein solches Gesetz dann, wenn alle stillschweigende Hypotheken ihr Daseyn verlohren hätten, eben so heilsam, als leicht ausführbar seyn würde; indem nun weder Forderung noch Unterpfandsrecht weiter in Zweifel gezogen, noch die Priorität bestritten werden könnte, wird jeder leicht begreiffen, welcher nur erwägen will, daß jene ritterschaftlichen Pfandbriefe und die darüber zu haltenden Hauptbücher vollen Glauben haben müßten, und daher alle jene unseligen Zwiste, welche jetzt über dergleichen Schulden erhoben werden, ganz aufhüben. Wie groß würden nun aber nicht die Vortheile für das gemeine Beste aus einer dergleichen gesetzlichen Verfassung werden, und wie unbedingt würde nun der Credit einer so heilsam associirten Ritterschaft seyn? — Würde nicht jeder Kapitalist die gemeine Casse der Ritterguthsbesitzere als eine der sichersten

 Depositen-

Depositen-Banken betrachten, und gegen die billigsten Zinnsen sein Vermögen derselben überlassen? —

Und wie leicht könnte nicht nunmehro diese Casse selbst bey einem sehr mäßigen Fond sich bey Kräften erhalten, da sie wider allzu beträchtliche Zinnsreste eben so wohl, als wider den Verschleif bey Zurückzahlung der Kapitalien selbst sattsam gesichert wäre? — Ich überrede mich fest, daß es einer solchen Casse keinesweges am Credite fehlen, wohl aber der Fall eintreten dürfte, daß ihr unnütze Summen unbenutzt liegen bleiben könnten. Aber auch hierwider würde sich ein leichtes und sehr sicheres Auskunftsmittel finden lassen. Man dürfte es nur bey allen ritterschaftlichen Anlehnen zur Bedingung machen; daß sie der Darleiher sowohl, als der Schuldner, mittelst Einräumung einer halbjährigen Frist aufkündigen müsse; die Casse hingegen wegen der Zurückzahlung nur eine vierteljährige Aufkündigung nöthig habe. Hier könnte man denn nun schon nach Beendigung der Ostermesse mit völliger Gewisheit übersehen, wie hoch sich die zur nächsten Michaelismesse erforderliche Summe von aufgekündigten Kapitalien belaufe, und in wie ferne der baare Vorrath dazu hinlänglich oder überflüßig sey; mithin im letztern Falle den Kapitalisten die Zurückzahlung der unnöthigen Summen auf nächste Messe ankündigen.

Diese

Diese Einrichtung würde es denn verhüthen können, daß die Summen unbenutzter Gelder nicht zu hoch anwachsen, und die Ritterschaft nicht durch zuviele Zinnsen belastet werden dürfte.

Aus diesem kurzen Abrisse werden denn nun schon unsere Leser die verschiedenen Verbindlichkeiten übersehen, welche Darleihere, Schuldner und gemeinschaftliche Casse einander zu leisten haben.

Die letztere gewähret a.) die Sicherheit der Kapitalien, und b.) ihre Zurückzahlung nach vorgängiger halbjährigen Aufkündigung. Sie bezahlet c.) ohne allen Anstand die halbjährig verfallenen Zinnsen, es mögen nun solche die einzelnen Gliedere eingeliefert haben, oder damit in Rückstand verblieben seyn. Der Schuldner und Darleiher sind hierbey ausser aller Connexion, und der letztere würde gar nicht einmal wissen, wer sein Schuldner sey, wenn ihm nicht ein bestimmter Rittersitz zum speciellen Unterpfande wegen seines Kapitals eingesetzet würde.

Dagegen muß aber auch die ritterschaftliche Casse das Recht haben 1.) sich bey erwachsenden Zinnsresten sofort durch Anlegung der Sequestration, und, wenn durch diese die Befriedigung nach Verlauf eines halben Jahres nicht bewirket werden kann, durch den feilen Verkauf des verpfändeten Rittersitzes zu verhelfen; 2.) bey entstehenden Concursen aber die hypothekarischen Kapitalien

pitalien so fort ohne allen Prozeß von der baaren Maße voraus weg zu nehmen; und 3.) den Darleihern ihre Kapitalien nach vorgängiger einvierteljähriger Aufkündigung sammt den Zinnsen zurück zu zahlen.

Dem Schuldner hingegen gehet es im mindesten nichts an, wenn auch die auf sein Ritterguth verschriebenen Summen der gemeinschaftlichen Casse aufgekündiget werden; da sie solche entweder aus dem baaren Vorrathe oder durch neue Anlehne tilgen muß. Er ist von allen Sorgen der Aufkündigung befreyet; jedoch ihm bleibet es unbenommen, der Casse die Zurückzahlung beliebiger Summen ein halbes Jahr voraus anzukündigen, und diese muß nunmehr entweder die weitere Aufkündigung bey dem Inhabere des auf jenes Rittersitz gestellten Pfandbriefs besorgen, oder solchen gegen andere verräthige Pfandbriefe einwechseln. Ausserdem hat der Schuldner als Glied dieser Association auf weiter nichts, als auf die richtige Abtragung seiner Zinnsen, zu denken, und so lange er diese genau zu der bestimmten Zeit abführet; so lange ist er auch wider alle Beschwerlichkeiten und Ansprüche in Absicht seiner hypothekarischen Anlehne, völlig gesichert.

Der Gläubiger hingegen kann weiter nichts, als den Abtrag der ihm gebührenden Zinnsen, und nach von ihm beschehener halbjähriger Aufkündigung,

gung, die Zurückzahlung des Kapitals selbst fordern; jedoch muß er sich gefallen lassen, daß ihm die Casse selbst bey zu häufigen Geldvorrathe das Darlehn aufkündiget, und ihm solches nach Verlauf eines Vierteljahres nebst den bis dahin gefälligen Zinnsen zurückgiebet.

Was endlich diejenigen Glieder der Association betrift, welche von ihren Pfandbriefen keinen Gebrauch machen, und keine hypothekarischen Schulden aufzunehmen genöthiget sind; so beruhet hier alles darauf, ob sie die auf ihre Rittergüther zum dritten Theile oder der Hälfte des Werths ausgestellten Pfandbriefe in Händen, oder bey der Casse bis zum künftigen Gebrauch verwahrlich niedergelegt haben. Ist jenes der Fall; so dürfen sie solche nur bey der Zinnszahlung halbjährig in der Haupturkunde aufweisen, und sodann den der Casse anheimfallenden Zinnsüberschuß erlegen, und nun nehmen sie ihre Pfandbriefe zurück, und können zu jeder beliebigen Stunde davon Gebrauch machen. Diejenigen Ritterguthsbesitzere hingegen, deren Pfandbriefe ganz oder zum Theil bey der Casse verwahrlich beygeleget sind, bezahlen von diesen weder Zinnsen, noch Zinnsüberschuß; wollen sie aber solche bey der Casse in baares Geld verwandelt haben; so müssen sie solches ein halbes Jahr vorher daselbst anzeigen, wo sie denn nunmehr in Umlauf gesetzet werden.

Alle diese Einrichtungen sind zur Erhaltung eines dergleichen Systems so unumgänglich nothwendig, daß die mindeste Abweichung davon die ganze Maschine in Unordnung setzen muß. Um dieses gehörig zu entwickeln, würden wir sehr weitläuftig seyn müssen, in so ferne wir nicht von unsern Lesern dieses voraussetzen könnten, daß es ihnen weder an Beurtheilungskraft, noch Kenntnissen fehlen kann, um die Bewegungsgründe zu den angenommenen Grundsätzen selbst ausfindig zu machen, und reiflich zu erwägen. Das vorzüglichste Augenmerk hierbey bleibt immer dieses, um Papier und Geld in gleichem Werthe zu erhalten, zu diesem Behufe die gemeine Casse der Association mit einem unbedingten Credite zu sichern, und gleichwohl ihren Fond wegen der davon laufenden Zinnsen, so weit nur möglich einzuschränken, und wider unzubenutzende Geldsummen zu sichern. — Daß aber diese verschiedene Zwecke wirklich nicht leicht zu combiniren, und die Mittel dazu sehr geschickt zu wählen sind, wenn anders das ganze System keinem verunglückenden Luftschiffe gleichen soll; dies ist ausgemacht richtig, und erfordert den durchdachtesten Plan, welchen wir zwar gewis nicht fehlerfrey liefern werden, aber doch auch gerne in so weit feststellen möchten, als es uns unsere wenigen Einsichten erlauben wollen.

Fünfter Abschnitt.

Uiber die Direction des ganzen Systems, und die genaue Erörterung des hypothekarischen Paßivstandes der sich associirenden Ritterschaft.

Da es nicht genung ist, daß die Gläubigere wider den Verlust und die säumige Abzahlung ihrer Darlehne, und der davon laufenden Zinnsen, die Schuldner hingegen wider die Aufkündigung der erborgten hypothekarischen Kapitalien gesichert worden, sondern man auch darauf denken muß, daß die gesammte Ritterschaft bey der zu leistenden Assecuration nicht gefährdet sey; so würde es bey einer solchen Einrichtung, wie wir darstellen, höchst nothwendig seyn, daß eines Theils die Summe aller auf jedem Rittersitze insbesondere haftenden Forderungen, sie mögen mit stillschweigenden oder mit ausdrücklichen Unterpfandsgerechtigkeiten versehen seyn, genau erörtert, dann aber auch der wahre Werth des Rittersitzes eben so richtig bestimmt würde.

Jenes

Jenes möchte ohnstreitig durch zu erlassende Edictalien, dieses durch eine fleißige Taxation zu bewirken seyn, und da wir über die zweckmäßige Verfahrungsart bey beyden Vorgängen neuere, sehr weise, gesetzliche Vorschriften erhalten haben *); so könnte es uns nicht schwer fallen, die Summe der hypothekarischen Paßivschulden und den Werth der Rittersitze mit voller Zuverläßigkeit auszumitteln; nur müßte auch hierbey unser durchlauchtigster Landesvater das heilsame Unternehmen seiner Land- und Ritterschaft huldreichst unterstützen. Dieses würde nun aber vorzüglich dadurch geschehen, wenn er durch ein Edict zuvörderst verordnete, daß alle Pfandbriefe, welche die Ritterschaft resp. bis zur Hälfte oder den dritten Theil des Werths auf die Rittersitze ausstellen würde, als von ihm aus landesfürstlicher oder lehnherrlicher Macht ausdrücklich bestätiget, angesehen, und eben die Gültigkeit haben sollten, als wenn in jede dieser ausdrücklich versicherten Posten ausdrückliche Einwilligung von ihm erbeten und ertheilet worden sey. — Dieses Gesetz, welches allerdings der

*) M. s. das über die, bey gerichtlichen Schuldverschreibungen zum Grunde zu legende Taxe, vor einigen Jahren ergangene höchste Mandat, ingleichen das, die Edictal-Citation in Civilsachen, ausserhalb des Concursus Creditorum betreffende huldreichste Mandat, vom 13. Nov. 1779.

der Sportulcasse der Lehnscurie äuserst nachtheilig, aber für das Wohl des Landes höchst ersprießlich werden würde, müßte noch mit einer zweyten Vorschrift dahin, daß zur Ceßion eines solchen Pfandbriefs weder ein gerichtliches noch aussergerichtliches Instrument erforderlich, sondern Briefsinhaber allemal für den wahren Eigenthümer des Darlehns so lange, bis jemand ein besseres Recht daran beweisen werde, zu halten sey, gesichert werden; als durch welche Gesetze sodann diese Papiere ganz in den Werth klingender Münze gesetzet und mithin mit jenen gleich circuliren würden.

Doch der Landesherr müßte noch weiter gehen, und der Ritterschaft sogar ein eignes Gerichte zur Erörterung aller bey der gemeinschaftlichen Casse vorfallenden Streitigkeiten und anderer vorkommenden gerichtlichen Handlungen zu ordnen; um hierdurch eines Theils alle anscheinende Illegalitäten zu vermeiden, andern Theils aber auch die Ritterschaft in den Stand zu setzen, um jeden ihrer Schritte auf eine zu Recht beständige Weise vornehmen zu können. Dieses Gerichte müßte nothwendig an eben dem Orte sich befinden, wo der Sitz der gemeinschaftlichen Casse selbst sey, und hierzu würde denn in Sachsen kein bequemerer Ort, als Leipzig, gefunden werden, da zu den Zahlungsfristen selbst keine schicklichern Zeiten als

die beyden wichtigsten der dasigen Messen gedacht werden können, die ohnedies zur Richtschnur der meisten ansehnlichen Zahlungen sowohl in Sachsen selbst, als in den benachbarten Landen dienen.

Hier würde denn nun vielleicht das daselbst befindliche Creyßamt, welches ohnedies wenig unmittelbare Unterthanen, und mithin auch keine zu gehäuften Beschäftigungen hat, zur Errichtung eines solchen commissarischen Gerichts dienen können; ob es schon die Natur der Sache mit sich bringen würde, daß solchen ausser einem Creiß- und etlichen Amtshauptleuten, einige Deputirte von Seiten der Ritterschaft dergestalt zugeordnet würden, daß für das Creyßamt selbst lediglich die Führung der Protokolle, keinesweges aber die Direction der Geschäfte selbst gehören möchte. Blos die Parthey- und Untersuchungssachen über die geraubten oder sonst streitig werdenden Pfandbriefe und alle deshalb entstehende rechtliche Händel, könnten diesem Gerichte zur Cognition anheim gegeben und in dieser Rücksicht der Creyßamtmann als bestellter landesherrlicher Commissar betrachtet werden; allein alle übrige Angelegenheiten, wo das Wohl des ganzen Landes, oder doch der associirten Ritterschaft insbesondere in Frage käme, müßten von Seiten des Landesherrn durch die zugeordneten Creyß- und Amtshauptleute, und von Seiten der Ritterschaft durch ihre Deputirte gemein-

schaftlich

schaftlich besorgt und betrieben werden. Und wie sehr könnte man diese durch besondere Creyßdeputationen erleichtern; wenn man sich sonst der im Churfürstenthum Sachsen begründeten Creyßverfassung bedienen wollte? —

Bekanntermaaßen hat jeder Creyß einen eignen Creyß- und einige Amtshauptleute, und diese Männer haben, wenn sie nicht noch andere Aemter bedienen, keine so übertriebenen Geschäfte, daß sie nicht noch neue zum Nutzen des Landes übernehmen könnten. Man ordne ihnen in jedem Creyße zwey adliche Ritterguthsbesitzere zu, und dieser Deputation mache man es zum Geschäfte, auf die üble Wirthschaft eines oder des andern der associirten Gliedere ihres Creyßes genaue Obsicht zu führen, die Taxationen der Rittersitze, und die etwan vorfallenden Sequestrationen derselben zu besorgen, und auf jedes Geschäfte den nöthigen Fleiß zu verwenden, welches ihnen von der vereinten churfürstlichen Commißion und der ritterschaftlichen Landesdeputation übertragen werden wird. — Bey einer solchen Einrichtung würden sich die Geschäfte der associirten Ritterschaft so richtig vertheilen lassen, daß bey ihrer Besorgung nicht der mindeste Anstos vorfallen könnte. Wir wollen annehmen, daß sich diese Association, wie auch in vieler Rücksicht rathsam seyn möchte, lediglich über die vereinigten sächsischen Chur- und

Erblande; mit Inschluß der Stifter Naumburg und Merseburg erstrecken könne; und nun würden sieben Creyß- und zwey Stifts-Deputationen Statt finden, und diese sich insgesammt unter der verordneten Hauptcommißion und Deputation vereinigen. Diese letztern könnten denn aber wohl niemanden anders als dem Geheimden Rathe des Regenten unterworfen, und blos in streitigen Rechtssachen an die übrigen Instanzien gewiesen seyn. Wenigstens dürfte dieses der Wichtigkeit eines solchen Instituts anpassen, welches dem Landesfürsten in jedem Betracht seiner höchsten unmittelbaren Direction würdig scheinen muß.

Die allgemeinen Landtäge könnten übrigens dazu dienen, um die Fortschritte einer solchen Einrichtung durch weise Berathschlagungen zu befördern, den Zustand der ritterschaftlichen Casse und die darüber geführten Hauptrechnungen prüfen zu lassen, und überdies Mängel zu verbessern, welche die treuen Gefährdten jedes von Menschen errichteten Gebäudes sind. In dieser Absicht könnte man bey diesen Versammlungen jedesmal neue Landes- und Creyßdeputirte aus der gesammten Ritterschaft wählen; damit nicht immer die Last des Ganzen auf den ermüdeten Schultern der nämlichen Personen ruhen bliebe. Man brauchte alsdann, wenn diese Aemter unter der Ritterschaft

jeden Creyßes abwechselten, auf keine Besoldungen für sie zu denken; sondern jeder müßte Patriotismus genung besitzen, um diese Geschäfte einige Jahre für das gemeine Beste unentgeldlich zu besorgen, und sich durch das Bewustseyn, ein brauchbares Glied für die ganze Kette gewesen zu seyn, sattsam belohnet halten. Höchstens kann man den Creyßdeputirten bey der Anlegung der Sequestration und der Taxation der Rittergüthere eine eben so sparsame Auslösung zugestehen, als die Landedelleute sehr haushälterisch zu reisen wissen; da ihnen jeder um Mittagszeit im Wege liegende Rittersitz leicht zur Herberge dienet. — Allein in Absicht der bey der Hauptdeputation anzustellenden Personen scheint die Sache andere Maasregeln zu erfordern. Die Geschäfte würden auf der einen Seite leiden, wenn man von Zeit zu Zeit neue unerfahrne Direktorn bey einem solchen Institute anstellen wollte, so, wie es auf der andern Seite gefährlich seyn möchte, das Wohl des Ganzen immer in den nämlichen Händen zu lassen. Eben so wenig würde es aber auch thunlich seyn, diese Männer, welchen so wichtige Sorgen aufgebürdet würden, und welche den meisten Theil ihrer Zeit bey dem Sitze der Deputation zubringen, und sich von ihren Landgüthern beynahe gänzlich entfernen müßten, ohne eine ansehnliche Besoldung zu lassen. — Wir würden daher folgende Einrichtung

 in

in Vorschlag bringen. Vielleicht, daß sie auch unsern Lesern als der Sache anpassend scheint!

Man könnte nämlich 4. ritterschaftliche Deputirte bestellen, und davon zweye auf Lebenszeit, und die zwey übrigen nur auf eine bestimmte Anzahl Jahre bey diesen Bedienungen lassen; unterdessen müßten doch alle gleiches Ansehen, und gleiche Besoldung haben, und die beständigen Deputirten nicht mehr Macht, als die abwechselnden beygelegt erhalten. Von diesen nun müßten jederzeit zweye, ein beständiger und ein abwechselnder Deputirter bey der Casse gegenwärtig seyn; dahingegen zweye von ihnen, ausser den Messen immer auf ihren Güthern sich aufhalten könnten. Auf diese Art würden die beständigen Deputirten ihre Collegen über den vorigen Gang der Geschäfte unterrichten, und diese hiernach die gemeinschaftlich zu nehmenden Maasregeln beurtheilen können. Die blos auf einige Jahre angestellten Deputirten würden im Gegentheil keine solchen Unrichtigkeiten verhängen lassen, welche ihnen für die Zukunft weiter keinen Vortheil brächten, sondern sie gar bald nach Endigung ihres Amtes der größten Verantwortung aussetzen könnten. Man würde hierbey um so sicherer gehen, als man bey der Wahl der abwechselnden Deputirten vorzüglich auf große unverschuldete Besitzungen Rücksicht nehmen, oder allenfalls gar auf eine gewisse Summe, als Cau-

tion bey der Casse nieder zu legender Pfandbriefe dringen; dagegen aber eine desto ansehnlichere Besoldung für dieselbe fixiren könnte, als welche einladend genung seyn würde, um schickliche Candidaten zu diesen Functionen zu finden. Uibrigens würde auch diese Einrichtung dazu dienen, um den Deputirten selbst die nöthige Zeit zur Besorgung ihrer häuslichen Geschäfte und zur Bereisung ihrer Landgüther zu lassen.

Diese **Hauptdeputation** würde denn nun Geschäfte zwiefacher Gattung zu besorgen haben. Zuvörderst würde sie in Verbindung mit denen ihr zugeordneten landesherrlichen Commissarien das Wohl und die gemeinschaftlichen Geschäfte des ganzen Systems betreiben: Dann aber würde sie auch insbesondere die ganze Oekonomie der ritterschaftlichen Casse, und der dazu gehörigen Expedition versehen, woran denn jene Commissarien weiter keinen Antheil nehmen könnten, als in so weit dabey das landesherrliche Interesse in Betracht käme. Die Deputirten wären hierbey vollgültige Repräsentanten der ganzen Ritterschaft, und nach diesem Grundsatze müßten alle ihre Handlungen beurtheilet werden. —

Nur diejenigen Geschäfte würden sie unter der Direction der ihnen beygesetzten Creyß- und Amtshauptleute, und mit Hülfe des ihnen angewiesenen commissarischen Gerichts expediren müssen, welche

mit der Landes- und Gerichtsverfassung in Verbindung stünden, und hierher dürften denn nun vorzüglich die Taxationen der Ritterguthere, die Sequestrationen derselben, die Auf- und Loskündigung der Kapitalien und alle an die Creyßdeputationen zu erlassende Verfügungen gerechnet werden können. Insbesondere dürfte dieses Gerichte bey der ersten Einrichtung vorzüglich zwey wichtige Geschäfte, die Bestimmung des richtigen Werths der Ritterguther und dann die Eruirung der sämtlichen darauf haftenden hypothekarischen Schulden zu bewirken haben; indem ja ganz allein hierauf die eigentliche Gewährsleistung selbst gestützet werden kann.

Es würde aber einen höchst unnöthigen Aufwand mit sich führen, wenn man die Würderungen der zur Association gehörigen Rittersitze durch die Hauptcommißion und Deputation selbst vornehmen lassen wollte, vielmehr würde sich dieses Geschäfte am besten und sichersten auf folgende Art bewirken lassen. Es müßte nämlich zuvörderst jeder sich associirende Ritterguthsbesitzer dahin angewiesen werden, daß er einen genauen Anschlag über sein Ritterguth nach einem zweckmäsigen Formulare binnen Monatsfrist bey der Creyßdeputation einreichen, und dabey die Einkünfte seiner Besitzungen so anzeigen möge, wie er solche auf Verlangen eydlich bestärken könne. Nachdem

diese Anschläge eingegangen wären; so würde jede Creyßdeputation zwey adliche Landwirthe, und zwey der Wirthschaft kundige Bauern zur Taxation verpflichten lassen, hierauf diesen die eingegangenen Anschläge mittheilen, und durch sie die Würderung nach pünctlich darüber auszufertigenden Instructionen durch den ganzen Creyß bewirken lassen können.

Man müßte aber eines Theils auf die dabey zum Grunde zu legende Landesgesetze, und andern Theils darauf sehen, daß der Werth der Landgüther dergestalt bestimmt würde, daß sie selbst dann, wenn sie auch in einen ruinösen Zustand verfallen sollten, immer noch Dreyviertel der Taxe, nach Mittelpreisen gerechnet, werth seyn würden. Uiberhaupt müßte man dahin sein Augenmerk richten, daß eher ein zu niedriger, als ein zu hoher Preis ausgemittelt werden möge, weil blos bey dem letztern die Association selbst Gefahr laufen könnte. Unterdessen dürfte man doch aber auch keinen allzuniedrigen Werth zur Norm annehmen, weil ausserdem der nöthige Credit des Adels zu sehr eingeschränket werden würde. Man könnte daher die Taxatorn in zwey Haufen theilen, so, daß jeder Theil aus einem adlichen Ritterguthsbesitzer und einem erfahrnen Landmann bestehen würde, und diese könnten sich denn über einen doppelten

 Werth,

Werth, den höchsten und niedrigsten vereinigen, und aus diesen vierfachen Angaben könnte sodann der Mittelpreis zur Norm angenommen werden. Uiber die Würderung eines jeden Ritterguths, wobey die von den Besitzern selbst eingereichten Anschläge mit Nutzen zum Grunde gelegt werden würden, müßten Specialtabellen gehalten, und diese sodann in eine Generaltabelle über die Ritterguther jeden Creyßes dergestalt gebracht werden, daß man daraus vorzüglich den letzten Kaufpreis mit der Bemerkung, ob das Guth von Verwandten, oder aus freyer Hand erkauft worden sey, den Werth des Guths nach dem von dem Eigenthümer eingegebenen Anschlage, die verschiedenen vier Angaben der Taxen, und endlich den daraus formirten Mittelpreis ersehen könnte. — Wären nun alle diese Tabellen sattsam berichtigt — bey der Creyßdeputation eingegangen; so würde es am rathsamsten seyn, einen Creyßtag zu veranstalten; den Interessenten die Generaltabellen über die Würderung der Rittergüthere vorzulegen, und ihre Erinnerungen dabey zu hören; indem man solche nunmehr nach den Specialtabellen sehr leicht untersuchen könnte. Sollte nun den Eigenthümern durch eine allzugeringe Taxe ihrer Besitzungen zu nahe getreten worden seyn; so könnten nunmehr die Preiße mit Bewilligung der übrigen sich associirenden Creyßstände annoch mäßig erhöhet,

und

und dieses in die letzte Rubrick der Generaltabellen eingetragen werden.

Diese also berichtigten und vervollständigten Angaben würden denn nun von jeder Creyßdeputation zur Hauptdeputation eingesendet, hier die Angaben der verschiedenen Creyße mit einander vergleichen, und, daferne man sie verhältnismäßig fände, in die Hauptbücher der Cassenexpedition eingetragen; ausserdem aber in diesem oder jenem Creyße mehr anpassendere Würderung veranstaltet. —

Dies wäre die erste Grundeinrichtung für unser System, — welche aber in der Folge einer doppelten Veränderung unterworfen seyn würde. Es würde nämlich der Fall eintreten, daß einige Rittergüther durch fleißige Hausväter verbessert, andere durch schlechte Wirthe in ihrem Preiße erniedriget würden. Jenen müßte man es denn nun allerdings freystellen, sich bey der Creyßdeputation eine neue Würderung ihrer Güthere zu jeder Zeit erbitten zu können. Die darüber von neuen gefertigten Tabellen würden sodann zur Hauptdeputation eingesendet, die Veränderung des Preißes in die Hauptbücher bemerkt, und, wenn sich das verbesserte Ritterguth in der Klasse A. befindet, auf ein Drittheil der Erhöhung, wenn es aber zur Klasse B. gehört, auf die Hälfte der Erhöhung neue Pfandbriefe ausgefertiget.

Sollte im Gegentheil der Werth eines Guths durch Unglücksfälle oder schlechte Wirthschaft seines Besitzers dergestalt herabsinken, daß die Association bey ihrer Guarantie der darauf versicherten Kapitalien Gefahr laufen könnte; so müßte nothwendig die Creyßdeputation dahin angewiesen seyn, dergleichen üble Wirthe bey der höchsten Behörde anzuzeigen, und zugleich eine Tabelle über den ruinirten Zustand eines solchen Guths zur Hauptdeputation einzusenden, damit auch hier die nöthigen Maasregeln wider ein dergleichen unnützes Glied der vereinigten Ritterschaft ergriffen werden könnten.

Der fürchterlichste Fall für dieses System würde es aber wohl seyn, wenn durch allgemeine Drangsalen, durch verwüstende Kriege, Seuchen und andere dergleichen das ganze Land zu Grunde richtende Verhängnisse der Werth der liegenden Güther bis unter die Hälfte ihres bey der ersten Taxe angenommenen Preißes herabsinken könnte; allein dieser Fall lässet sich im Grunde ganz und gar nicht denken, und setzet eine solche Revolution voraus, welche alle gegenwärtige Landesverfassung scheiternd machen würde. Welche Trübsale hat nicht der Himmel nur seit dem Anfange des verheerenden dreyßigjährigen Kriegs über Deutschland sowohl überhaupt, als noch insbesondere über Sachsen verhangen? — und doch sind die Preiße

der

der unbeweglichen Güther nicht gefallen, sondern gestiegen. — Ja, wenn es nicht ganz unnütze ist, aus dem gemeinen Gange der Staatsgeschäfte für die Zukunft Folgerungen zu ziehen; so möchte es wohl sehr wahrscheinlich seyn, daß der Werth unbeweglicher Güther in jedem Staate immer mehr erhöhet, als verringert werden wird. Vorzüglich ist dieses eine nothwendige Folge von der mehr und mehr anwachsenden Bevölkerung der Staaten, — die jetzt alle Regenten so weislich zu befördern suchen. — Von dieser Seite möchte daher allerdings unser ritterschaftliches System wenig Gefahr für seine Theilnehmer mit sich führen; wohl aber würde es dann zu Grunde gerichtet werden können, wenn nicht alle auf den Rittergüthern versicherte, oder vermöge eines stillschweigenden Unterpfandsrechts darauf ruhende Kapitalien genau eruiret würden. Aus diesem Grunde müßte man auf die Erforschung der auf jedem zur Association gehörigen Guthe haftenden hypothekarischen Forderungen alle mögliche Sorgfalt verwenden.

Hierzu würde es denn vorzüglich gereichen, wenn jeder Ritterguthsbesitzer zuvörderst ein Verzeichnis seiner gesammten hypothekarischen Schulden einreichen müßte. Dieses könnte nun gegen die Hypothekenbücher der hohen Lehnscurie gehalten, und nach solchen berichtiget werden. Wäre dieses erfolgt; so müßte man sodann wegen der angeblich

angeblich bezahlten, aber noch nicht quittirten ausdrücklichen hypothekarischen Schulden sowohl, als wegen der unbekannten stillschweigenden Hypotheken in Absicht aller Rittergüther durch das der Hauptdeputation zugeordnete Gerichte mit höchster landesherrlicher Bewilligung Edictalien ergehen lassen. Und hier würden denn nun nicht nur alle Gläubigere, so sich stillschweigender Hypotheken rühmen möchten, sondern auch alle diejenigen, welche wegen ihrer Forderungen ausdrücklich versichert seyn dürften, und nach den chursächsischen Gesetzen nach einem Ablauf von 44. Jahren, von der letzten Zinnszahlung an gerechnet, vor befriediget zu achten wären *), ganz ohnstreitig pro praeclusis zu achten seyn. Allein in Absicht aller jener ausdrücklichen Hypotheken, welche man noch nicht vor verjahrt achten könnte, dürfte die Erlassung der Edictalien, wenn auch schon die dermaligen Eigenthümer dieser Schulden unbekannt wären, jene Wirkung auf keinen Fall mit sich führen können; sondern hier würden zwar auf die versicherten Summen Pfandbriefe ausgefertiget, solche aber bey der Casse so lange verwahrlich beygeleget werden müssen, bis entweder die Frist von 44. Jahren vollends verstrichen wäre, oder sich jemand zu diesen Forderungen legitimiren könnte.

Die

*) M. s. das allegiirte Mandat die Edictalcitation in Civilsachen u. s. w. betr. d. d. Dreßd. den 13. Nov. §. 1. u. 4.

Die Erlassung der Edictalien würde denn nunmehr den hypothekarischen Paßivstand der sich associirenden Rittergüther ausser allen Zweifel setzen, und jetzt ließe es sich erst übersehen, ob nicht vielleicht einer und der andere Ritterguthsbesitzer, weil er über den halben Werth des Rittersitzes mit Unterpfandsrechten beschweret, zur Association qualificiret seyn möge oder nicht. — Sollte nun wirklich der Fall entstehen, daß sich Rittergüther so weit mit Schulden behaftet befänden, daß man in Absicht ihrer die Assecuranz ohne Gefahr nicht übernehmen könnte; so würde es zwar auf der einen Seite unbillig seyn, dergleichen Eigenthümer von der ritterschaftlichen Verbindung ganz ausschliessen zu wollen, unterdessen könnte man sie doch aber auch nicht eher in die wechselseitige Guarantie aufnehmen, bis sie ihre Besitzungen bis auf die Hälfte des Werths nach und nach von Schulden befreyen, und abzahlen könnten. Man würde sie daher bis dahin blos als Expectanten anzusehen haben, welchen nicht eher der wirkliche Eintritt in die Association gestattet werden könnte, bis sie die obwaltenden Hindernisse zu erledigen im Stande wären. —

Daferne nun aber der Werth der zur Association sich qualificirenden Rittergüthere sowohl, als die darauf haftenden hypothekarischen Schulden auf die angezeigte Art berichtiget und erörtert wären;

ren; dann würde die Anlegung eines glaubwürdigen ritterschaftlichen Haupt- Pfand- und Schuldbuchs eine der ersten Beschäftigungen seyn müssen. Am füglichsten würde man solches nach der alphabetischen Ordnung der sich associirenden Rittergüther einrichten, und hierbey müßte denn nun der Name des Ritterguths, die Klasse, in welcher es sich befände, die volle Summe seines Werths, und die einzelnen darauf haftenden Schulden bemerket werden. Zugleich würde man auch daselbst noch mit leichter Mühe anzeigen können, ob unter den letztern solche Kapitalien befindlich, welche unabzahlbar oder doch in Absicht des Zinnsfußes eine Ausnahme von den übrigen wären.

Da die zweckmäßige Einrichtung dieses Buchs unendliche Vortheile mit sich führen würde; so müßte man es allerdings einem solchen Manne übergeben, welcher die nöthigen Kenntniße mit einer strengen Genauigkeit und der untadelhaftesten Ordnung zu verbinden wüßte. Vorzüglich wäre dasselbe die einzige richtige Norm bey Ausfertigung und Aushändigung der Pfandbriefe, und mithin müßte dasselbe unmittelbar unter den Augen der Hauptdeputation gefertiget und fortgeführet werden. Dem Buchhalter würde man selbst dann, wenn er auch der besten Accuratesse beflissen wäre, dennoch nichts destoweniger unter der streng-

sten

sten Aufsicht der Deputirten arbeiten, und ohne jener Vorwissen auch nicht die geringsten Summen in das erwähnte Haupt- Pfand- und Schuldbuch eintragen lassen dürfen. —

Doch man verzeihe, daß wir uns so weit in das Detail eines Instituts verliehren, welches blos Ideal ist. Wir glauben aber unsern Lesern diesen pünctlichen Entwurf um deswillen schuldig zu seyn, weil man ausserdem die Ausführung unsers Vorschlags entweder vor schwieriger, als sie in der That ist, halten, oder uns wohl gar beschuldigen möchte, daß wir eine Sache nicht richtig und genau genung überdacht hätten, welche wir doch ausserdem der Welt zur Prüfung vorzulegen nicht leicht wagen würden; da wir es sehr wohl wissen, daß jede neue Einrichtung, so einfach sie auch seyn mag, immer mit tausend Hindernissen zu kämpfen hat.

Sechster Abschnitt.

Von Errichtung einer ritterschaftlichen Casse.

Vielleicht sind unsere Leser längst begierig gewesen, den Fond von einer Casse zu wissen, von welcher wir schon so manches gesagt, und zu deren Feststellung wir bereits oben supponiret haben, daß die Schulden der gesammten zu der vorgeschlagenen Association qualificirten Rittergüther sich auf

9,600,000. Thaler

belaufen könnten. Die hiervon alljährlich laufenden Zinnsen würden also, wenn wir den oben festgesetzten Zinnsfuß von 3. vom H. als richtig und zulänglich annehmen,

288,000. Thaler

und die halbjährigen Zahlungen derselben,

144,000. Thaler

betragen. Diese letztere Summe müßte nun beständig in der Casse baar vorräthig seyn, damit selbst dann, wenn auch kein einziger Contribuent seine Zinnsen zur Verfallzeit einsendete, doch nichts desto=

destoweniger die Zahlungen der Casse nicht unterbrochen würden. Wir wollen ferner, welches aber nicht erfolgen würde, festsetzen, daß halbjährig

1,000,000. Thaler

an Kapitalien aufgekündiget würden, und nur zur Hälfte wieder sogleich negotiiret werden könnten; mithin ebenfals

500,000. Thaler

zur Bezahlung der aufgekündigten Kapitalien bereit gehalten werden müßten, und doch würden noch nicht

1,000,000. Thaler

zu einen beständigen Fond der ritterschaftlichen Casse nöthig seyn. Nichts destoweniger wollen wir aber diese Summe als den erforderlichen Hauptstamm annehmen, und dabey ebenfals auf einen Zinnsfuß von 3. vom H. rechnen; ob es schon gewis ist, daß sich leicht Mittel finden lassen möchten, um entweder diese Gelder gegen sehr mäßige Zinnsen herbey schaffen, oder wohl gar durch jährliche Beyträge einen eigenthümlichen unzinnsbaren Fond erwerben zu können. Allein wir wollen auch auf diese Fälle nicht das Mindeste bauen; sondern wirklich den Hauptstamm von einer Million Thaler als zinnsbares, von der ganzen Ritterschaft gemeinschaftlich zu vertretendes Capi-

 tal

tal ansehen. Zu dessen Verzinnsung würden denn nun, noch 3. vom H. gerechnet,

30,000. Thaler

erforderlich seyn. Nun werden sich aber unsere Leser erinnern, daß der oben bestimmte Zinnsüberschuß

20,000. Thaler bey der Klasse A. und
50,000. Thaler, bey der Klasse B. mithin

70,000. Thaler, in voller Summe

ausmachte, und daß also hiervon nicht nur der erborgte Fond der ritterschaftlichen Casse sehr füglich verzinnset, sondern auch noch die dabey angestellten Personen, besoldet, die übrigen Kosten bestritten, und doch wenigstens noch

20,000. Thaler

zur Aufsparung zu einem eigenthümlichen Fond übrig bleiben könnten. —

Wir wollen uns jetzt nicht um die Vortheile einer solchen Oekonomie, sondern vielmehr um die Ausführbarkeit unsers Plans selbst bekümmern, und diesem wird man vorzüglich entgegen setzen, daß doch alle diese Summen, als aus der blosen Luft gegriffen, anzusehen seyn möchten, und man daher auf dieselbe nicht das Geringste bauen könne. Allein man erwäge nur wider diesen an sich sehr schwachen Einwurf, daß alle diese Zahlen unter sich in einen unstreitigen Verhältnisse

stehen,

stehen, und daß ihre Vergrösserung und Verminderung der Sache selbst ganz und gar nicht ändert. Sollte die Schuldenlast des chursächsischen Adels weniger, als die zum Grunde gelegte Summe betragen; so würden dann auch wenigere Zinnsen, und weniger Fond dazu erforderlich seyn; und sollten sie höher ansteigen; nun! so müßte ja auch der jährliche Zinnsüberschuß sich so weit vermehren, daß er noch immer zur Verzinnsung eines erhöheten Fonds völlig zureichend seyn müßte.

Der wichtigste Einwand ist und bleibt daher immer noch dieser, ob die associirte Ritterschaft wirklich die erforderlichen Kapitalien gegen 3. vom H. aufzubringen im Stande seyn werde? — Daß der Zinnsfuß zu 3. vom H. für Sachsen hoch genung sey, glauben wir schon oben gezeigt zu haben; und überdies würde dies, wenn wir auch 4. vom H. Statt finden lassen wollten, unser System noch gar nicht erschüttern, sondern blos dieses bewirken, daß alljährlich 10,000. Thaler weniger für die gemeinschaftliche Casse erspaæret werden könnten. Allein eine andere Frage ist es, ob man immer so viel Kapitalien baar vorräthig haben wird, als die ritterschaftliche Casse zu Erfüllung ihres Fonds und der daraus bezahlten aufgekündigten Kapitalien benöthiget seyn wird? — Bey der Landschaft in Schlesien war freylich dieser

ser Punct um deswillen weniger schwierig, weil der verewigte Friedrich II. von dieser Seite seine Unterthanen auf das Kräftigste unterstützte, und seiner Ritterschaft die grösten Summen zu 1. und 1 ½. vom H. jährlicher Zinnsen vorstreckte. Seine unermeßlichen Schätze baaren Geldes konnte er wohl auf keinen Fall edler und besser anwenden, als zur Unterstützung seiner Land- und Ritterschaft; aber nicht alle Schatzkammern der Fürsten finden sich in einer gleichen Lage. — Selbst unsern jetzigen theuersten Landesvater wurde die Erbfolge zu einer Zeit eröfnet, wo der Staat mit Schulden überhäuft — seinem völligen Ruine entgegen zu arbeiten schien, welcher gewis erfolgt seyn würde, wenn er nicht durch die weisen Plane eines Friedrich Christians, durch die gute Ausführung derselben unter der so thätigen Administration, wie Xaver führte, und durch die sparsame Oekonomie und die wirksamsten Finanzverbesserungen Friedrich Augusts III. von seinem Untergange gerettet worden wäre. Zwar ist unser Land noch immer verschuldet, — nach dem Verhältnisse gegen seine Revenüen noch sehr verschuldet; — und doch bemerkt man dieses kaum; so gering ist der Einfluß dieses Schuldwesens auf den allgemeinen Credit. Die ununterbrochenen halbjährigen Abzahlungen, welche auf die Steuer- und Cammerschulden so regelmäßig zu erfolgen pflegen, scheinen

jetzt

jetzt mehr die Circulation des baaren Geldes zu befördern, als dem Lande drückend zu seyn; so hoch auch die Summen anlaufen mögen, welche die Ausländer davon ziehen. — So sehr lässet sich ein Uibel durch eine gute Einrichtung vermindern! —

Wenn man alles dieses erwäget, und nicht nur den Landescredit überhaupt, sondern insbesondere noch den Credit der verschuldeten Ritterschaft selbst in Anschlag bringet; so scheinet man beynahe unter die Sceptiker zu gehören, wenn man es bezweifeln will, daß die vereinte Ritterschaft die nöthigen Summen baaren Geldes aufzubringen, leicht im Stande seyn dürfte. Vielleicht möchte selbst der allgemeine Landesschatz nicht sogar entkräftet seyn, daß nicht den associirten Ritterguthsbesitzern im eintretenden Nothfalle mit ansehnlichen Summen unter die Arme gegriffen werden könnte. Dies letztere ist um so wahrscheinlicher und thunlicher, da vielleicht blos in den ersten Jahren, wo das System seine Dauerhaftigkeit noch nicht durch die Erfahrung bestätiget hätte, Mangel an baaren Geldern sich allenfalls vermuthen lassen könnte. Wäre aber nur ein kurzer Zeitraum verflossen, nur einige Zahlungsfristen auf das Pünktlichste beobachtet worden, und hätte man sich sogar bereit finden lassen, von der halbjährigen Aufkündigung der Kapitalien keinen Gebrauch zu machen, sondern die

Pfandbriefe sofort in baares Geld auf Verlangen verwandelt; dann würde der Credit der associirten Ritterschaft ganz unbedingt werden. —

Und daß man wirklich bey den oben angenommenen Summen mit einer Million Reichsthaler immer im Stande seyn würde, die Pfandbriefe sofort, gleich bey der Aufkündigung abführen zu können, ist höchst wahrscheinlich, sobald man nur auf die oben festgestellten Grundsätze wegen Beytreibung der Zinnsreste zurück siehet. — Ohnstreitig wird es wenige säumige Zinnszahlungen geben, sobald man nur wirklich solche auf die oben bemerkte Art zu erlangen sucht, und mithin scheint auch keine grosse Summe zur Erfüllung der Reste nöthig zu seyn. Daß nun aber halbjährig eine Million Thaler an Kapitalien aufgekündiget werden, und unterdessen keine neuen Kapitalien zu finden seyn sollten; dies sind Dinge, die ganz wider alle Wahrscheinlichkeit laufen, und welche man, ohne kurzsichtig und mit dem Gange der menschlichen Geschäfte unbekannt zu scheinen, kaum als möglich annehmen kann. —

So viel möchte daher wohl richtig seyn, daß die von uns in Vorschlag gebrachte Casse an ihrer Errichtung wenige Hindernisse finden würde; nur müssen wir aber auch auf die möglichen Begegnisse Rücksicht nehmen, welche sie betreffen könnten.

Auf

Auf jene Schicksale, welche allen öffentlichen Cassen gemein sind, und sich auf feindliche Einfälle, Plünderung, Raub, Veruntrauungen und dergleichen Vorfälle mehr beziehen, lässet sich hierbey gar keine Reflexion machen, da man hierwider nur eben diejenigen Maasregeln zu ergreifen nöthig hat, wodurch alle dergleichen Cassen gesichert werden, und überdies ein kleiner Verlust bey einem solchen Systeme gar nicht in Betracht gezogen zu werden verdient.

Unterdessen muß man aber doch auf jene Fälle denken, wo die Association dadurch Schaden leiden könnte, wenn die Rittergüther, so zur Subhastation gebracht würden, gegen geringere Summen weggehen sollten, als die darauf haftenden hypothekarischen Schulden ausmachten. — Nun möchte es zwar wohl sehr heilsam seyn, daß ein dergleichen Guth von der Ritterschaft selbst erstanden, von der Creyßdeputation administriret, und sodann bey guter Gelegenheit aus freyer Hand wiederum verkauft würde; als wodurch denn alle diesfallsige Einbuße wohl leicht vermieden werden dürfte. Allein wir wollen hier sogar den Fall annehmen, daß die Ritterschaft durch dergleichen Vorfälle merklich verletzet werden könnte, und auch dawider unsere Vorschläge thun. Einige unserer Lesere werden vielleicht hierbey an jenen jährlichen Zinnsüberschuß zurück denken, und sich überreden, daß die-

ser leicht hinlänglich seyn werde, um dergleichen kleine Unglücksfälle zu übertragen; allein wir denken hierüber anders, und vielleicht werden auch unsere Leser unsern Behauptungen beytreten, sobald sie sich nur zurück erinnern, wodurch eigentlich der alljährliche Zinnsüberschuß entstehet.

Er wird nämlich nach den Verhältnissen der auf Pfandbriefe habenden Summen und nach Proportion der Gefahr ausgebracht, welche die Association bey der Guarantie derselben hat; und von dieser Seite ist seine Erhebung eben so billig, als abgemessen. — Allein, wozu kann er mit Recht verwendet werden? — Ganz ohne Zweifel zur Bezahlung jener Zinnsen, welche von dem erborgten Fond der Casse alljährlich laufen. Denn um wessentwillen ist der Fond nöthig? — Lediglich um derjenigen associirten Gliedere willen, welche Kapitalien auf Pfandbriefe erborgt haben. Da nun die Summe des Anlehns je grösser und grösser seyn muß, je höher sich die Summe der coursirenden Pfandbriefe beläuft; so ist auch sehr natürlich, daß jeder nach der Summe seiner hypothekarischen Schulden einen verhältnismäßigen Beytrag zu Bestreitung jener von dem Fond zu leistenden Zinnsen beytragen muß. Er kann sich um so weniger beschwert erachten, da durch den herabgesetzten Zinnsfuß, und durch den mehrern Credit, welchen er durch die Association erlangt, seine abzutragende

jährliche

jährliche Zinnssumme auf keinen Fall höher ansteiget, als wenn er wirklich ausserhalb dieser Verbindung sich befände.

Ganz anders würde es sich aber verhalten, wenn man von diesem Zinnsüberschuße den gemeinschaftlichen, durch die wechselseitige Guarantie möglichen, aber höchst unwahrscheinlichen — Verlust bestreiten wollte. Diesen sind alle Glieder der Association und zwar nicht nach dem Quanto ihrer Schulden, sondern vielmehr nach dem Werthe ihrer zur Assecuration gehörigen Besitzungen zu übertragen schuldig. Sie alle — haben ja ihren unbedingten Credit der Association zu danken, und um diesen zu erhalten, müssen sie ja nothwendig auch vereint den gemeinschaftlichen Schaden sich gewähren. — Welches unrichtige Verhältnis würde es aber hierbey seyn, wenn derjenige, welcher mit einer Schuldenlast von 15,000. Thaler behaftet wäre, dreyfach so viel zum Verluste der ganzen Association beytragen sollte, als derjenige, von welchen nur 5000. Thaler Pfandbriefe coursiren; dahingegen alle jene Theilhabere, welche ganz Schuldenfrey wären, gar keinen Antheil an der gemeinen Oblast haben würden. Der Werth der Güther bleibt daher der einzige Fuß, welchen man in dergleichen Fällen zur Repartition des entstehenden Schadens annehmen müßte; und er könnte es um so eher seyn, da der Verlust, selbst, wenn

wenn er auch schon beträchtlich wäre, keine große Beschwerde für die Contribuenten abgeben könnte. Nach dem oben festgesetzten Werthe der sich associirenden Güther, an

28,800,000. Thaler

würde jedes Tausend bey einem Verluste von

10,000. Thaler

immer nicht mehr, als

8. Groschen, 2 $\frac{1}{3}$ Pfen.

beyzutragen haben. — Von dieser Seite würde daher ein vernünftiger Mann wohl wenig Bedenken finden können, um einer für das allgemeine Beste sowohl, als jedes einzelne Glied so wichtigen Verbindung beyzutreten. Viel schreckbarer möchte vielleicht für säumige Zahler und böse Wirthe die Sequestration und Subhastation seyn; allein auch hier muß ein Ritterguthsbesitzer sich wirklich in einer äuserst schlechten Lage befinden, wenn er nicht so viel Vorräthe oder andere Quellen hat, aus welchen er nicht bald die Summen der halbjährigen Zinnszahlungen aufbringen kann. — Jeder Landwirth mag sich über diese Materie selbst Vorlesungen halten —; wir wollen sie weiter nicht berühren, da uns der Fond der zu unsern Plan erforderlichen Casse besser beschäftigen wird.

Niemand möchte aber wohl einem solchen vereinigten Körper es anrathen können, daß er seine ganze Stärke auf ein bloses Darlehn stützte; sondern

dern jeder würde wohl den Rath geben, daß man selbst auf einen eigenthümlichen Fond denken müsse, um dadurch das Wohl der Association auf festen Grund zu bauen, und es wider die allen menschlichen Einrichtungen gemeinen Widerwärtigkeiten desto mehr zu sichern. Nun denke ich zwar eben also; unterdessen habe ich doch auch nicht gerne viel mit Projecten zu schaffen, welche erst für unsere Enkel und Urenkel wirksam sind. — Jeder auf das gemeine Beste abzweckende Vorschlag muß bald ausführbar seyn, wenn ich einiges Vertrauen darauf setzen soll; ausserdem träumt mir von tausend unvorher zu sehenden Vorfällen, welche die ganze Sache vereiteln werden. Wäre dieses nicht; so würde ich meinem Plane sehr geschwind einen eigenthümlichen Fond andichten. Ich würde das obige Ersparniß von jährlichen

20,000. Thalern

dazu bestimmen, hiervon wieder Zinnsen berechnen, und auf diese Art binnen einem Zeitraume von 40. Jahren einen Fond von mehr, als einer Million bereit haben. Aber, ob ich dabey auf unvorhergesehene, aber doch in diesem Zeitraume leicht zu vermuthende Dinge, auf den Verlust bey müßig liegenden Kapitalien, auf Veränderung des Münzfußes, u. s. w. gedacht hätte? — Dies wäre wohl eine Frage, statt deren Beantwortung ich erröthend verstummen müßte. — Nach meiner

Meinung

Meinung möchte daher wohl jener Zinnsüberschuß eine ganz gute Grundlage zu einem eigenthümlichen Fond abgeben, und dann, wenn dieser einmal erworben wäre, mit Nutzen ganz abgeschaft werden können; allein die einzige Quelle kann es unmöglich seyn, da sie sich zu schwach und zu langsam ergiesset, und in ihrem Laufe viel verliehret. — Aber wie wäre es, wenn man eine von der Ritterschaft guarantirte Lotterie in dieser Absicht in Vorschlag brächte? Freylich dürfte man nun wohl hierbey eher den haager, als den rudolstädtischen Plan zum Grunde legen müssen; allein wie vortheilhaft könnte nicht die ritterschaftliche Casse die eingehenden Lotteriegelder zu seiner Zeit benutzen? — Wie ansehnlich könnte der jährliche Gewinnst für die Ritterschaft werden? — Und wie geschwind liesse sich auf diesem Wege ein eigner Fond erwerben? — — —

Wäre ich nun in eben dem Verstande ein Projectenmacher, als es in manchem Staate Finanzenmacher geben mag; nun, dann würde ich ohne groses Bedenken einen wirklichen Lotterieplan diesem Werkgen einverleiben, zwey Drittheile der Einsetzer mit Nieten segnen, den jährlichen Nutzen für die Ritterschaft auf wenigstens drey Tonnen Goldes bestimmen, und so binnen drey oder vier Jahren einen ungeheuern Geldklumpen zusammen zu häufen wissen; — aber so weit habe ich es in

dieser Kunst noch nicht gebracht, und daher muß ich diese Arbeit einen zünftigen Meister jener Luftschifferey überlassen.

Noch habe ich aber einen andern Vorschlag zu thun! Vielleicht, daß dieser wahren Patrioten besser gefällt! Vielleicht, daß er dem ersten Anblicke nach, der ganzen Sache angemessener scheint! — Wie wäre es, wenn die Ritterschaft eine Million Thaler nach dem Verhältnisse des Werths der zu assecurirenden Besitzungen unter sich aufbrächte? — Und wie soll dieses möglich seyn? — Sehr leicht. Ich verlange keine baaren Gelder; ich verlange nur von jedem so viel Pfandbriefe zurück, als das von ihm beyzutragende Quantum betragen wird, und diese können dann schon zu Gelde gemacht werden. — Aber allerdings läuft die Summe hoch, welche jeder beytragen müßte. Sie würde sich bis auf den acht und zwanzigsten Theil des Werths der Besitzungen erstrecken; und die darüber zurückgegebenen Pfandbriefe müßten nothwendig in einer bestimmten Anzahl von Jahren eingelöset werden. Und beyde Dinge scheinen mir hart! ob schon nachher der Zinnsüberschuß ganz wegfallen, und blos in einige Groschen vom H. zur Erhaltung der Hauptdeputation und der übrigen gemeinschaftlichen Ausgaben verwandelt werden könnte. Wie käme nun aber der unverschuldete Besitzer eines Ritterguths

von acht und zwanzig tausend Thalern dazu, um auf sein Guth aus Patriotismus gegen seine Mitstände eine Schuld von eintausend Thalern zu nehmen, und solche mit dreyßig Thalern alljährlich zu verzinnsen? — Es ist wahr, die Casse bliebe immer ein gemeinschaftliches Eigenthum der gesammten Ritterschaft, und jedes Glied der Association würde in so weit daran Theil haben, als es eine mindere oder grössere Summe dazu contribuiret hätte. Könnten wir alle Theilhaber für solche Männer halten, welche hinlängliches baares Vermögen hätten; so würden wir es als ein schönes Opfer für das gemeine Beste preisen, wenn sich die Glieder einer solchen Verbindung zu einer solchen Schatzung verstehen könnten. Allein bey der verschuldeten Lage unserer Ritterschaft wäre ein solches Auskunftsmittel ein thörichter Einfall. — Vielleicht ließe es sich noch eher hören, wenn man jährlich einen bestimmten Beytrag von den Gliedern der Association zur Casse erforderte, z. B. von jedem Tausende jährlich einen Thaler. Aber auch dann würde man wieder etliche und zwanzig Jahr nöthig haben, um hiervon eine Million Thaler aufzusparen. —

Aus diesem Grunde muß ich wirklich auf jenen Zinnsüberschuß zurückblicken, um ihn zur ersten Grundlage eines beständigen Fonds zu machen;

chen; so gerne ich auch zugebe, daß man daneben noch andere Quellen eröfnen könnte, um daraus eine jährliche Vermehrung desselben zu schöpfen. Ohnstreitig würde man aber selbst jenen Zinnsüberschuß durch eine kluge Negotiation der erforderlichen Geldsummen sehr erhöhen können. Man dürfte sich bemühen, um in Holland und England Anlehne zu ganzen Tonnen Goldes zu erhalten, und hier hätte man gegründete Hoffnung, um solche gegen 2. oder höchstens 2 ½. vom H. alljährliche Zinnsen auftreiben zu können. Durch dieses Ersparnis würde der baare Bestand der Casse unendlich gewinnen, und man sich bald in dem Stande befinden, selbst jenen Zinnsüberschuß, welchen die Ritterschaft an ihre Casse abzuentrichten hätte, erniedrigen zu können. Man müßte daher hier im Ganzen eben die vortheilhafte Oekonomie zu treiben wissen, welche der Banquier theils mit seinem Eigenthume, theils mit seinem Credite zu erhalten weis. — Man dürfte nur die Kunst verstehen, mit fremden Schätzen zu wuchern — und dann würde man ohne alle Beschwerde für die Ritterschaft einen eigenthümlichen Fond aufsparen, und dagegen den Schuldnern die jährlichen Zinnsen erleichtern können. Berechnen lässet es sich zwar auf keinen Fall, wie hoch dieses jährliche Ersparnis sich belaufen würde, und wie viel Zeit erforderlich seyn dürfte, um eine hinlängliche Summe

zu erwuchern; sondern hier würde alles die innere Haushaltung der Casse bestimmen. —

Diese müßte denn nun in eben so treue, als kluge Hände überliefert werden. Ich würde ihr nicht blos einen Caßierer, sondern auch noch einen besondern Gegenschreiber, ausser den übrigen erforderlichen Subalternen zuordnen, und diesem letztern die Procuration der Kapitalien noch zum besondern Geschäfte dergestalt machen, daß er von Herbeyschaffung eines jeden Kapitals, mit weniger als 3. von H. zinnsbar, eine bestimmte Provision zu geniessen hätte. Man glaubt nicht, wie treue und emsige Diener man sich dadurch machen kann, wenn man mit der mehrern und wenigern Erfüllung ihrer Amtspflichten mehr oder weniger Einkommen zu verbinden sucht. Eigennutz ist und bleibt nun einmal das große Triebrad in den Handlungen der Menschen. — Wenn nun überdies die ritterschaftlichen Deputirten selbst die nöthigen Maasregeln anwendeten, um bey der Negotiation der ritterschaftlichen Kapitalien Ersparnisse zu machen; dann würde es nicht fehlen können, daß man wirklich einen jährlichen, sehr ansehnlichen Zinnsüberschuß zurücke zu legen im Stande wäre. So wie nun die Summen dieser Ersparnisse wüchsen; so würde das Darlehn, so zur Errichtung des Fonds nöthig, abnehmen können. Uiberdies würde der sich immer mehr und mehr vermehrende

mehrende Credit der Association es erlauben, sich auf einen geringern Vorrath von baaren Geldern einschränken zu dürfen; und so würde denn immer mehr und mehr gewonnen werden, so, daß man vielleicht binnen wenigen Jahren den Zinsüberschuß für die Klasse A. auf $\frac{1}{4}$. und für die Klasse B. auf $\frac{1}{2}$. vom H. mit Nutzen möchte festsetzen können.

Von der übrigen Einrichtung und Verwaltung der ritterschaftlichen Casse selbst haben wir nichts Eignes zu sagen; da hier alles das Statt finden muß, was sich überhaupt von der guten Administration einer öffentlichen Casse sagen läßet. Die ritterschaftlichen Deputirten würden hierbey ganz ohnstreitig das Amt guter Hausvätere und strenger Aufsehere versehen müssen; ausserdem aber sich der unausbleibendesten Verantwortung zu gewärtigen haben. Man darf übrigens bey denen bey dergleichen Cassen erforderlichen Personen nur dieses zur Grundregel annehmen, daß man keine derselben mit allzu vielen Geschäften überhäuft, jeden einen solchen Gehalt aussetzet, wovon er seinem Stande nach gemächlich leben kann, und übrigens mit vorzüglichen Diensteifer auch noch besondere Belohnungen verbindet, und man wird dann an fleißigen und treuen Dienern nicht leicht Mangel leiden.

Allein, wenn man einzelnen Männern die ganze Last der Geschäfte aufbürdete, sie mit un-

übersehlichen Arbeiten überhäufet; dann muß nothwendig Unordnung einreisen. Eben so wenig kann man Untreue verhüten, wenn man Männer, welche ihren Kopf und ihre Zeit dem gemeinen Wesen opfern, und um ihres Berufs willen manche Bequemlichkeit entbehren, und manchen Vergnügen entsagen müssen, — wenn man diesen brauchbaren Männern den nothdürftigen Unterhalt versaget, oder sie doch in solche Sorgen der Nahrung verwickelt, unter denen jede Arbeit dreyfach sauer wird. — Und überdies arbeiten nur wenige Menschen in der Welt, ohne auf die besondere Beförderung ihres eignen Nutzens dabey Rücksicht zu nehmen. Nicht jeder ist bereit, um Bürden blos aus Pflicht, aus Liebe zum Vaterlande zu übertragen, oder blos dem Ruhme, recht gehandelt zu haben, zu fröhnen; zumal, da dieser letztere nicht selten, auch Unwürdigen zu Theil wird. —

Dies mag genung seyn, um im Vorbeygehn den Regenten einen Wink über die zweckmäßige Besetzung der öffentlichen Dienste gegeben zu haben. Wir kehren zur Cassenexpedition einer vereinten Ritterschaft zurück, deren erster Grundpfeiler eine untadelhafte Ordnung und Genauigkeit seyn möchte. — Vorzüglich kann man bey Verwaltung öffentlicher Einnahmen die fleißige und pünctliche Abnahme der Rechnungen nicht genung

empfehlen,

empfehlen, und diese würde denn bey einer solchen Casse, wie wir zur Existenz gebracht wünschen, am schicklichsten halbjährig nach jeder Leipziger Oster- und Michaelismesse erfolgen können; dagegen wir es den ritterschaftlichen Deputirten zur strengsten Pflicht machen würden, allmonatlich eine Revision der Manualien, und der dem Cassirer anvertraueten Baarschaft vorzunehmen. Dieses würde zugleich dazu dienen, um immer den Zustand der Casse genau übersehen und berechnen zu können, in wie ferne der baare Vorrath zur Tilgung derer für den nächsten Termin aufgekündigten Kapitalien auslangend oder überflüßig sey.

Aber nach welchen Regeln dürfte sich denn nun wohl der Mangel oder Uiberfluß der baaren Geldere genau bestimmen lassen? — Mit Recht wirft man uns diese Frage auf, deren Beantwortung für das Ganze höchst wichtig, aber doch mit völliger Bestimmtheit nicht zu bewirken ist. Am sichersten würde es wohl nach und nach die Erfahrung bestimmen; unterdessen möchte sich doch so viel mit der größten Wahrscheinlichkeit annehmen lassen, daß man die Baarschaft nach Abzug der nächsten Meßzahlung, nach den oben zum Grunde gelegten Summen, nicht über drey Tonnen Goldes anwachsen, und nicht unter zwey Tonnen Goldes herabsinken lassen möge. Jenes würde un-

 nütze

nütze Zinnsen verursachen, dieses aber die Casse in Gefahr setzen, für eine der nächsten Zahlungen Mangel an baaren Geldern zu leiden, und beydes würde für die Fortdauer und den Credit der Casse keine guten Aussichten gewähren. —

Sollten aber übrigens einige unserer Leser etwan hierbey noch verlangen, daß wir sie näher in das Detail unserer vorgeschlagenen Einrichtung führen, sie mit der Anzahl der Personen, welche in den Diensten der Ritterschaft angestellet werden müßten, mit der ihnen auszusetzenden Besoldung und den übrigen Aufwande bekannt machen, und ihnen wohl gar das Schema zu den verschiedenen zu haltenden Büchern, zu den Rechnungen, und zu den daraus zu fertigenden Extracten vorlegen möchten; so gestehen wir aufrichtig, daß uns hiervon nichts abhält, als der Gedanke, daß wir durch eine allzu detailirte Ausbildung unsers Plans dem größten Theile unserer Leser beschwerlich fallen möchten. Ohnstreitig thun wir genung, wenn wir den Grundriß des Gebäudes darstellen, ohne weiter auf seine äusern Verzierungen zu rechnen. — Sollte wirklich der Fall eintreten, wo der Plan dieser unserer Schrift zur Ausführung gebracht werden könnte; dann, würden eines theils noch manches die dabey eintretenden Nebenumstände an die Hand geben können, andern theils dürften sich auch Werkmeistere genung finden, welche unsere

Anlage verändern, verbessern, verschönern, vielleicht auch wohl gar hier und da verpfuschen würden. —

Wenigstens ist dieses das gemeine Schicksal von allen solchen Einrichtungen. Man bleibt nicht leicht bey dem einmal festgestellten Plane, sondern will die einzelnen Theile bald hier, bald da ausbilden, ohne die Proportion zu beobachten, welche bey der ersten Grundverfassung zum Maasstabe angenommen worden war. — Man verjüngt und vergrössert, und, ehe man sich es vermuthet, ist ein irreguläres Werk fertig, welches zu verbessern kaum die Hand des geschicktesten Meisters vermag, wenn man nicht auf eine ganze Umschaffung denken will. — Wir erinnern dieses hierbey nicht ganz ohne Grund. Die von uns in Vorschlag gebrachte ritterschaftliche Casse wird manchen, ihrer Einrichtung nach, ein Stein des Anstoses seyn. Er wird sich fest überreden, daß man bessere Mittel zu Bewirkung ihres Fonds ergreifen müsse, und daß unser Plan von dieser Seite ganz tadelhaft sey. Nun geben wir auch wirklich gerne zu, daß bessere Mittel möglich seyn mögen; dagegen aber behaupten wir auch dreuste, daß sie in Sachsens jetziger Lage weder leicht ausführbar, noch rathsam sind. — Und sollten wir auch hierinnen fehlen; nun, so wähle man jenen bequemern Weg, und unser Vorschlag kann

 dadurch

dadurch wohl gewinnen, aber nicht das Mindeste verliehren. —

Wären wir Projecte mit Projecten zu häufen, oder besser zu sagen, ein Luftschloß auf das andere zu thürmen gemeint; dann würden wir hundert Wege kennen, woraus man die Grundlage zu einem eigenthümlichen Fond der ritterschaftlichen Casse bauen könnte. Wir würden nicht blos auf Lotterien, sondern überdies noch auf Actien, Renten, Tontinen und dergleichen politische Erfindungen mehr denken, sie mit der ritterschaftlichen Casse combiniren, und diese dabey solche Summen gewinnen lassen, daß sie binnen einem kurzen Zeitraume alle Schulden der Association bezahlen könnte, und die letztere nunmehro sich blos selbst schuldig wäre; allein dieses heißt Möglichkeiten in Wahrscheinlichkeiten umschaffen. — Je mehr man dergleichen verschiedene Einrichtungen mit einander combinirt; je schwerer werden sie in der Ausführung. — Je einfacher eine Maschine ist, je besser wirkt sie. —

Siebender

Siebender Abschnitt.

Uiber die zweckmäsige Abfassung der ritterschaftlichen Schuld- und Pfandbriefe, und die sonst hierbey in Obacht zu nehmenden Grundsätze.

Um unsern Lesern ganz den Plan darzulegen, welchen wir zum Wohlstande des chursächsischen Adels zu empfehlen wagen, müssen wir sie nothwendig noch über die Form und Wirkungen jener Schuld- und Pfandbriefe unterrichten, welche nach unsern Dafürhalten in die Stelle der landesherrlichen Consense treten würden. Ohnstreitig würden wir aber ganz in die sachwalterische Weitläuftigkeit verfallen müssen, wenn wir alle einzelne wesentliche und zufällige Bestandtheile her erzählen wollten, welche bey einer solchen ritterschaftlichen Obligation nöthig oder unnöthig seyn dürften, oder auch insbesondere nach den gemeinen und sächsischen Rechten zu beobachten wären. Wir wollen es daher vielmehr versuchen, unsern Lesern ein Formular dazu vor Augen zu legen, in

welchem man alle essentielle Theile eines solchen Pfand- und Schuldbriefs antreffen wird; so sehr wir auch alle unnöthige Clausuln und Renunciationen der Rechtswohlthaten dabey geflohen sind. —

„Wir, die associirte Ritterschaft des Chur„fürstenthums Sachsen bekennen hierdurch, einer „für alle und alle für einem, daß uns Vorzeiger „dieses ein Darlehn von . . . . . Thalern ge„gen — vom Hundert jährlicher Zinnsen baar „dargeliehen hat; dahero wir nicht nur über den „richtigen Empfang dieses Darlehns zum bestän„digsten quittiren, sondern auch uns anheischig „machen, die davon lauffenden Zinnsen halbjäh„rig zu jeder Leipziger Oster- und Michaelismesse, „ingleichen das Kapital selbst zur nächsten, nach „der uns mittelst Vorzeugung der Original-Ur„kunde beschehenen halbjährigen Aufkündigung, „einfallenden Oster- und Michaelismesse, an den „jedesmaligen Innhaber dieses Pfandbriefs rich„tig ab- und zurück zu zahlen; wobey wir uns je„doch auch die von unserer Seite ein viertheil Jahr „vor jeder dieser Messe zu erfolgende Aufkündigung „dergestalt vorbehalten haben wollen, daß wir „uns, wenn nach Verfluß dieser Zeit das losge„kündigte Kapital bey unserer gemeinschaftlichen „Casse nicht abgefordert wird, von aller weitern „Verzinnsung für entbunden achten, und diese

„Summe

„Summe auf das Risico unsers Gläubigers un-
„benutzt liegen lassen können. Zu mehrerer Si-
„cherheit der oben verschriebenen Summe wollen
„wir aber zugleich dem Darleiher derselben sowohl,
„als allen nachherigen treuen Innhabern dieses
„Pfandbriefs unsere sämmtliche, wechselseitige
„guarantirte Lehn- und Rittergüthere auch übrige
„Besitzungen, so, wie solche in unsere Haupt-
„Pfand- und Schuldbücher eingetragen sind, mit
„allen Zubehör, (und insbesondere das Ritter-
„guth N. N. mit allen seinen Pertinenzstücken,)
„Rechten und Nutzungen, mit höchster Geneh-
„migung unsers Durchlauchtigsten Landes- und
„Lehnherrn, und der deshalb gnädigst verordne-
„ten Commißion zu einem ausdrücklichen Unter-
„pfande cum pacto executivo et sub clausula con-
„stituti possessorii dergestalt eingesetzet haben, daß
„sich der jedesmalige rechtmäßige Inhaber dieser
„Pfand- und Schuldverschreibung entweder an ei-
„nes dieser Ritter- Erb- und Lehngüthere insbe-
„sondere, oder an alle überhaupt halten, und sich
„in deren Besitz auf eine zu Recht beständige Art
„so lange, bis er wegen Kapitals, Zinnsen und
„Kosten allenthalben befriediget seyn wird, setzen,
„oder auch auf deren Subhastation dringen, und
„sich von den Licitationsgeldern eines oder mehre-
„rer Rittergüthere, so viel deren zu Tilgung sei-
„ner Forderung nöthig seyn dürften, bezahlt ma-
„chen

„chen möge; wie wir uns denn in dieser Absicht „aller Ausflüchte, insbesondere der Theilung, „der Vorausklage, und der zu überlassenden Klag- „rechte feyerlichst begeben, und dabey jeder als „Selbstschuldner durchgängig zu haften und ein- „ander zu vertreten versprechen. Alles treulich, „sonder Gefährde.

„Urkundlich haben wir diesen Pfandbrief durch „unsere Deputirten eigenhändig vollziehen, und „unser gemeinschaftliches Siegel demselben beydru- „cken lassen. So geschehen Leipzig den = = 1787.

„Die associirte Ritterschaft des Chur-
„fürstenthums Sachsen und deren
„Deputirte.

(L. S.)

N.N. N.N. N.N. N.N.

„Kraft habenden gnädigsten Auftrags ist vor- „stehender Schuld- und Pfandbrief von Uns En- „desunterschriebenen genehmiget, und in allen sei- „nen Punkten und Clausuln bestätiget worden. „Leipzig, den — — 1787.

„Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen,
„der ritterschaftlichen Association
„halber,

„halber, gnädigst verordnete Com„missarien.

„N.N. Creyßhauptmann.
„N.N. Amtshauptmann.
„N.N. Amtshauptmann.
„N.N. Creyßamtmann.„

„Dieser Pfandbrief ist in Cours gesetzt wor„den, Leipzig, den 12. Octobr. 1787.

„N.N. ritterschaftlicher Caßirer."

„Die Zinnsen auf vorstehende . . . Thaler, „sind von der ritterschaftlichen Casse richtig be„zahlt mit — — Thalern, Ostermeß„zahlwoche, Leipzig, den — — 1788.

N.N.

„— — Thalern, Michaelismeßzahl„woche, den — — 1788.„

N.N.

u. s. w.

Nach diesem oder einem ähnlichen Formulare möchten wahrscheinlich die ritterschaftlichen Schuld- und Pfandbriefe am sichersten und bequemsten ausgefertiget werden; wobey sich denn aber von selbst verstehet, daß man in Absicht des Papiers und des Drucks alle diejenigen Vorsichten anwenden müßte,

müßte, welche alle Verfälschung zu verhüten am geschicktesten sind. Unterdessen giebt es doch aber auch hierbey noch manches zu erinnern, welches wir unmöglich stillschweigend übergehen können. — So dürfte es z. B. wohl sehr nöthig seyn, daß jeder Pfandbrief mit fortlaufenden Nummern überschrieben, und zugleich sein Werth mit Buchstaben oben drüber bemerkt wäre; indem dieses nicht nur bey Führung der Rechnungen höchst nöthig, sondern auch in Absicht anderer Vorfälle sehr ersprießlich, vorzüglich aber zur baldigsten Entdeckung aller Falsorum sehr geschickt ist. Ob es aber auch heilsam seyn dürfte, die Klasse desjenigen Ritterguths, welches insbesondere in einem dergleichen Pfandbriefe verpfändet wird, darauf zu bemerken; dies scheint mir nach meinen wenigen Einsichten gar nicht zuträglich. Vielleicht liessen sich solche Darleiher, welche von dem Systeme nicht gehörig unterrichtet wären, durch die verschiedene Signatur dahin verleiten, einen Pfandbrief für besser und vollgültiger, als den andern zu halten, zumal, wenn sie hören sollten, daß die Rittergüther der Klasse A. nur bis auf ein Drittheil, die aus der Klasse B. aber bis zur Hälfte ihres Werths verpfändet wären. — Der Sache angemessener würde es aber wohl seyn, wenn man die Pfandbriefe in Absicht ihrer Summen in XII. Klassen brächte, so daß die Nr. I. auf 50,000. Thaler,

Thaler, Nr. II. auf 20,000. Thaler, Nr. III. auf 10,000. Thaler, Nr. IV. auf 5,000. Thaler, Nr. V. auf 2,000. Thaler, Nr. VI. auf 1,000. Thaler, Nr. VII. auf 500. Thaler, Nr. VIII. auf 200. Thaler, Nr. IX. auf 100. Thaler, Nr. X. auf 50. Thaler, Nr. XI. auf 20. Thaler, und Nr. XII. auf 10. Thaler, gestellet werden könnten. Zwar wird es vielleicht unschicklich scheinen, daß wir solche bis auf so kleine Posten herabfallen lassen, und dadurch das Rechnungswesen der ritterschaftlichen Casse erschweren wollen; allein auf der andern Seite führen auch dergleichen unbeträchtliche Pfand- und Schuldbriefe unendlichen Vortheil mit sich. Sie dienen zur Ausgleichung und auch hiernächst noch dazu, daß mancher, welcher eine kleine Summe unbenutzt vorräthig hat, solche der gemeinschaftlichen Casse gegen einen solchen vollgültigen Pfandbrief willig anvertrauet. Dagegen würde es aber allerdings sehr beschwerlich seyn, wenn man die ritterschaftlichen Schuld- und Pfandbriefe auf jede beliebige Summe, ja wohl gar auf einzelne Groschen und Pfennige ausstellen lassen wollte; allein so lange nur die Summe eines Pfandbriefs sich im Hundert ohne Rest dividiren lässet; so lange könnte sie immer zulässig seyn. Und warum wollte man übrigens Pfandbriefe unter zehn Thalern in Cours setzen, da diese nicht das Mindeste helfen,

wohl

wohl aber die Zinnszahlungen erschweren würden? —

Es giebt die von uns vorgeschlagene Einrichtung zugleich einen sehr guten Grund ab, warum man selbst bey der Würderung derer zur Association tretenden Rittergüther die ungleichen Summen gar nicht zu achten braucht, und mithin sich auch hier das Rechnungswesen erleichtern kann. Hierauf muß man aber bey einer so weit aussehenden Einrichtung um so mehr denken, als vorzüglich kleine und ungerade Posten die Quelle der allermeisten Rechnungs-Irthümer sind, und die Calculation derselben äuserst mühsam machen.

Ob es aber nützlich seyn könnte, die Pfandbriefe noch besonders in Absicht des Zinnsfußes zu klaßificiren, davon können wir uns auf keinen Fall überzeugen. Wenigstens müßte man wieder ganz besondere Signaturen dazu wählen, und diese würden die Rechnungen mehr erschweren, als erleichtern; Allein dieses wäre nothwendig, daß man die Summe des Zinnsfußes sowohl in der Uiberschrift als in dem Inhalte des Pfandbriefs ausdrückte, so, daß jene ohngefähr folgendergestalt aussehen würde.

„Kl. VII. Nr. 1020.

„Ritterguth N. N. „Fünfhundert Reichsthaler, — — Darlehn gegen 3. vom H."

Man

Man würde auf diese Art schon in dem Rubro der ritterschaftlichen Pfandverschreibung alles sogleich übersehen können, was der Darleiher nur immer zu wissen nöthig hätte. — Nur darüber möchte sich hierbey noch eins und das andere sagen lassen, ob es wirklich rathsam sey, ein speciell verpfändetes Ritterguth in jedem Pfandbriefe zu benennen. Für das Publikum ist zwar allerdings diese Bemerkung nicht nöthig; allein für die Casse selbst möchte sie beynahe unentbehrlich seyn, oder doch durch geheime Signaturen angedeutet werden müssen. Aber wozu dies letztere? — Wozu die geheimnisvolle Miene? — Das Publikum könnte wider die innere Einrichtung daraus Mistrauen schöpfen, und dieses muß man vermeiden.

Um nun aber ganz ehrlich mit dem gemeinen Wesen hierbey zu Werke zu gehen, würde folgende Verfügung am zweckmäßigsten seyn. Zuvörderst müßte man auf eine Million Reichsthaler gemeinschaftliche Pfandbriefe ausstellen, und in diese würde kein speciell verpfändetes Ritterguth eingetragen, auch dergleichen in Rubro nicht bemerket werden können. Diese würden nun den Fond der ritterschaftlichen Casse ausmachen, und in baares Geld zu verwandeln seyn, hiernächst aber auch zur Auswechselung solcher Pfandbriefe dienen, welche auf einzelne Rittergüther gestellet wären, und

 von

von den Besitzern derselben eingelöset würden. Da es den Inhabern der Pfandbriefe sehr gleichgültig seyn könnte, ob in denselben ein Ritterguth besonders benennet wird, da ihnen bey nicht erfolgender Bezahlung ohnedies die unbedingte Wahl bleiben müßte, welches unter den associirten Rittergüthern sie zur Subhastation bringen lassen wollten; so würde man eben durch diese Bemerkung sogleich an der Form des Pfandbriefs erkennen können, ob er ein Darlehn der vereinten Ritterschaft, oder eines einzelnen Gliedes derselben sey.

So unwichtig nun dieses für seinen Besitzer seyn dürfte, und so wenig es diesem bedenklich seyn könnte, seinen Pfandbrief bey der nächsten Zinnszahlung durch einen andern von gleicher Summe auswechseln zu lassen; so ersprießlich würde doch dieses zur Erhaltung der innern Ordnung und zur Erleichterung der Geschäfte seyn.

Wir setzen aber hierbey dieses fest, daß bey der ersten Einrichtung des ganzen Instituts nicht blos so viel Pfandbriefe ausgefertiget würden, als zur Auswechselung der landesherrlichen Consense, und Versicherung der übrigen hypothekarischen Forderungen erforderlich wären, sondern wirklich so viel, als der Werth des Ritterguths zulassen würde. Wir wollen dieses durch ein Beyspiel er-

deutli-

erdeutlichen. Das Ritterguth Z. in der Klasse A. sey

30,000. Thaler

nach dem Haupt= Pfand= und Schuldbuche werth, und mit

5,000. Thalern

hypothekarischen Schulden behaftet. Hier würden denn nun nicht etwan blos auf 5,000. Thaler, sondern auf 10,000. Thaler, als den dritten Theil des Werths Pfandbriefe auszufertigen seyn. Hiervon müßten denn nun 5,000. Thaler an die Gläubigere ausgegeben, und der Tag, wenn solches geschehen, von dem Caßirer, wegen des Laufs der Zinnsen darunter bemerket werden; allein die übrigen 5,000. Thaler Pfandbriefe würden zur Disposition des Ritterguthsbesitzers von Z. bey der ritterschaftlichen Casse verwahrlich niedergeleget bleiben; es müßte denn solche der letztere entweder ausgehändiget verlangen, oder sie bey der Casse selbst in baares Geld verwandelt haben wollen, welches letztere er ein halbes Jahr vorher bey der Casse anzukündigen hätte, damit die erforderliche Summe für ihn negotiiret werden könnte. Es würden daher bey der Entstehung der ritterschaftlichen Casse gleich so viel Pfandbriefe ausgefertiget werden, als nur immer nach dem bestimmten Preiße der Güther und den verschiedenen Klassen der Ritterguther Statt finden könn-

 ten.

ten. Nun wollen wir annehmen, daß der Werth der Rittergüther

16,800,000. Thaler in der Klasse A. und
12,000,000. Thaler in der Klasse B.

betrüge, so würden

5,600,000. Thaler für die Klasse A.
6,000,000. Thaler für die Klasse B.

und überdies noch:

1,000,000. Thaler für den Fond selbst, mithin

12,600,000. Thaler in voller Summe

an Pfandbriefen auszufertigen seyn, gleichwohl aber, hiervon, da die ganze Schuldenlast des Adels nach unsern obigen Angaben, mit Inschluß der gemeinschaftlich erborgten 1. Million Thaler, nur

10,600,000. Thaler

betragen würde,

2,000,000. Thaler

bey der Casse verwahrlich liegen bleiben; oder, wenn sich solche diejenigen, auf deren Rittergüther sie gestellet, ausantworten liessen, als baares unter der Ritterschaft coursirendes Vermögen anzusehen seyn.

Eine dergleichen unter einem und eben demselben Tage zu bewirkende Ausfertigung aller möglicher Weise in Cours zu setzender ritterschaftlichen Pfandbriefe würde eine große Menge von Vortheilen mit sich führen, und vorzüglich auf die Verhütung

hütung aller dabey etwan denkbaren Verwirrungen abzwecken können. — Man müßte zwar allerdings auf die sicherste und beste Verwahrung aller bey der Casse niedergelegten Pfandbriefe denken; allein dieses wäre auch die einzige Sorgfalt, welche hierbey erforderlich seyn möchte. Im übrigen könnte sich jeder Ritterguthsbesitzer, welcher sich noch nicht bis auf ein Drittheil oder die Hälfte von dem Werthe seiner assecurirten Besitzungen in Schulden befände, sehr leicht aus allen ihm zustoßenden Geldmangel helfen; indem er sich nur bey der Casse melden, und hier einen seiner noch vorräthigen Pfandbriefe abfordern dürfte. Der Caßirer hätte weiter nichts zu thun, als den Tag seiner Ausgabe, als von welcher Zeit an er nunmehro zinnsbar würde, darauf zu bemerken, und ihm zu unterschreiben, sodann aber die Aushändigung in die Bücher einzutragen. —

Unterdessen würde doch unterweilen der Fall eintreten, daß Pfandbriefe von neuen auszufertigen wären, und dieses möchte denn nun mit aller möglichen Behutsamkeit geschehen müssen. Dieser Fall würde, wie wir bereits oben bemerket haben, sich vorzüglich dann ereignen, wenn die Preiße der Rittergüther sich erhöheten, und veränderten, und hier würde die Sache wohl wenig Schwierigkeiten haben; allein dann könnte sie be-

denklich scheinen, wenn ein Ritterguthsbesitzer einen grössern Pfandbrief in mehrere kleine vereinzelt wünschte. Nun könnte man zwar den Pfandbrief auf die grössere Summe leicht vernichten, und dagegen eine Versicherung auf eine gleich große Summe durch mehrere auf kleine Summen gerichtete Pfandbriefe ertheilen; allein diese Einrichtung würde eine unendliche Schwierigkeit wegen der fortlauffenden Nummern mit sich führen, wenn man nicht dabey diesen Ausweg wählen wollte, daß man alle dergleichen kleinere Pfandbriefe mit der Nummer des zu annulirenden grössern Pfandbriefs bezeichnete, und sie blos durch die Buchstaben a. b. c. d. u. s. w. zu unterscheiden suchte. Wir wollen z. B. den Fall annehmen, daß der Pfandbrief:

Kl. V. Nr. 806.

Ritterguth A.

Zweytausend Reichsthaler — —

Darlehn, gegen 3. vom H.

in vier kleinere jeder zu 500. Thaler verwandelt werden soll; so wird man nun diese vier Pfandbriefe nicht in die siebende Klasse versetzen dürfen, wenn man nicht offenbar zu Irrungen Anlas geben will; sondern man wird sie in der fünften Klasse immer unter der Nr. 806.a. 806.b. 806.c. und 806.d. roulliren lassen müssen; indem sie

denn

denn alle viere als ein einziger Pfandbrief in den Rechnungen der Casse fernerhin zu betrachten sind.

Am bequemsten wird aber diese Zertheilung der Pfandbriefe wohl dadurch vermieden werden können, wenn man bey der ersten Ausfertigung derselben die ganze Summe unter alle zwölf Klassen weislich vertheilet, und eine ansehnliche Partie kleiner Pfandbriefe, besonders zu 100. 200. und 500. Thalern in Cours zu bringen suchet. Dieses wird denn vorzüglich den Umsatz derselben gegen baare Gelder außerordentlich erleichtern, und ihnen in Zahlungen einen vorzüglichen Werth geben. —

Eben in dieser Absicht halten wir es auch vor dienlich, daß diese Urkunden auf jeden treuen Inhaber derselben gestellet, und jeder Vorzeiger so lange dafür geachtet werde, bis sich das Gegentheil sattsam ergiebet. Man darf hierbey nur alles dasjenige Statt finden lassen, was wegen des Besitzes und der Vindication der landschaftlichen chursächsischen Obligationen weislich verordnet ist *), und es kann sodann der Credit und der Umsatz solcher vollgültigen Briefe nicht die mindesten Beschwerlichkeiten mit sich führen. Wir halten es in dieser Absicht nicht einmal für rathsam,

*) M. s. das Mandat, die Vindication dieblich entwendeter oder veruntraueter landschaftl. Obligationen, u. s. w. betr. d. d. Dreßden, den 26. Januar 1775.

sam, die Namen der ersten Darleihere darinnen auszudrücken, oder wohl gar ein wirkliches Giro zum Bedinge ihrer Gültigkeit zu machen. Beydes würde wenig Nutzen haben; dagegen aber manche Schwierigkeit herfürbringen. Nicht jeder will seine Vermögensumstände der Welt bekannt werden lassen, und siehet daher nichts lieber, als wenn er von seinen geheimen Kapitalien ganz unbemerkt Zinnsen ziehen kann. Unterweilen mögen diese Geheimnisse ihren zureichenden Grund in den verschiedenen Verhältnissen der Menschen haben; oft mag aber auch bloßer Eigensinn, unnöthiges Mistrauen und Furcht für Verlust die wirkende Ursache davon seyn. Für den Staat ist diese geheimnisvolle Miene, welche sich die meisten Kapitalisten zu geben wissen, nicht nur gleichgültig, sondern vielmehr nützlich, in so ferne diese verdeckte Circulation der Geldere, welche ausserdem zum Theil todt liegen würden, nur auf eine schickliche Art befördert wird. Und hierzu dienen denn nun wirklich solche Urkunden am sichersten, welche lediglich auf den Inhaber lauten, ohne daß eine weitere Bescheinigung des Eigenthums, ausser dem unverdächtigen Besitze derselben, erfordert wird. —

Man nehme sogar den Fall an, daß dergleichen Urkunden, der weisesten Gesetze ungeachtet, unterweilen gemisbrauchet werden können; und

doch

doch wird der daraus entstehende geringe Schaden es ganz und gar nicht verdienen, daß man ihn mit dem weit grösern Nutzen für das gemeine Beste in Vergleichung stellt. Allein dann, wenn man sich zu dem Besitz oder dem Eigenthume einer an sich gültigen Urkunde durch zehn andere legitimiren, bald Vollmachten, bald Todenscheine, bald Entsagungsurkunden, und bald gerichtliche Cessionen herbey schaffen muß; dann muß es nothwendig äuserst mühsam und geldsplitternd werden, wenn man eine dergleichen Urkunde in baares Geld verwandeln will. Und wie kann man sich solcher bey dringenden Zahlungen bedienen, da ihr Werth und ihre Eincassirung erst durch so viele Nebenumstände erörtert und berichtiget werden muß. —

Hiernächst kann es aber wohl niemanden anstösig seyn, daß wir auch der Ritterschaft die Auf- und Loskündigung der Kapitalien in der oben entworfenen Schuld- und Pfandverschreibung dergestalt vorbehalten haben, daß dadurch die Casse, wenn auch das losgekündigte Darlehn nach Verlauf eines Vierteljahres nicht abgeholet wird, doch von der fernern Zinnszahlung befreyet seyn solle. Da die Aufkündigung der Kapitalien am sichersten und bequemsten durch die Leipziger Zeitungen zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden könnte; so würde sich niemand für beschwert erachten dür-

 fen,

sen, wenn nach Ablauf der bedungenen Aufkündigungsfrist das Kapital auf des Darleihers Risico unbenutzt und unzinnsbar in der Casse verbliebe, und es würde hier wegen der Verjährung der Kapitalien und Zinnsen mit großen Nutzen alles dasjenige zur Norm angenommen werden können, was hierüber in Absicht der erwähnten landschaftlichen Obligationen gesetzmäsig vorgeschrieben ist. —

Destomehr aber werden die sächsischen Rechtsgelehrten bey der unter obigen Formulare befindlichen commissarischen Bestätigung den Kopf schütteln; sie werden weder mit der Kürze, noch mit der Form zufrieden seyn, ja wohl gar behaupten, daß die landes- und lehnsherrliche Confirmation durch eine Commißion gar nicht besorgt werden könne, sondern deren Ausfertigung unmittelbar an die Lehnscanzley geknüpft sey. — Nur befürchte ich sehr, daß diese Herren, welche größtentheils durch sehr dunkle Brillen zu gucken pflegen, sich zu sehr von tief eingewurzelten Vorurtheilen blenden lassen, als daß sie die Wahrheit erkennen könnten. Sie beurtheilen gewöhnlich alle rechtliche Aufsätze nach ihren alten Schlendrian, und was mit diesem nicht überein kömmt, dies darf auch auf ihre hohe Genehmigung nicht rechnen. Wir hingegen wollen eben jene sportulschwangere Ausfertigung der landes- und lehnsherrlich zu versichernden

sichernden Schuld- und Pfandverschreibungen in ihrer Wurzel ersticken, und mithin müssen wir hierinnen ganz von der gemeinen Verfahrungsart abweichen. Uns ist es genung, wenn nur jeder ritterschaftliche Pfandbrief, sobald er in der obigen Form ausgefertiget wird, wirklich seine volle Gültigkeit hat, und hierzu bedarf es auf der einen Seite nichts, als Deutlichkeit im Ausdruck, und auf der andern Seite den landesfürstlichen Willen. — Was sollen jene weitläuftige Urkunden, welche Müßiggänger zu Häufung der Kosten, und zur Besudelung des Papiers ersonnen haben? — Aber sollen denn nun weder die verordneten Commissarien, noch die ritterschaftliche Deputirte, noch die Subalternen für Ausstellung und Vollziehung dieser Pfandbriefe etwas erhalten? — Nein, nach unserer Meinung sollen diese Urkunden gedruckt, und gegen $\frac{1}{4}$ vom H. ausgefertiget, dieses leztere aber lediglich zur Casse berechnet, und davon die zur ersten Einrichtung erforderlichen Kosten zum Theil bestritten werden; dahingegen die Herren Commissarien, Deputirte und Subalternen deshalb sich mit ihrer zu fixirenden Besoldung begnügen lassen würden. Wenn nun zu Bezahlung der gesammten Ritterschaftlichen Schulden wirklich für

9,600,000. Thaler

Pfand-

Pfandbriefe erforderlich wären; so würde bey deren Ausfertigung zu $\frac{1}{4}$ vom H.

24,000. Thaler

zu berechnen, und diese schon hinreichend seyn, um die erste Einrichtung des ganzen Systems zu begründen. Diese an sich geringe Ausgabe würden die Erborger gar nicht merken, und nunmehr dagegen von allen andern Sportuln befreyet seyn; es möchte nun ihre Pfandverschreibung so ofte cediret, oder aufgekündiget werden, als sie immer wolle. — Sie bezahlten diese geringen Kosten von jedem Pfandbriefe nur einmal, nämlich, wenn er auf ihr Verlangen in Cours gesetzet würde; dahingegen sie jetzt bald mit Aufkündigungs- bald mit Ceßionskosten geplaget werden.

Im übrigen wird wohl ein jeder leicht einsehen, daß die Bemerkung der Aushändigung des Pfandbriefs um deswillen erforderlich sey, weil er erst von dieser Zeit, nicht aber von der Ausstellungszeit an zinnsbar wird. Ob nun aber manche die Contrasignatur des Buchhalters nicht noch ausserdem für nöthig ansehen möchten, wollen wir nicht untersuchen. Vielleicht möchte es hier anwendbar seyn: quod superflua non noceant. —

Was aber endlich die Quittungen über die bezahlten Zinnsen anbetrift; so würden wir solche in jedem Betracht auf die Original-Urkunden selbst bemerken lassen, und nicht so, wie bey den chur-

sächsischen

sächsischen Steuerscheinen der Fall ist, darüber besondere Zinnsleisten zu ertheilen anrathen. Es ist wirklich besser, wenn bey jedesmaliger Zinnszahlung die Urkunden selbst produciret werden müssen, und vorzüglich ist die von uns angegebene Art sehr geschickt, den Wucher zu vermeiden, welche mit den Kauf und Verkauf solcher Zinnsscheine verknüpft und für geldbedürftige Personen sehr drückend sind. Viel besser ist es, wenn man den Umtrieb dieser Urkunden dadurch erleichtert, daß man solche in grosser Menge auf kleine Summen richten lässet, als daß man auf jene Art dem Wucher die Thüre öfnet; indem dieser den Dürftigen aussauget, und den Banquier bereichert. — Ueberdies ist es auch selbst für die Casse und die dabey angestellten Personen bequemer, wenn man sich aus der vorgezeigten Original-Pfandverschreibung von dem Abtrag der Zinnsen sofort überzeugen kann, ohne erst deshalb die Bücher mühsam nachschlagen zu müssen. Wir würden noch manche andere Vortheile dieser auf die Pfandbriefe selbst zu bemerkenden Quittungen in Absicht aller dabey auf diese Art am sichersten zu vermeidender Falsorum anführen können, wenn dieselben weniger in die Augen fallend wären. Allein wir überlassen hierbey so, wie bey der ganzen weitern Ausbildung des Plans dem Leser noch manches zu seiner eignen Erwägung. —

Vorzüg.

Vorzüglich scheint uns dieses, daß nicht blos die nöthigen, sondern selbst alle diejenigen Pfandbriefe, welche, dem Werthe der Güther nach, noch ertheilet werden können, sogleich ausgefertiget, und der Disposition dererjenigen, auf deren Rittergüther sie gestellt sind, überlassen werden, ein ganz vortrefliches Mittel, um die Geld-Negotiationen der associirten Glieder auf dem besten und einfachsten Wege zu befördern. Ist ein Ritterguthsbesitzer nur in solchen Umständen, daß sein Guth nicht ganz bis auf die Hälfte oder ein Drittheil des Werths verpfändet ist; so wird er sich immer durch seine in Händen habende oder zur Disposition bey der Casse verwahrlich niedergelegte Pfandbriefe auf das Geschwindeste helfen, und solche sofort in baare Gelder umsetzen können. Er bedarf hier weder Procuratur- noch anderer Kosten; er hat nicht nöthig, sich Abzüge machen, oder wohl gar die Zinnsen als Kapital zurechnen zu lassen; da diese Papiere immer den baaren Gelde völlig gleichstehen werden, und er übrigens in Absicht der Zinnszahlungen mit seinem Darleiher weiter in keiner Verbindung stehet. Durch die Vereinzelung der Pfandbriefe und die kleinen Summen, worauf sie zum Theil gestellet werden können, werden ihm die Mittel an die Hand gegeben, wie er selbst mit kleinen Darlehnen sich oft einen großen Nutzen schaffen kann. Kurz alle jene Verlegenheiten,

heiten, in welchen sich jetzt die Ritterschaft bey Aufborgung der nöthigen Darlehne befindet, werden hier auf einmal ausgetilget. —

Doch unten noch etwas mehreres von den Vortheilen eines solchen Instituts. —

Achter Abschnitt.

Einige Bemerkungen über die zweckmäsige Oekonomie der vorgebildeten ritterschaftlichen Casse.

Hier können wir uns unmöglich enthalten, einige Grundsätze der Haushaltungskunst, welche bey Administration der zu Errichtung einer vortheilhaften Association erforderlichen Casse beobachtet werden müßten, anzuzeigen und näher zu bestimmen; indem wir die kluge, dabey in Anwendung zu bringende Oekonomie, als das schicklichste und beste Mittel zum Erwerb eines eigenthümlichen Fonds für diese Casse ansehen. — Nach unsern obigen Plane haben wir

1,000,000. Thaler

als zinnsbares Kapital für den immer auf so hoch

zu unterhaltenden baaren Bestand bestimmt; allein die Erfahrung würde es gar bald lehren, daß diese Summe höchstens in den ersten Jahren zu mehrerer Sicherung des Credits nöthig seyn, in der Folge aber ganz ohnstreitig auf einen minder ansehnlichen Cassenbestand eingeschränket werden könnte. Man würde aber hierbey äuserst behutsam zu Werke gehen müssen, und an sichersten dürften deshalb die Rechnungsabschlüsse von mehrern Jahren für die beste Norm für die Zukunft jedoch mit Beobachtung anderer möglichen und wahrscheinlichen Nebenumstände, angesehen werden können. Von dieser Seite würde sich also nicht eher an eine Ersparnis denken lassen, bis man sähe, daß die angenommene Summe zu den halbjährigen Zahlungen bey weiten nicht nöthig, und hiernächst der Credit der Ritterschaft bereits so festgestellet sey, daß man bey sich ereignenden ausserordentlichen Fällen sogleich die in der Casse entstehende Lücke durch neue Anlehne zu erfüllen im Stande sey. Hiermit dürfte es denn nun aber wohl bey dem ersten Zahlungstermine am bedenklichsten aussehen, weil es doch gewis manchen eigensinnigen Kopf geben würde, welcher seinen ersten Consens gegen ritterschaftliche Pfandbriefe nicht würde vertauschen, sondern vielmehr sein Geld zurückhaben wollen. Setzte man sich nun hierbey auf keinen sichern Fuß; so würde nothwendig

wendig die Association in ihrer ersten Entstehung schon wieder zu Grunde gehen, oder doch wenigstens einen solchen Miscredit sich zuziehen müssen, daß sie niemals zu einem wirklich dauerhaften Stande kommen könnte. Denn es ist in der That der Fall leichte möglich, daß man bey der ersten Zahlung statt einer Million, wohl deren zweye nöthig haben könnte, um alle aufgekündigte Posten abzahlen zu können. — Um nun hierbey einen sichern Uiberschlag zu machen, müßte man nothwendig die Errichtung der ritterschaftlichen Casse nach ihrem ganzen Plane, und zugleich dieses in Zeiten bekannt machen, daß diejenigen, welche ihre landesherrlichen Schuld- und Pfandverschreibungen in ritterschaftliche Pfandbriefe verwandeln zu lassen nicht gemeinet, sondern vielmehr statt dessen, ihr Darlehn zurück haben wollten, solches wenigstens ein halbes Jahr vor dem ersten Zahlungstermin anzeigen möchten; widrigenfalls sie sodann die Umtauschung ihrer Consense gegen Pfandbriefe, sich nothwendig gefallen lassen müßten. Auf diese Art wüßte man es denn nun ein volles halbes Jahr voraus, wie viel baare Gelder für den ersten Zahlungstermin erforderlich wären, und nun würde man ja wohl zu deren Aufbringung tausend Mittel und Wege wissen. Wie vortreflich könnte man sich hierbey der baaren Vorräthe von reichen Kirchen und an-

 dern

dern milden Stiftungen bedienen, welche anjetzt sich nicht selten in dem Fall befinden, große Summen blos aus Mangel der nöthigen Sicherheit unbenutzt liegen zu lassen.

Vielleicht würde zwar auch noch der zweyte, dritte und vierte Zahlungstermin ansehnliche Summen erfordern; aber nun würde auch der Credit der ritterschaftlichen Casse so hoch anwachsen, daß man um keine Darlehne weiter verlegen seyn könnte, und diese Epoche müßte man vorzüglich zu Beobachtung einer weisen Sparsamkeit benutzen. Man müßte darauf denken, um den Zinnsfuß zu erniedrigen, und immer nur nach solchen Posten greifen, welche man zu 2. oder 2 $\frac{1}{2}$ vom H. jährlicher Zinnsen erhalten könnte, und dagegen die überflüßigen Darlehne zu 3. vom H. nach und nach aufkündigen und zurücke zahlen. — Man könnte überdies statt der sich bedungenen halbjährigen Aufkündigung die Pfandbriefe sofort gegen $\frac{1}{4}$ vom H. Zählgeld in baares Geld verwandeln, und dadurch eines Theils eben das, was ausserdem der Banquier oder Mäkler an sich ziehet, gewinnen, andern Theils aber, die Zinnsen für das Kapital auf ein halbes Jahr ersparen. — Dieses würde denn im Ganzen der Casse einen ausserordentlichen Uiberschuß gewähren. Zugleich könnte sie nunmehro auch bey vollem Credit und zulänglicher Baarschaft die zur Disposition noch bereit liegenden

den Pfandbriefe auf jedesmaliges Verlangen ebenfalls gegen einen Abzug von $\frac{1}{4}$ vom H. sogleich in baares Geld umsetzen, und würde gar nicht weiter nöthig haben, von den halbjährigen An- und Aufkündigungen Gebrauch zu machen. Auf diese Art würde denn nun immer der größte Theil des Fonds in einer vortheilhaften Thätigkeit erhalten werden. — Für die gewonnenen Summen würde man gemeinschaftliche Pfandbriefe einlösen, und daher auch von dieser Seite das zinnsbare Kapital vermindern, mithin bald dahin gelangen können, daß wenigstens ein Theil der ritterschaftlichen Casse erspartes Eigenthum wäre. — Und nun möchte es ja wohl einem solchen Institute an glücklichen Fortschritten nicht fehlen können? —

Vielleicht dürfte ein ganz kurzer Zeitraum nöthig seyn, um den gemeinen Zinnsfuß aller Ritterschaftlichen Kapitalien auf 2 $\frac{1}{2}$ vom H. erniedrigen zu können; und dann könnte ja wohl ein Landwirth eher als ein rechtschafner Mann bestehen! —

Aber um dieses alles zu bewirken, müßte die ritterschaftliche Casse ganz das Ansehen einer öffentlichen, und die innere Einrichtung einer privat Bank haben. Man müßte keinen Gewinnst verschmähen, so gering er auch sey, und keine Gelegenheit verabsäumen, um die Zahlungen gegen eine billige Provision zu erleichtern. Besonders

könnte man den Münzfuß und die auswärtigen Zahlungen zur Bereicherung der Casse, ganz vortreflich benutzen; in so ferne man sich nur beyder gehörig zu bedienen wüßte. Wir nehmen nämlich an, daß alle Darlehne der Ritterschaft nach chursächsischer Verfassung entweder mit conventionsmäßigen Silbermünzen, oder mit Louisdoren, das Stück zu fünf Thaler gerechnet, be- und zurückbezahlt werden können; erinnern aber dabey zugleich, daß die Goldmünzen gegen das Silbergeld im Wechselcours immer etwas gewinnen, und daß daher die ritterschaftliche Casse sich selbst schaden würde, wenn sie ihre Zahlungen im Golde machen wollte. Aus diesem Grunde müßte sie nun immer mit den Banquiers gleiche Maasregeln annehmen, und zwar die Zahlungen auch auf Verlangen in Golde leisten, nur dabey eben die Provision sich ausbedingen, welche jene bey dem Umsatze der verschiedenen Geldsorten sich zuzueignen wissen.

Am meisten würde man aber durch auswärtige Zahlungen, welche sich durch die ritterschaftlichen Pfandbriefe auf die sicherste Art bewirken liessen, gewinnen können; wenn man solche nur gegen einen mäßigen Rabbat über sich nähme. Welcher Banquier würde wohl durch seine Wechsel so große Geschäfte machen können, als eine Casse, deren Credit durch so viele Millionen liegender

gender Gründe gesichert ist? — Und nun bedenke man, daß diese Casse in Leipzig, einer der vorzüglichsten Handlungsstädte Deutschlands, ihren Sitz hat? — Gewis, wer alle diese Umstände gegen einander hält, und darnach unsern Vorschlag prüft; der wird ihn wohl nicht leicht für das Product einer erhitzten Phantasie halten können. —

Aber nur ein einziges Hindernis schlägt alle unsere schönen Aussichten, die wir dem Leser öfnen, fast völlig zu Boden. — Wo finden sich Männer, die nicht blos Kräfte, sondern auch den Willen haben, einer solchen weit ausgebreiteten Einrichtung mit eben der Sorgfalt vorzustehen, mit welcher ein Hauswirth sein Eigenthum besorget? — Wird man nicht leichtsinnige Miethlinge wählen müssen? — Und werden die ritterschaftlichen Deputirte ein solches Werk mit eignen Augen übersehen können, oder sich lediglich nach dem Gutachten ihrer Subalternen richten müssen? — Lauter Fälle, welche mehr als möglich — welche sogar wahrscheinlich sind. Unterdessen habe ich doch wirklich selbst Männer kennen zu lernen Gelegenheit gehabt, welche mit dem größten Nutzen bey dergleichen Geschäften hätten angestellet werden können. Ich habe unter der Kaufmannschaft Subjecte angetroffen, welche als Buchhaltere mehr geleistet haben, als man von Männern ohne theo-

retische Gelehrsamkeit hätte vermuthen sollen. Und warum sollte man nun nicht die erforderlichen tauglichen Personen zur Besetzung einer solchen Cassen-Expedition finden können? — Fast verzweifle ich noch eher an einer guten Auswahl in Absicht der Deputirten. Der Stand — aus welchem sie wahrscheinlich genommen werden würden, hat an grosen Köpfen nicht eben Uiberfluß. Am wenigsten sind diese Herren mit kaufmännischen Geldgeschäften bekannt, und sie verstehen immer eher die technologische Sprache des Waidmanns, als den Wechselstyl. — Sie haben auch keine Gelegenheit, den leztern practisch kennen zu lernen, und mithin möchte man sie bey der Direction eines solchen Werks wohl mit einer Bürde beladen, deren ihre Schultern ganz ungewohnt seyn würden. Immittelst giebt es doch aber auch sehr hell denkende Männer unter ihnen. Viele davon sind weder mit der Welt noch mit den Wissenschaften ganz unbekannt; und mithin möchten sich auch unter ihnen immer noch brauchbare Männer für diese Posten finden lassen. —

Hierbey fällt mir nun noch eine Frage ein, welche ich aber lieber von andern beantwortet haben, als selbst auflösen möchte. Würde es nämlich rathsam seyn, daß man die innere Verfassung und den Zustand der ritterschaftlichen Casse bekannt werden liesse, oder müßte diese ein Geheim-

nis

nis bleiben? — Bedenklich scheint es im manchen Betracht, besonders aber dann, wenn man auf künftige Kriege, Plünderungen, u. s. w. rechnet, die wahre Lage der Casse entdecken zu lassen; und ich wette daher, daß der meiste Theil meiner Leser für die treue Bewahrung eines solchen Geheimnißes seine Stimme geben, und sich unter andern auf das Beyspiel der holländischen Bank berufen wird. Aber, wie stehet es denn, wenn man die zweyte Frage aufwirft? Ist es füglich möglich, eine solche Sache geheim halten zu können, woran die Ritterschaft eines ganzen Landes gleichen Antheil nimmt? Müssen nicht derselben, oder doch wenigstens einem ansehnlichen Ausschusse von ihr die Rechnungen der gemeinschaftlichen Casse vorgelegt werden? Oder kann man ihr solche, ohne sie mistrauisch gegen deren zweckmäßige Verwaltung zu machen, mit Recht vorenthalten? — Alle diese Dinge erwäge man genau, wenn man die zuerst aufgestellte Frage mit Richtigkeit und Genauigkeit entscheiden will; ja man nehme zugleich darauf Rücksicht, daß das Zutrauen des gemeinen Wesens gegen ein solches Institut um so grösser ist; je aufrichtiger man mit demselben umgehet. Die innern Negotiationen der Casse brauchen um deswillen noch ganz und gar nicht enthüllt zu werden, zumal, wenn man blos glaubwürdige Extracte, und nicht die Rechnungsbücher

selbst darleget. Auf diesem Wege kann man immer jene Summen nur im Ganzen mit Bezug auf die vollständigen Rechnungen angeben, welche man in Ausgabe oder Einnahme für die Wissenschaft des Publikums bedenklich findet. —

Man muß sich allerdings hierbey zum Theil lediglich auf die Rechtschaffenheit der Hauptdeputation verlassen; jedoch kann man bey sich ereignenden besondern Umständen allemal die Rechnungsbücher selbst untersuchen, und hierdurch die Deputirten in beständiger Furcht für Revisionen halten. Man wird dadurch Activität und Ordnung am sichersten befördern. —

Endlich möchte es aber vielleicht einem oder dem andern unserer Lesere rathsam scheinen, wenn die ritterschaftliche Casse, da sie eigentlich nur zu den beyden erwähnten Messen zu Auszahlungen gehalten wäre, immittelst zwischen den Messen geschlossen würde; allein dieses liefe ganz wider unser Absicht, da wir eben diese Zwischenzeit für die beste Gelegenheit ansehen, welcher man sich zur Bereicherung der Casse bedienen kann. Nach unsern Plane würde die Casse jährlich nicht länger als überhaupt vier Wochen, nämlich vierzehn Tage bald nach der Ostermesse, und dann etwa vom 1. bis 15. November jeden Jahres mit Nutzen geschlossen werden können. Diese Zwischenzeiten

schenzeiten würden zur Berichtigung der halbjährigen Rechnungen und zugleich zur Erholung der Casse in Absicht der Baarschaft, dienen. Denn, wenn ja der Fall eingetreten seyn sollte, daß durch die vielen Zahlungen und die unrichtige Einsendung der Zinnsen der Bestand der Casse beynahe erschöpfet wäre; so würde diese Zeit dazu dienen, um in der Geschwindigkeit neue Quellen für die Anfüllung derselben aufsuchen, und durch neue Anlehne ihren Credit für die Folge der Zeit sichern zu können. —

Dieser kurze Abris mag genung seyn, um unsern Lesern ein Institut vorzubilden, welches wir für das sicherste Mittel halten, um den begütherten Adel von Sachsen wider seinen Verfall zu sichern, und sein Schuldenwesen auf einen dauerhaften Fuß zu setzen. Aber noch haben wir uns unserer Pflicht nicht ganz entlediget. — Wir müssen auch die Vortheile eines solchen Systems zeigen, und dann beweisen, daß kein besseres Auskunftsmittel vorhanden ist, die Ritterschaft bey Kräften erhalten zu können.

Man lasse es uns versuchen, wie weit wir beydes zu erfüllen im Stande seyn mögen. —

Neunter Abschnitt.

Von den Vortheilen des vorgebildeten Systems.

Wenn eine neue Einrichtung im Staate anempfohlen zu werden verdienen soll; so muß sie nothwendig Vorzüge vor der bisherigen Verfassung haben, und diese können theils auf das Wohl des ganzen gemeinen Wesens theils auf das Beste einzelner Stände und Personen abzwecken, oder auch beydes zugleich bewirken. Eine politische Anstalt, welche blos das Wohl einzelner Bürger befördert, dem Staate selbst aber nachtheilig ist, kann nicht anders, als eine zu vernichtende Misgeburt der Politik betrachtet werden. Dagegen lässet sich aber auch jedes Institut, welches zwar den Staat bereichert, oder ihm doch andere Vortheile gewähret, hierbey aber die Verletzung oder wohl gar den Ruin einzelner Gliedere mit sich führet, nicht anders, als im Nothfalle rechtfertigen. —

Wenn aber von solchen Einrichtungen die Rede ist, welche das Wohl des Ganzen und der einzel-

nen

nen Glieder vereinbaren, und für den Staat und seine Bürger gleich wichtig und heilsam sind; dann wird wahre Staatsklugheit nicht lange anstehen, um ihnen ihren Beyfall und ihre Unterstützung zu zu winken. — Dies ist denn nun nach unsern geringen Einsichten der Fall bey demjenigen Systeme, welches wir der Ritterschaft in dem Churfürstenthum Sachsen zur vortheilhaften Regulirung ihres Schuldenwesens darlegen. Es würde dasselbe nicht blos für diesen angesehenen Stand, sondern auch selbst für das ganze Land die heilsamsten und erspriesliechsten Folgen haben müssen.

Der wichtigste Vortheil, welchen man davon mit völliger moralischer Gewisheit dem gemeinen Wesen gewähren kann, ist die beförderte Circulation des Geldes. Da die Pfandbriefe immer als baares Geld anzusehen wären; so würden dadurch nach unsern obigen Angaben zehn Millionen Thaler in Umtrieb gesetzet, welche jetzt gröstentheils in solchen landes- und lehnsherrlichen Schuld- und Pfandverschreibungen vergraben liegen, welche man nicht ohne die größten Beschwerlichkeiten und oft erst nach einen voraus nicht zu bestimmenden Zeitraum in baares Geld verwandeln kann. Wählt man den Weg der Aufkündigung; so ist es immer noch eine große Frage, ob auch der Schuldner in der ihm gegönneten Frist das Kapital auftreiben,

oder

oder wohl gar gerichtliche Zwangsmittel abwarten, und die Zurückgabe des Darlehns auf jedem ersinnlichen Wege Rechtens zu erschweren suchen wird. Will man aber seine Schuld- und Pfandverschreibungen gegen Ceßion seines Rechts zu baaren Gelde machen; dann muß erst eine dergleichen Urkunde in den Händen der Sachwaltere die Musterung paßiren; wo denn einer den Kopf blos um deswillen bedenklich dabey schüttelt, weil er die Sache nicht übersiehet, der andere hingegen tausend legale Bedenklichkeiten wider deren Güte und Richtigkeit mit hoher Miene aufzuwerfen weis, und der dritte endlich solche nach einer kleinen Belohnung für seine Bemühung demjenigen, welcher solche an sich handeln soll, als die untadelhafteste Waare anpreißet. — Daß dies der gemeine Gang bey den Ceßionen gerichtlicher Schuld- und Pfandverschreibungen sey, dies weis wohl niemand besser, als diejenigen Herren, welche sich von dergleichen Geschäften nähren; daß aber dieses alles für den Credit des Landes höchst gefährlich und nachtheilig sey, scheint noch zum Theil eine ganz unerkannte Wahrheit zu seyn. — — Woher rührt der hohe Cours, in welchen die landschaftlichen Obligationen stehen? — Nothwendig aus keinem andern Grunde, als weil ihr Verkauf nicht die mindesten Schwierigkeiten mit sich führet. Jeder verwendet daher sein Vermögen viel lieber in diese

leicht

leicht umzusetzende Papiere, so gering auch der Zinnsfuß ist; als in gerichtliche Consense, deren Beytreibung eine Menge von legalen und illegalen Schwierigkeiten mit sich zu führen pfleget. — Setzet man nun die ritterschaftlichen Pfandbriefe in eben diese Rechte, welche jene haben, und lässet sie übrigens auf jedesmaliges Verlangen auf das Pünctlichste gegen baares Geld umsetzen; so kann es nicht die mindeste Bedenklichkeit haben, warum sie nicht in allen und jeden Zahlungen statt baaren Geldes dienen könnten. Auf diese Art würde man denn nun nicht nur Handel und Gewerbe auf das Kräftigste befördern, sondern auch den Umsatz dieser Scheine gegen klingende Münze wider allen Wucher sichern. Jeder Banquier würde sie eben so, wie die Casse selbst, gegen $\frac{1}{4}$. vom H. Abzug willig an sich nehmen, weil er sie ja für eine der nächsten Meßzahlungen aufkündigen, und dadurch dieses $\frac{1}{4}$. vom H. dabey gewinnen könnte. Mehr brauchte aber der Inhaber eines solchen unaufgekündigten Pfandbriefs nie fallen zu lassen, weil er sich ausserdem das baare Geld selbst bey der Casse erholen könnte. Hieraus erhellet es denn ganz klar, daß durch einen so sehr erleichterten Umtrieb der Gelder jene Einrichtung das Nämliche bewirken würde, als wenn wirklich zehn Millionen baaren Geldes mehr im Umlaufe wären. Wenn nun dieses dem Staate nicht vor-

theilhaft seyn sollte; was könnte man sonst zum Wohle eines Landes erfordern wollen? — Der inländische Kaufmann würde eben so wohl, als der von Zinnsen sich nährende Kapitalist, bald die Früchte eines solchen Instituts mit sorgsamen Händen einzuärndten wissen, und mancher Geldhaufen würde nunmehr seinen finstern Kerker verlassen, weil sein Besitzer Sicherheit und Nutzen dabey zu erwerben wüßte.

Und wie vortreflich würden sich die sich vereinigten Ritterguthsbesitzer hierbey befinden? — der richtige Abtrag ihrer halbjährig zu entrichtenden Zinnsen, wäre die einzige Sorge, welche ihnen übrig bliebe. Uibrigens dürften sie sich weder für die Aufkündigung ihrer Anlehne, noch für neue Sporteln bey Ceßionen, Erneuerung der Schuld- und Pfandverschreibungen und andere dergleichen Dinge fürchten, welche der Wucher zur Entkräftung des armen Erborgers mit schadenfrohen Witze ersonnen hat. — Alle jene unsäglichen Schwierigkeiten und mannichfachen Kosten, welche die Auswirkung der landes- und lehnsherrlichen Consense mit sich führet, hörten von selbst auf, und es wäre eine arithmetische Gewisheit, wie hoch sich jeder in Aufborgung hypothekarischer Kapitalien versteigen könne. Da kein Ritterguthsbesitzer nunmehro leicht anders, als gegen Pfandbriefe Anlehne erhalten dürfte; so würde der üble

Wirth

Wirth sich immer genöthiget finden, sein Guth dann nothwendig veräussern oder seinen Aufwand nach den Einkünften seiner Besitzungen einschränken zu müssen, wenn seine Pfandbriefe alle in Cours gesetzet wären, gleichwohl sich niemand finden wollte, welcher sich zu Darlehnen auf blosse Handschriften verstünde. Dieses würde also nicht selten verursachen, daß der Staat von manchen unnützen Eigenthümer noch zu rechter Zeit und auf eine gute Art befreyet würde, ohne daß man ein förmliches Creditwesen und Verletzungen der Gläubigere zu befürchten hätte. Der gute sparsame Haushalter würde dagegen diese Einrichtung so vortreflich zu benutzen wissen, daß er sich bald aus einem Theile seiner etwanigen Schuldenlast reisen könnte. Durch die Einwechselung derer auf kleine Summen gestellter Pfandbriefe würde er immer so viel ohne Nachtheil für die Verbesserung seiner Wirthschaft zurücklegen können, als er nöthig haben würde, nach und nach einen grösern auf sein Ritterguth gestellten Pfandbrief loszukündigen, und sich dadurch von einem Theile der Zinnsen zu befreyen. — Sollte er aber sich in Umstände versetzet sehen, wo ihm neue Anlehne nothwendig würden, oder sollten sich ihm Gelegenheiten darbiethen, um sich mit mäßigen Summen baaren Geldes einen wichtigen Vortheil verschaffen zu können; (Und wie oft ist dieses in wohleingerichteten

Landwirhschaften der Fall! —) nun, so dürfte er ja nur einen oder mehrere seiner noch nicht coursirenden Pfandbriefe in Circulation setzen, oder selbst bey der Casse in baares Geld verwandeln lassen, und auf diesem Wege würde er sich bey jedem solchen Vorfalle auf die nützlichste und beste Weise helfen können. — Noch würde ich die Vortheile eines solchen Systems weit verfolgen, noch mit manchen erhöheten Farben schildern, ja die reitzendesten Aussichten für die Nachwelt öfnen können; aber der laute Zuruf, welchen ich von allen Seiten ertönen höre, hält mich ab.

„Und hat denn dein Institut gar keine Mängel?“ —
schallt es aus allen Winkeln, wo nur irgend ein unzünftiger Staatsmann sitzen mag.

Ja, liebe Leser! es hat deren nicht nur in seiner ersten Anlage, sondern wird derselben noch mehr in seiner Ausführung erhalten. Es kann sich hierinnen um so weniger über das gemeine Loos aller menschlichen Erfindungen erheben, als nicht nur der Verfasser dieser Schrift viele Schwächen besitzt, sondern auch das Gebäude selbst auf sehr sumpfigten Boden — auf ein verkrüpeltes Schuldwesen — aufgeführet ist. Unterdessen lege man nur die Vortheile des angenommenen Systems auf die eine, und seine mit sich führende Uibel auf die

andere

andere Seite einer richtigen politischen Waage, und die erstere Schale wird noch immer mit voller Macht hernieder sinken. — Der wichtigste Nachtheil, welcher einer solchen Einrichtung auf dem Fusse folgen wird, und schlechterdings nicht ganz zu verhüten ist, wird aus der allzusehr erleichterten Aufbringung der Kapitalien entstehen. Unser jeziger Adel ist wirklich im Durchschnitte mehr zur Verschwendung, als zur Sparsamkeit geneigt. Wenn er daher mit so vieler Bequemlichkeit Gelder aufzubringen weis; so kann es nicht fehlen, daß er sich gar bald aller seiner Pfandbriefe bedienen, und solche in Cours bringen, dadurch aber die Güther mehr belasten wird, als sie jezt mit Schulden unterpfändlich verhaftet sind. Hieraus wird man nun die Folgerung ziehen, daß eben dasjenige Mittel, welches ich zur Aufrechthaltung der Ritterschaft in Vorschlag bringe, gerade zu seinem Zwecke entgegen arbeiten, und das Schuldwesen des Adels nur immer mehr und mehr verschlimmern dürfte. Allein, alle diejenigen, welche mir diesen Einwurf entgegen sezen, gehen theils in ihren Vermuthungen zu weit, theils haben sie nicht bemerkt, daß wir schon durch die in Vorschlag gebrachte Klaßification der Ritterguther und die dabey angenommenen Grundsäze diesem etwa zu befürchtenden Uibel sattsam entgegen gegangen sind, und theils haben sie von den auf Grundstücken haf-

tenden Schulden und ihren wohlthätigen Einfluße auf den Staat keine richtige Begriffe.

Zuvörderst glaube man ja nicht, daß ein wirklicher Verschwender sich durch die Schwierigkeiten, welche sich ihnen bey Geldgeschäften entgegen setzen, vom Aufborgen zurückhalten lässet. Er suchet vielmehr Wucherer und Juden auf, um durch diese seinen Zweck zu erhalten, und diese verschaffen ihn endlich auch, wenn seine Vermögensumstände nur erträglich sind, die erforderlichen Summen, obschon mit einem solchen Abzuge, daß der Aufwand seiner Verschwendung dadurch verdoppelt wird. Gewähret man daher einem solchen Hauswirthe solche Gelegenheiten, wo er ohne Wucher die nöthigen Anlehne erhalten kann; so erweiset man ihm immer eine wahre Wohlthat damit, und ersticket dabey zugleich den so gehäßigen Wucher. Der Staat hingegen leidet bey der Verschwendung seiner Bürger, so lange nur die verstreueten Gelder im Lande aufgezehret werden, ganz und gar nichts, vielmehr ist die letztere zum Umlauf des Geldes das beste und sicherste Mittel.

Für die associirte Ritterschaft hingegen kann die Verschwendung einzelner Gliedere ganz gleichgültig seyn, da sie durch den Werth der Güther für die coursirenden Pfandbriefe sattsam gesichert ist, und mithin ist der Verschwender blos sich selbst und seiner Familie schädlich. Aber dies kann er immer

immer innerhalb der Association weniger, als ausserhalb derselben seyn. Besitzet er ein Guth aus der Klasse A. so kann er nicht mehr, als ein Drittheil des Werths desselben verschwenden; in so ferne er keinen Credit auf blose Handschriften oder Wechsel hat, und dieser letztere wird um so geringer seyn, da er sich in der Association befindet, gleichwohl aber keine Pfandbriefe zu seiner Disposition weiter besitzet. Wer wird nun aber einem associirten Ritterguthsbesitzer leicht auf blose Handschriften Darlehne vorstrecken; da man schon eben daraus, weil es ihm an vollgültigen Pfandbriefen fehlet, seinen verschuldeten Zustand leicht abnehmen kann. Erlaubte man es nun den Besitzern der in der Klasse A. befindlichen Ritterguthere, solche in die Klasse B. zurück versetzen zu lassen; so würde man ihnen allerdings den Weg öfnen, um sich immer mehr und mehr in Schulden zu stürzen. Allein, da sie dann, wenn ihr Guth einmal in der Klasse A. befindlich ist, nie mehr, als auf ein Drittheil von dessen Werthe, Pfandbriefe erhalten können; so ist dieses wohl der beste Schlagbaum, um sie an einer sich und ihren Familien verderblichen Verschwendung zu behindern.

Wir sehen überhaupt die auf unbeweglichen Grundstücken haftende Schulden blos dann für verderblich an, wenn zwischen ihnen und dem

Werthe des Unterpfands, zwischen den Zinnsen und den Einkünften liegender Gründe kein richtiges Verhältnis ist, und es möchte wohl eine große Frage seyn, ob derjenige Staat blühen würde, in welchem alle unbewegliche Besitzungen Schuldenfrey wären. — Man lasse nur immer die verschwenderischen Gliedere der ritterschaftlichen Association sich so weit in Schulden verwickeln, als es die Summe ihrer Pfandbriefe zuläßet, wenn sie nur sonst im Mangel mehrern Credits, keine weitern persönlichen Anlehne auftreiben können. Sie werden hier, zumal, wenn sich ihre Rittergüther bereits in der Klasse A. befinden, immer noch so viel von den jährlichen Einkünften ihrer Besitzungen übrig behalten, als zu einem nothdürftigen Auskommen erforderlich ist. Und mehr bedarf es gewis nicht, um einen Verschwender für seinen völligen Untergange, und der gänzlichen Zerstreuung seines Vermögens zu sichern. Unsere Absicht ist ja gar nicht dahin gerichtet, daß wir die Ritterschaft auf Kosten ihrer Mitbürgere bereichert wissen wollen. Blos bey ihren Güthern wünschen wir sie dergestalt zu erhalten, daß sie durch weise Verwaltung derselben den Verlust ihres Vermögens verhüten, die Landwirthschaft empor bringen, und ihre Ersparnisse zur Verbesserung ihrer Besitzungen und zu der damit verknüpften Vermehrung ihrer Einkünfte anwenden

können.

können. Wir suchen den Flor des Adels keinesweges in jenen aufzuhäufenden Schätzen, welche in den Händen des Geizhalses dem Staate mehr schädlich, als vortheilhaft, und unter der Verwaltung eines Flüchtlings eine unwiderstehliche Lockung zu übertriebener Pracht und unnützer Verschwendung sind. Nein, wir nennen die Ritterschaft vorzüglich dann blühend, wenn ihre Güther in allen einzelnen Zweigen der Landwirthschaft bis zur höchsten möglichen Nutzung getrieben werden, wenn man überall, wo man hinblickt, Spuren des Fleißes und ländlicher Speculationen siehet, und wenn also die Einkünfte dieser Besitzungen so hoch gestiegen sind, daß sie den Zinnsen, welche von der darauf haftenden Schuldenlast jährlich abzutragen, in so weit gewachsen sind, daß der Eigenthümer sein Kapital nicht ungenutzt in seine Güther verstecket, vielmehr seine Sorgen wenigstens einiger Maaßen belohnet siehet.

Man preiße daher immer jene Länder glücklich, in welchen der Adel jährlich die beträchtlichsten Einkünfte hat, die er denn, unbemüht um die Verbesserung und eigne Bewirthschaftung seiner Landgüthere, an dem Hofe seines Fürsten verzehrt. — Ich weis nicht, ob man nicht einem solchen Staate den künftigen Ruin seines Adels mit der größten Wahrscheinlichkeit voraus verkün-

 digen

digen könnte. Aber ein Land, in welchen der Adel sich selbst der Landwirthschaft thätig annehmen muß, und wo die Quellen einer übertriebenen Verschwendung diesem Stande sattsam verstopfet sind, muß nothwendig in einen dauerhaften Flor gesetzet werden, sobald man nur dem nöthigen Credite der Ritterguthsbesitzere nach den oben angezeigten Grundsätzen zu Hülfe eilt. Was kann ein Fürst mehr verlangen, als daß sein Landadel, bey einem mäßigen, dem Landleben angemessenen Auskommen, sich mit der Verbesserung der Oekonomie beschäftige, und von dieser Seite das allgemeine Beste befördere? —

Aber hier lasse man mich auf Sachsens jetzige Lage zurück blicken. Man findet zwar noch hier und da unter dem begütherten Adel geschäftige und sorgsame Landwirthe; aber es fehlet ihnen überall an Kräften, um ihre guten Plane, die sie sich zur Verbesserung ihrer Besitzungen entworfen haben, ausführen zu können. Die hohen Zinnsen, die sie von ihren Anlehnen entrichten müssen, setzen sie ganz ausser Stande, um auf die verbesserte Einrichtung ihrer Wirthschaft auch nur kleine Summen zu verwenden. Dieses ist vorzüglich bey allen denjenigen Ritterguthsbesitzern der Fall, welche kleine Güther von sechs oder achttausend Thalern am Werthe, und ausserdem kein weiteres

teres Vermögen besitzen; und zum Unglück ist die Anzahl derselben beynahe die stärkste. Besonders wimmelt das Erzgebürge von einer Menge unbeträchtlicher adlicher Lehngüther, und sobald nun diese mit einigen tausend Thalern Schulden behaftet sind, so müssen ihre Besitzer lediglich für ihre Gläubiger arbeiten, und sehr zufrieden seyn, wenn sie ohne neue Schulden aufzuborgen, nur ihr Leben kummervoll fristen können. — Die grössern Besitzungen des Adels hingegen befinden sich mehrentheils in den Händen der Pächtere, welche blos auf solche erhöhete Nutzungen, die ihnen noch während ihrer Pachtzeit zu Theil werden müssen, keinesweges aber auf solche Verbesserungen denken, welche erst für die Zukunft wirksam sind. Daher rührt es denn nun, daß die Landwirthschaft ganz und gar noch nicht zu der Vollkommenheit gediehen ist, wohin sie gelangen könnte, wenn vermögende Landwirthe ihr Eigenthum mit einer mehrern Gemächlichkeit benutzen könnten. Man schreibt in unsern Zeiten so manches über Aufhebung der Gemeinheiten, Huth, Trift und Braache; allein die meisten Landwirthe müssen es dabey bewenden lassen, um diese Schriften gelesen zu haben. — Sie würden theils jene Vorschläge, die man ihnen zum Flor des Feldbaus und der Viehzucht vorleget, leicht ausführen, theils noch manchen andern Nebenzweig ihrer Wirthschaft empor bringen

können, wenn sie nicht, von einer unübersehligen Schuldenlast gedrückt, und durch die jährlichen Abgaben und Zinnsen ganz ausser Stand gesetzet würden, um ihre Wirthschaft auf einem einträglichern Fuße zu veredeln. —

Wie kann man nun diesen Männern auf eine zweckmäßigere Art zu Hülfe kommen, als wenn man sie eines Theils von einem übertriebenen Zinnsfuße befreyet, und ihnen andern Theils die Wege öfnet, wie sie durch den ihnen erleichterten Credit von Zeit zu Zeit kleine Summen baaren Geldes zur Verbesserung ihrer Güther erhalten, und solche alsdenn wieder auf die erträglichste Art und Weise zurückzahlen können? —

Wir setzen das Wohl des chursächsischen Adels ganz und gar nicht in Aufhäufung großer Schätze. Vielleicht sind diese in keine gefährlichere Hände zu bringen, als in die Hände desjenigen Standes, welcher das meiste Geld dem Luxus zu widmen pflegt: Wohl aber wünschen wir sie bey ihren Besitzungen zu erhalten, diese letztern unter ihrer Verwaltung in dem besten Flor zu sehen, und den Adel zu dem Werkzeuge der zu cultivirenden Landwirthschaft zu machen. Daß dieser Wunsch gerecht, — und der Verfassung von Sachsen höchst angemessen ist, mag wohl niemand läugnen, welcher sich erinnert, daß nach den neuesten und besten

statisti-

statistischen Angaben $\frac{5}{16}$. aller unbeweglichen Besitzungen in den Händen unsers Adels seyn, im Gegentheil aber die Bauern nur $\frac{4}{16}$. die Bürger $\frac{3}{16}$. die Geistlichkeit $\frac{1}{16}$. und der Landesfürst durch seine Domainengüther $\frac{3}{16}$. derselben inne haben sollen. *) Wer kann nun also die Feld- und Landwirthschaft wohl auf eine vortheilhaftere Art betreiben, als der Adel, dessen mannichfache Vorrechte ihm ohnedies dabey keine geringen Dienste erweisen? Man begünstige daher die Ritterschaft nur von dieser Seite, und man wird es alsdenn nicht mehr so dreuste öffentlich behaupten hören, daß der Feldbau in Sachsen noch einer weit grössern Vervollkommung fähig sey. —

*) Tabellen über die Staatswirthschaft eines Staats der vierten Gröse, nebst Bemerkungen darüber, S. 25.

Zehnder Abschnitt.

Bemerkungen über die wahren und falschen Begriffe von dem Wohlstande des Adels.

Ehe wir nun aber unsere Leser völlig überzeugen, daß die von uns vorgebildete Vereinigung der chursächsischen Ritterschaft zur wechselseitigen Guarantie ihres Schuldenwesens wirklich das beste und passendeste Mittel zur Begründung des Wohlstandes unsers Adels sey, müssen wir Vorurtheile bekämpfen und Nebel zerstreuen, welche hierbey herrschen und die Wahrheit leicht verdunkeln könnten.

Man kann nämlich den Wohlstand des Adels aus einem doppelten Gesichtspuncte betrachten; und zwar einmal in Absicht seiner personellen bürgerlichen Vorrechte, welche ihm um deswillen beygelegt werden, weil er sich **von** — schreibt, dann aber in Absicht seiner adelmäßigen Besitzungen, und der damit verknüpften dinglichen Gerechtsame. So willig wir ihm jene gönnen; so unbeträchtlich sind sie für das wahre Wohl des Staats, man müßte

müßte es denn als schädlich betrachten, daß gewisse Bedienungen das Eigenthum des Adels sind; allein wir finden dieses leztere gar nicht so nachtheilig, als es einige ausgeben wollen. Uns beschäftigen die dinglichen Vorrechte des Adels, da sie es vorzüglich sind, welche uns das Wohl des Staats bald zu befördern, bald in Gefahr zu setzen, scheinen; und aus diesem Grunde müssen wir nothwendig bey ihnen verweilen. Hierher gehören denn nun überhaupt alle Gerechtsame, welche auf den adlichen Lehn- und Rittergüthern haften, und entweder dergestalt denselben ankleben, daß sie auch bürgerlichen Besitzern zu Theil werden, oder aber so beschaffen sind, daß sie nur von Adlichen ausgeübet werden können; wohin, wie schon oben erwähnet, die Rechte der Standschaft vorzüglich gehören. So vortrefliche Patrioten es nun auch unter jenen Ritterguthsbesitzern geben mag, in deren Adern kein durch kaiserliche Machtvollkommenheit geheiligtes adliches Blut rollt, und so fähig sie daher auch zu Ausübung der ständtischen Gerechtsame seyn mögen; so wenig wird es doch weder der Fürst, noch der Adel selbst zugeben, daß die bürgerlichen Besitzere adlicher schriftsäßigen Lehne an den Berathschlagungen über die Wohlfahrt des Landes jemals Antheil nehmen dürfen. Diese eigne Landesverfassung ist denn nun aber der wahre Grund, warum das Wohl des

Adels

Adels mit dem allgemeinen Besten weit näher verknüpft ist, als irgend eines andern Standes. Denn, sobald wir den Fall annehmen, daß die bürgerlichen und adlichen Besitzere der Ritter- und Lehngüther durchgängig auf einen Fuß behandelt, und einander gleichgesetzet würden; dann könnte es wohl dem Staate sehr gleichgültig seyn, ob der Besitzer eines Ritterguths beahnet sey oder nicht. Der Titel: Hochwohlgebohrner Herr, — die Rechte, sich ohne Aufgebot und in privat Wohnungen trauen zu lassen — bey der Geburt ihrer Kinder ganze Legionen Taufzeugen erbitten zu dürfen — und dergleichen Vorrechte mehr, könnten dem Adlichen deswegen immer bleiben, ohne daß sich der Staat dabey nur im mindesten intereßiret befände; aber, da ihnen auch dingliche Rechte ausschliessend für den Bürgerstand eigen sind, und diese ihnen, ohne die Landesverfassung zum Theil ganz umzuschaffen, nicht entzogen werden können; so muß dieser Stand allerdings dem Auge des Staatsmanns wichtig werden. Seine Aufrechterhaltung ist in dieser Rücksicht nicht mehr privat Sache, sondern ein von der Staatsklugheit empfohlenes, und zur Sicherung des gemeinen Besten nothwendig zu bewirkendes Geschäfte. —

Es ist wahr, der Regent hat schon im allgemeinen die schwere Pflicht auf sich, das Wohl eines jeden einzelnen Standes, ja, selbst eines

jeden einzelnen Glieds der Gesellschaft nach Möglichkeit zu befördern; aber hier verdoppelt sich diese Pflicht, da Adelstand und Landesverfassung in einem so wichtigem Verhältnisse gegen einander stehen. Wenn daher auch schon jene Banden des Schutzes und der Treue, welche ehedem die Lehnherren und ihre Vasallen so nahe verknüpften, fast gänzlich erschlaft sind; so hat doch immer noch der Regent eines solchen Landes, wie Sachsen ist, tausend Bewegungsgründe für sich, um seinen Adel in dem Besitze aller seiner Rechte, sie haften nun auf der Person, oder den Besitzungen, auf das Kräftigste zu erhalten. Und hier sind denn nun zwey Uibel, welchen man entgegengehen muß, den ungleichen Heyrathen — und dem Verkaufe der Rittergüther an bürgerliche Familien. — Aber fast scheitern alle Regeln der Staatsklugheit, welche man nur immer hierbey in Anwendung bringen kann.

Es ist thöricht, ich gestehe es, daß unsere ritterlichen Voraltern mit keinem die Lanze brechen wollten, welcher nicht aus dem Schoose eines altadlichen Fräuleins entsprossen war; so ungewis auch die Sache in Absicht der väterlichen Abstammung immer bleiben mochte. Hier war es genung, daß er den Schild und Helm seines angeblichen Vaters führte. — Lohnte es der Mühe, auf die Vorurtheile jener düstern Zeiten Satyren

zu schreiben; so wäre schon die Ahnenprobe Stof genung, um sich aller seiner Galle zu entschütten. Aber was hätte man dabey für sich und für die Welt gewonnen? — Besser ist es daher immer, entweder die Mittel zu zeigen, wie die Reliquien von den schiefen Grundsätzen unserer Urahnherrn ausgerottet werden können, oder ihnen eine solche Richtung zu geben, durch welche ihnen ihre üblen Folgen geraubet werden. Wenn wir nun auf den politischen Nutzen und Schaden der ungleichen Heyrathen zurückgehen; so finden wir wirklich, daß nichts geschickter sey, die Adlichen bey ihren Stammgüthern zu erhalten, als es die Verheyrathungen des Adels mit reichen bürgerlichen Frauenzimmern sind. Wie wenige reiche Fräulein es giebt, weis jeder aus der Erfahrung, und mithin ist es für den Ritterguthsbesitzer sehr oft politischer Zwang, die Hand eines bürgerlichen Mädgen als den besten Weg zum Erwerb beträchtlicher Summen anzusehen. Nun mag zwar jede bürgerliche Schöne ihre Stelle im Ehebette eben so wohl einnehmen, als ein stiftsfähiges Fräulein; nur vergesse man nicht, daß jene Frauenzimmer gemeiniglich in Städten gebildet werden, und dort mehr die Pracht und Verschwenduug, als die Regeln der Haushaltungskunst studieren. — Man kann daher leicht Gründe für und wider die ungleichen Heyrathen finden; obschon nach unserer Meinung

die

die schlechte Haushaltungskunde des bürgerlichen Frauenzimmers durch ihr Einbringen größtentheils in soweit ersetzet wird, daß ein verschuldeter Edelmann Bewegungsgründe genung finden kann, um die Hand einer reichen bürgerlichen Schöne zum Zwecke seiner Wünsche zu machen.

Nun kann man aber auf der andern Seite gar nicht läugnen, daß wirklich die chursächsische Landesverfassung bey den ungleichen Ehen des Adels durch die dadurch entstehende Verminderung der Landstände leidet, und daß man mithin entweder diese einschränken, oder die politischen Nachtheile aufheben sollte, welche die ungleichen Ehen nach den veralteten Vorurtheilen unserer Väter mit sich führen. Da es wirklich hart ist, einen Mann durch die Gesetze in der Wahl der Gefährdtin seines Lebens an gewisse Stände zu binden, und niemand weniger, als ein verliebter Jüngling seine Schritte durch Vorschriften der Aeltern oder auch des höchsten Gesetzgebers selbst, leiten lässet; so scheinen uns allerdings alle jene Normen theils widernatürlich, theils die Quelle mancher Unordnungen, welche man deshalb geben könnte. Ich glaube daher immer, daß es weiser seyn würde, jeden Adlichen als vollbürtig und landtagsfähig zu erkennen, welcher nur von einem adlichen Vater und einer adlichen Mutter abstammete, ohne auf

vorherigen

vorherigen Generationen zurück zu sehen. — Der ganze alte Adel, welcher sich auf seine wohl conservirten Ahnen so viel einbildet, und sechszehn Ahnen für ein beträchtliches Verdienst ansiehet, wird mich von der Schädlichkeit einer solchen Einrichtung ganz und gar nicht überzeugen. Ich halte es ganz mit unsern alten sächsischen Land- und Lehnrechte *), nach welchen jedes ehrliche und freygeborne Kind seines Vaters Heerschild behalten, und ein Sohn, welcher seinen Adel beweisen will, solchen vom Vater und nicht von der Mutter ableiten soll.

Wenn man nun aber ja noch einige Nachtheile mit unstandesmäsigen Heyrathen verbinden wollte; so sollten sie ja wohl am ersten denjenigen treffen, welcher eine solche Verbindung eingehen würde, keinesweges aber auf die Kinder zurück fallen. — Vielleicht würde sodann eher manche solche Verehelichung unterbleiben, und dadurch der Zweck, daß manches Fräulein eine anständige Versorgung erlangen möge, am sichersten erhalten werden können. Uiberhaupt ist die Verheyrathung unserer adlichen Schönen, womit sich Sachsen so reichlich gesegnet findet, eine mich wenig intereßirende Sache. Man befördere nur überhaupt die Ehen, und

*) Sachsenspiegel, B. III. Art. XII. Sächsisches Lehnrecht, Kap. II. und XXI.

und dem Regenten kann es denn so ziemlich gleichgültig seyn, ob seine Volksmenge aus adlichen oder bürgerlichen Blute von Jahre zu Jahre vermehret wird. Will übrigens ein sorgsamer Vater seine hochwohlgebohrnen Fräuleins gerne bald versorgt wissen; so gebe er ihnen nur eine bessere Ausbildung, als die meisten vornehmen Landmädchen haben, und dann warte er nicht eben, daß sich ein hochadlicher Freywerber einstelle, sondern sey er zufrieden, wenn seine armen Fräuleins die Gehülfinnen eines rechtschaffenen Landpredigers, eines andern Gelehrten oder auch eines angesehenen Kaufmanns werden können. Daß man ihnen aber die erste Hypothek auf die junge Ritterschaft durch Gesetze, und zweckwidrige Einrichtungen geben will; — dies kann man wirklich nach den Regeln der Staatsklugheit ganz und gar nicht billigen.

Wir brauchen uns nicht mehr für der niedrigen Verheyrathung mit Sclavinnen, (denn lediglich diese war nach den alten deutschen Gesetzen dem Adel unerlaubt,) zu fürchten. Die Tochter des Gelehrten und Kaufmanns ist eben so wohl ein freygebohrnes Mädchen, als das beahnte Fräulein, und oft ist jene durch eine edle Anlage ihrer Seele, und durch eine schöne Ausbildung derselben, der adlichen Vorzüge würdiger, als die adliche Dörferin, welche keine Verdienste, als Ahnen kennet,

net, und unter der niedrigsten Klasse von Menschen erzogen, selbst niedrig denken gelernt hat. — Könnten wir daher etwas zur Abschaffung der Ahnenprobe beytragen; so glaubten wir wirklich dem Adel dadurch einen der wichtigsten Dienste erzeigt zu haben; ob wir schon, im Gegentheil es gar nicht zu misbilligen wagen würden, wenn man weder denjenigen, welcher sich mit einem bürgerlichen Frauenzimmer vermählte, noch die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder an den Rechten der Landesstandschaft Theil nehmen liese. — Nur einen einzigen Einwurf hören wir der Aufhebung der Ahnenprobe von dem Staatswirthschafter entgegensetzen, und dieser bestehet in dem großen Aufwande, welchen unsere Landtäge mit sich zu führen pflegen. Dieser müßte sich beträchtlich erhöhen, sobald die Anzahl der Ritterschaft durch jene Einrichtung vermehret würde; und gleichwohl sollte man doch wohl eher auf die Verminderung als Vergrösserung der Staatsausgaben denken. —

Allein die Aufrechterhaltung der landesständischen Rechte ist eine Sache, welche keine Ersparnis zulässet. Man lasse nur immer jeden Landtag zwanzigtausend Thaler mehr kosten; mit leichter Mühe werden diese auf andern Wegen wieder erworben werden können. — — Doch, warum träume ich von einer Einrichtung, die zwar an sich

immer

immer höchst vortheilhaft seyn möchte, aber doch nie Statt finden wird; in so ferne nicht die Verfassung der Staaten eine eben so wichtige Reformation erleiden sollte, als die Religion zu Luthers Zeiten erfuhr. Uiberdies ist aber auch dieser Punct wegen der ungleichen Ehen des Adels noch gar nicht so wichtig, daß man auf seine Verbesserung die Wohlfahrt der Ritterschaft einzig und allein bauen könnte. — Viel wichtiger ist es, ihm bey seinen Stammgüthern zu erhalten; als wozu die ungleichen Ehen nur unterweiln ein Hülfsmittel abgeben mögen. Und hierauf haben wir denn auch bey unsern obigen System wohl durchgängig Rücksicht genommen.

Da wir sahen, daß die aufzuhebende Lehnsfähigkeit des bürgerlichen Standes für unsere Lage nicht das beste Mittel seyn dürfte, um den Adel seinen sonstigen Wohlstand zurück zu geben, vielmehr seinen Ruin durch die Herabsinkung der Preiße nur mehr veranlassen könnte; so konnten wir nicht auf Gesetze denken, um durch diese den Verkauf der adlichen Besitzungen an Personen bürgerlichen Standes einzuschränken. Hierdurch würde der gordische Knoten wohl zerschnitten, aber nicht aufgelöset worden seyn. Wir mußten das Uibel in seiner Quelle aufsuchen, und hier geriethen wir nothwendig auf das so zerrüttete Schuldenwesen der meisten Ritterguthsbesitzere. Kann man

nun dieses auf einen festen Fuß setzen und alle Bedruckungen, welche der Wucher bey der Negotiation der Darlehne ersonnen hat, austilgen; so hemmt man ja dadurch von selbst die öftern Veräuserungen der Rittersitze, deren sich adliche Familien nur immer dann entschlagen, wenn sie, von Schulden überhäuft, sich in deren Besitz unmöglich länger erhalten können.

Diese Beobachtungen, welche ich bereits so oft bestätiget gefunden habe, sind die Veranlassung zum Entwurfe des obigen Systems gewesen, welches unter diesen Umständen das einzige zweckmäßige Auskunftsmittel zur Aufrechterhaltung des begütherten Adels zu seyn scheint. Alle übrige würden nach meinen geringen Einsichten das Uibel eher verschlimmern als verbessern, oder doch ganz unserer Landesverfassung entgegen laufen. Dahin möchte es gehören, wenn jedesmal der älteste Sohn die Lehn- und Rittersitze erben, und dagegen seinen Geschwistern blos die Allodialverlassenschaft ausantworten sollte. Es ist nicht zu läugnen, daß diese Einrichtung für die Erhaltung des äussern Glanzes der Familien sehr zuträglich, und in allen Staaten, welche nach den Grundsätzen der Staatsverwaltung in England beurtheilet werden können, zu empfehlen ist; aber in Gegentheil ist es auch eine ganz ausgemachte Sache, daß sie auf den deutschen Adel ganz unanwendbar, und übri-

gens so beschaffen ist, daß sie doch ohnstreitig, für die jüngern Geschwister eine enorme Verletzung mit sich führet. — Ich wage es daher nicht, sie als ein Mittel zur Erhaltung des Adels anzupreisen, sondern halte es für besser, daß entweder mehrere Söhne eines Ritterguthsbesitzers in der Gemeinschaft bleiben, oder auch nur einem unter sich die unbeweglichen Güther überlassen, und dagegen die übrigen mit einer bestimmten Summe baaren Geldes, oder auch mit festgesetzten Jahrgeldern abgefunden werden. Derjenige, welcher in dem Besitze des Guthes bleibt, wird sodann leicht Gelegenheit finden, dasselbe durch eine angemessene Parthie von den Erbtheilen seiner Geschwistere zu befreyen; da im Gegentheil diese das väterliche Vermögen entweder zum Ankauf neuer Besitzungen, oder, daferne es hierzu nicht zulänglich, zu einem standesmäsigen Unterkommen verwenden werden. Und dies letztere ist daher eine Sache, welche man in Absicht des armen Adels, so viel nur immer möglich, zu erleichtern und zu befördern suchen muß. —

Euch, denen das Wohl Eures Vaterlandes anvertrauet ist, lasset dem Adel doch ja nicht die Wege verschliessen, auf welchen er auch ohne Rittergüther seine Tage ehrenvoll hinbringen kann! — Nicht glänzende Hofchargen sind es, welche das Glück des Adels befördern können, da sie bey allen

 ihren

ihren Schimmer die Aufopferung eignen Vermögens mit sich führen. — Wohl aber möchte Jagd und Krieg, diese für einen deutschen Edelmann so passende Beschäftigungen, — die sichersten und besten Wege zur Versorgung des unbegütherten Adels öfnen. Und warum lässet man nun den Bürgerstand in dieselben eindringen? — Da diesem doch tausend andere Quellen fliessen, aus welchen er eher und mit mehrern Ruhm und Nutzen schöpfen kann, als der Adel. Gewis, wenn der leztere nicht ganz bis zur niedrigsten Volksklasse in der Folge der Zeit herabsinken soll, wenn es noch der Mühe werth ist, einen seinen ersten Bestimmungen nach so nüzlichen, so ehrenvollen Stand aufrecht zu erhalten, und wenn man seinen Ruin nicht vielleicht gar für einen staatsklugen Meisterstreich hält; dann komme man ihm jezt noch zu Hülfe, wo er noch für seinen gänzlichen Fall gesichert werden kann. Man gehe noch weiter und öfne ihm sogar für das männliche Alter solche Aussichten, wo er von seinen Einkommen Ersparnisse machen; und diese zum Ankauf der seinen Aeltern und Vorältern von ihren Gläubigern entrissenen Rittersitze verwenden kann. Der arme Adel kann zwar mit Nutzen für seine jüngern Tage bey einem geringen Auskommen leben müssen. Er lernt dadurch für sein reiferes Alter eine kluge Haushaltungskunst. Aber warum soll denn dieser

ser Stand, mehr als jeder andere, dazu verdammt seyn, um seinem Vaterlande blos aus Gloire zu dienen? Macht sich der Soldat unter den Waffen um seine Mitbürger weniger verdient, als der gedankenleere Copist juristischer Aufsätze, oder der geschwätzige Geistliche, welcher die Ausarbeitungen seiner Vorgängere seinen Zuhörern hersaget, oder die gottesdienstlichen Handlungen nach Formularen verrichtet? — —

Man glaube nicht, daß ich mit den Gründen unbekannt bin, welche man für den geringen Gehalt der Kriegere anführen kann. Sie sind zwar nicht unerheblich, aber sie beweisen doch am Ende nichts weiter, als diese große und für die Staatswirthschaft so traurige Wahrheit, daß die Abgaben nicht minder ungleich, als die Besoldungen selbst in allen Staaten vertheilet sind. Wer nun aber hieraus folgern kann, daß eine solche Einrichtung auch wirklich die wahre Staatsklugheit billige, den mag ich nicht von der Nothwendigkeit überzeugen, daß man den armen und unbegüthertenen Adel durch eine verbesserte Einrichtung des Soldatenstandes zu Hülfe kommen müsse; — und gleichwohl scheint mir dieses leztere so ganz dem Wohle des Staats angemessen. Vielleicht wäre dieses besser, als wenn die Fürsten eine zu große Menge ihres Landadels nach Hofe ziehen, und ihm dadurch Gelegenheit zu Pracht und Ver-

 schwen-

schwendung geben. Der Landedelmann befindet sich nirgends besser, als auf seinen Güthern, indem dieses die Sphäre ist, in welcher er mit dem meisten Nutzen wirksam seyn kann. —

Nach diesen Grundsätzen, meine Leser, habe ich den Wohlstand der Ritterschaft betrachtet, und ich glaube keinen falschen Standpunct hierbey angenommen zu haben. Mich leiten hierbey keine Vorurtheile weder für, noch wider den Adel. Ich betrachte ihn blos nach seinen verschiedenen Einflüssen, welche seine veränderte Lage für das Wohl des Ganzen haben kann, und glaube also von dieser Seite, wider alle Irrsätze gesichert zu seyn. Ob aber nicht der Adel selbst bey den allgemeinen Landesversammlungen sein eignes Beste unterweilen verkannt, oder doch solches nicht eifrig genung zu bewirken gesucht hat; dies ist eine Frage, die ich unentschieden lassen muß. —

Unterdessen habe ich mich doch einmal in die weiten, zum Theil noch ganz öde liegenden Felder der Staatsklugheit verlohren, und mich über Untersuchungen von dem Wohlstande des Adels eingelassen; und daher mag man mir es verzeihen, wenn ich selbst auf den Wohlstand der Ritter- und adlichen Lehngüther mein Augenmerk richte. Beydes ist so nahe mit einander verkettet, daß es sich nicht trennen lässet. Ich würde daher meine Pflicht nur halb erfüllet haben, wenn ich hiervon schweigen könnte.

Eilfter Abschnitt.

Etwas — über die adlichen Lehn- und Ritterguther und die Aufrechterhaltung ihrer besondern Gerechtsame.

Kann irgend ein Theil der Privat-Haushaltungskunst für den Staat und seinen Regenten wichtig seyn; so sind es ganz ohnstreitig die adlichen Lehn- und Rittersitze, welche theils um ihrer besondern Eigenschaft, und eignen Gerechtigkeit willen, theils in Bezug auf ihre Verhältnisse gegen die Städte, und die Besitzungen anderer Stände so manche Betrachtungen an die Hand geben.

Unsere Gedanken über das Unpassende des Lehnsystems für die jetzigen Zeiten haben wir einigermaaßen schon oben geäusert, und wir vereinigen sie hier mit dem Wunsche, daß eine allgemeine Allodification derselben Statt finden könnte. Allein es setzen sich derselben Schwierigkeiten entgegen, welche kein Regent anders, als durch das strenge: **Wir befehlen, u. s. w.** bey Seite schaffen wird. Der Adel würde ohnstreitig mit tiefster

Ehrfurcht es erkennen, wenn man alle seine Lehne in Erbgüther umschaffe, ohne jedoch an der Verbesserung des so ungleichen Repartitionsfußes, als die Anzahl der Ritterpferde es ist, Hand anlegen zu lassen. Allein was gewönne der Fürst und das Land darbey? — Nicht das Mindeste; vielmehr verlöhre jener den Rückfall der eröfneten Lehne. Wie kann man nun, ohne unbillig zu seyn, dem Regenten eine solche zweckwidrige Abschaffung des Lehnsystems anrathen? — Soll dieser sich bewogen finden, diejenigen Vortheile, welche mit dem Oberlehnseigenthum verknüpft sind, aufzugeben; so muß er, wenn er anders ein weiser Fürst ist, nothwendig dagegen Vortheile für das gemeine Beste einzutauschen wissen. Diese leztern können denn nun wohl in nichts anders, als in Einführung eines zweckmäßigern Repartitionsfußes bestehen.

Weit entfernt von dem Rathe, die adlichen Lehn- und Rittergüther mit Schocken und Quatembern belegen zu lassen — würde ich es doch als die weiseste Einrichtung preißen, wenn jene Anzahl von Ritterpferden nach den wahren Werthe der Rittergüthere vertheilet würde. Es könnte daher die bisherige Steuerfreyheit der adlichen Lehn- und Rittersitze immer bey den alten Herkommen bleiben; allein die Proportion, welche man bey Ausbringung der ritterschaftlichen Donativgelder beobachtet, müßte

müßte nothwendig verändert werden, da oft die größten Güther nur ein, und viele kleine zwey bis drey Ritterpferde anjetzt zu vertreten haben, mithin hierinnen nicht das mindeste Verhältniß Statt findet. — Und gleichwohl kenne ich doch keine grössere Quelle zu moralischen Krankheiten für die Staaten, als es die ungleiche Vertheilung der Abgaben ist! —

Soll nun aber ein bereits kranker Staat von Grund aus geheilet werden; dann muß man diese Quelle verstopfen, und wenn auch schon hier und da einzelne Glieder dabey leiden müssen. Erfordert wirklich das wahre Wohl des Staats eine solche Reforme; dann können Berufungen auf alte Matrikuln und das gehäßige Herkommen nicht das Mindeste helfen. Die Zeiten haben sich geändert; warum sollen Regenten nicht auch die unförmlichen Uiberbleibsel des Alterthums nach der jetzigen Verfassung umarbeiten lassen können? —

Wenn daher die Allodification in dem Churfürstenthum Sachsen in Absicht aller adlichen Lehngüther wirklich jemals Statt finden sollte, und dann mit einer bessern Repartition der Ritterpferde verknüpfet würde, dann dürfte eine solche Einrichtung eine wahre Wohlthat für das ganze Land seyn. Selbst wäre man nunmehro im Stande, der Ritterschaft ansehnlichere Beyträge zum allgemeinen

Landes-

Landesschatze mit minderer Beschwerde aufzulegen; indem man überzeugt seyn könnte, daß die grössere Last nicht, wie jetzt der Fall ist, dem armen und kleinen Rittersaßen doppelt drückend werden dürfe, sondern mit eines jeden Besitzungen in richtigen Verhältnissen stünde.

Da eine solche Einrichtung eben so, wie die von uns vorgebildete ritterschaftliche Association eine genaue Würderung der gesammten adlichen Besitzungen, jedoch nur in so weit, als solche steuerfrey sind, erforderte; so würde man zugleich hieraus die Vortheile ärndten, daß man den Werth dieser sämmtlichen Güther mit allen übrigen Besitzungen des Landes in Verhältnis stellen, und dadurch am sichersten die Oblasten, deren der Adel zu tragen fähig, erörtern können. Wir wollen es versuchen, dieses Verhältnis in voraus nach den disfallsigen neuesten Angaben zu bestimmen, nach welchen alle Realsteuern des Churfürstenthums Sachsen, und derer dabey befindlichen Lande, auf

2,683,934. Thaler

ansteigen sollen. Da nun die Ritterguthsbesitzer durch ihre sogenannten Donativgelder nicht mehr, als

29,816. Thaler

dazu

dazu beytragen *); so folgt ganz unwidersprechlich, daß sie überhaupt nur

$$\frac{14{,}908.}{1{,}341{,}967.}$$ oder beynahe $\frac{1}{90}$. Theil

zu den Abgaben von den Besitzungen des ganzen Landes entrichten, welches denn nun aber ganz unverhältnismäßig seyn würde, sobald es wahr wäre, daß die Adlichen $\frac{5}{16}$. von den Besitzungen des ganzen Landes inne haben sollten. Nun würde es zwar immer statistischer Wahnsinn seyn, wenn man bey der Landesverfassung von Sachsen behaupten wolle, daß die Ritterguther, weil sie $\frac{5}{16}$. von den Besitzungen des ganzen Landes ausmachten, auch einen eben so großen Antheil zu den Realabgaben zu contribuiren hätten. Dieses würde so viel heißen, man muß alle Ritterguther in Bauernhöfe verwandeln. — Und daß ein solcher Vorschlag im Grunde lächerlich und zweckwidrig wäre, würde wohl jeder leicht einsehen können. Allein, die Steuerfreyheit der Ritterguthere muß doch immer durch die Donativgelder einen kleinen Ersatz haben, und dieser muß, in so ferne er billig und zweckmäßig seyn soll, unter die Contribuenten selbst nach einen verhältnismäßigen Fuße vertheilet werden. — Dies letztere könnte denn nun wohl

*) M. s. die angeführten Tabellen über die Staatswirthschaft eines Staats der vierten Größe 2c. Tab. III.

wohl gewis nicht besser, als nach beschehener Allodification der adlichen Lehngüther zu bewirken seyn. Daß man aber bey einer solchen Verwandlung nothwendig die erlangten Rechte des dritten Mannes in Betracht ziehen, und überhaupt, so viel möglich, alle Verletzungen für die Interessenten dabey verhüten müsse; dies sind Grundsätze, welche schon längst das Recht der Vernunft und die Grundsätze einer wahren Staatsklugheit geheiliget haben.

Hierwider würden wir aber ganz unfehlbar anstossen, wenn wir es irgend einem Fürsten rathen könnten, alle jene Gerechtsame ganz ausser Augen zu setzen, welche auf den Ritter- und adlichen Lehngüthern gemeiniglich zu haften pflegen. Der Landesherr muß nur immer diesen Vorrechten eine solche Richtung zu geben wissen, daß sie weder den Untergang des Staats verursachen, noch auch die Wohlfahrt einzelner Stände unterminiren können. Er muß das getheilte Interesse der Bürgere in dem Wohle des ganzen Landes zu vereinigen, und mit väterlicher Sorgfalt die Misgeburten auszutilgen suchen, welche aus den Privilegien, Monopolien und besondern Gerechtsamen einzelner Stände sehr leicht zu erwachsen pflegen.

Selbst in Sachsen scheint einigermaaßen ein sehr getheiltes Interesse zwischen der Ritterschaft und den Städten um deswillen zu herrschen, weil

die

die leztern Handel, Gewerbe, Profeßionen und Bierschank als ausschliessende Nahrungszweige betrachten, und auf dem Dorfe blos den Feldbau und die Viehzucht getrieben wissen wollen; gleichwohl aber die Ritterguthsbesitzere alle diese Dinge, welche zur bürgerlichen Nahrung gerechnet zu werden pflegen, gerne auch auf ihre Dörfer verpflanzen, und dadurch den Wohlstand ihrer Unterthanen befördern möchten. Die Städte haben auch wirklich auf den bisherigen Landesversammlungen allemal obgesieget, und die geschärftesten Mandate wider den Dorfhandel, und die Treibung der Handwerker auf dem Lande auszuwirken gewußt, so, daß es fast unnöthig scheint, auch nur ein Wort von dieser entschiedenen Materie vorzubringen. Allein so reiflich auch dieselbe erwogen worden seyn mag, und so viel man auch schon darüber gedacht und geschrieben hat; so wenige Nachtheile würde doch ein Land davon haben, wenn sich auch nach und nach alle seine Dorfschaften zu Städten umschaffen. *)

Glaubt

*) Ganz anders denket Hunger in seiner lehrreichen Geschichte der Abgaben, besonders der Consumtions- und Handelsabgaben in Sachsen, Dreßden 1783. 8. S. 70. über diesen Punct. Ganz anders denken wohl alle Finanzministers darüber. Aber warum? — Sie nehmen vielleicht nicht darauf Rücksicht, wie die Consumtionsabgaben eingerichtet werden könnten, sondern, wie

Glaubt man, daß der Landbau dadurch vernachläßiget werde; so gehe man nur in die kleinen Städte Thüringens, deren Einwohner ihre Felder eben so schön zu benutzen wissen, als der sorgfältigste Hauswirth auf dem Lande. Wir geben es zwar willig zu, daß es gar nicht gut sey, wenn der Profeßionist zugleich Feld besitze, weil er immer eines von beyden Gewerben vernachläßigen wird; aber ist dieses nicht gerade in den meisten mittlern und kleinen Städten der Fall? — Welche ungeheure Fluren besitzen manche Städte des Churfürstenthums Sachsen? — aber gewis nicht zum Nutzen des Landes. Bauer und Profeßionist in einer Person vereinigt — wird dem gemeinen Besten immer schädlich seyn; aber welche Nachtheile kann man sich davon träumen, wenn Bauern und Profeßionisten an einen und eben demselben Orte vermischt leben? — Man würde daher nicht ganz unwahrscheinlich folgern können, daß der Landbau der kleinen Städte für das gemeine Beste weit nachtheiliger sey, als die Duldung des Handels und der Profeßionen auf dem Lande. Der Profeßionist versäumet bey seinen wenigen

wie sie jetzt eingerichtet sind. — Wäre es denn nun aber nicht besser, diesen Abgaben eine andere Richtung zu geben, und dabey den Flor des Landes zu befördern, als diesen letztern, um der gebrechlichen Einrichtung von jenen Willen, zu hemmen? —

wenigen Scheffeln Feld sein bürgerliches Gewerbe gemeiniglich ganz. Nun fehlt es ihm aber an Düngung und an Vieh, um seine Grundstücke selbst sorgfältig bestellen zu können, und er muß sich daher an Bauern wenden, welche ihm sein Feld ums Lohn bearbeiten, aber hierzu immer diejenigen Zeiten wählen, wo sie entweder ihr Eigenthum schon bestellet haben, oder doch sonst keine schickliche Zeit zur nöthigen Feldarbeit ist. Man darf sich nur in kleinen Städten aufgehalten haben, um alles dieses aus der Erfahrung zu wissen.

Lediglich Thüringen dürfte hierinnen eine Ausnahme machen, weil die kleinen Städte dieses fruchtreichen Landes in ihrer Feldwirthschaft mehr als Dörfer, als Städte zu betrachten sind. Man findet in denselben die größten Feld- und Viehwirthschaften, und ein großer Theil der Einwohner beschäftiget sich mit nichts, als mit diesen Gegenständen. Man erstaunet über die Anzahl von Zug- und Zuchtviehe, welches man in dergleichen Städten antrift, und überzeugt sich bald, daß Landwirthschaft einer der vorzüglichsten Nahrungszweige daselbst sey. Wenn man daher mehr auf die Sache, als auf den Namen siehet; so sind dergleichen Städte weiter nichts, als von Landwirthen und Profeßionisten gemischte Dörfer, welche sich das Recht, einen Stadtrath zu haben, und

öffentliche Jahrmärkte zu halten, durch alte Privilegien erworben haben.

Der Profeßionist befindet sich übrigens in solchen kleinen Städten, eben so, wie auf den Dörfern, weit besser, als in den mittlern und großen Städten, wo er zwar vielleicht einigen mehrern Abgang haben könnte, solchen aber auch mit doppelten Abgaben und erhöheten Preißen der menschlichen Bedürfniße erkaufen müßte. Eben so ist es auch mit dem Handel bewandt. Die Krämer auf dem Dorfe können zwar keinen großen Absatz machen, aber er erstreckt sich doch immer so weit, daß der Gewinnst, welchen ihr Handel ihnen abwirft, beträchtlich genung ist, um ihnen ihre übrige Handthierung zu erleichtern. Man, behauptet zwar, daß dadurch, wenn man den Dorfhandel ohne Einschränkung gestatten würde, die Zahl der Dorfkrämere sich so sehr vermehren dürfte, daß einer den Untergang des andern bewirken müßte; allein die überhäufte Menge von Handelsleuten und Profeßionisten ist zwar für diese unter einander selbst schädlich, aber für das gemeine Beste wirklich vortheilhaft. Sie ist das bequemste Mittel, um die Wohlfeilheit zu erhalten, und den Erfindungsgeist anzufachen. Jeder, der sich von einem Zweige seines Gewerbes nicht ernähren kann, muß nun andere Quellen aufsuchen, um aus diesen sein nothdürftiges Unterkommen zu schöpfen, und an der-

gleichen

gleichen neuen Quellen kann es wohl niemanden weniger, als den Bewohnern der Dörfer ermangeln? —

Es würde daher nichts weiser seyn, als die Beförderung des Handels und der Profeßionen auf dem Lande; sobald diese Sache nur nicht der eingeführten Erhebungsart der Abgaben schnurstracks entgegen liefe, und zum Theil die Entvölkerung der mit schweren Abgaben belegten Städte nach sich ziehen dürfte. Die Ursachen also, warum man den Dorfhandel einschränken, und die Handwerker aus den Dörfern vertreiben, dadurch aber dem Wohlstande des Landes entgegen arbeiten muß, sind so zufällig, daß sie ohnstreitig durch eine verbesserte Finanzeinrichtung sehr leicht gehoben werden könnten. Man dürfte nur ein richtigeres Verhältnis zwischen den Abgaben in Städten und auf dem Lande einführen, und dann würde man weder auf der einen Seite die Entvölkerung der Städte, die ohnedies ihren Bewohnern immer noch manche Vorrechte und Bequemlichkeiten für den Landmann gewähren, zu fürchten, noch auch eine zureichende Ursache haben, um den Wohlstand des Landes durch jene Einschränkungen seiner schönsten Blüthe zu berauben. — Ich weis zwar wohl, daß die so beliebte Consumtionsaccise, deren politische Erhebungsart von vielen so sehr herausgestrichen wird, allen solchen Einrich-

tungen am meisten in Wege stehet; allein nach meiner Meinung ist sie ein Hindernis, das man zum größten Nutzen des Landes leicht heben könnte.

Es ist wahr, jeder, der nur wenige Einsichten von Erhebung der Steuern hat, muß es frey gestehen, daß die Accise eines der bequemsten Mittel ist, um große Summen von Abgaben unbemerkt zu erheben, und insbesondre diejenigen Dinge, welche blos der Luxus zu Bedürfnissen gemacht hat, vorzüglich zu besteuern, und dadurch den Reichen zu einem angemessenen Beytrage zu dem gemeinen Landesoblasten füglich anhalten zu können; aber sie hat nichts desto weniger ihre großen Gebrechen, welche leicht alle jene Vortheile überwiegen dürften, die man mit so reizenden Farben auszuschmücken weis. — Die Erhebungsart derselben ist mit Kosten verknüpft,*) welche gegen ihren Ertrag gar in keinen richtigen Verhältnisse stehen; sie erschweret die Fabriquen und Manufacturen, und vertheuert die natürlichen und künstlichen Producte; sie trift den Handwerksmann in Absicht mancher Bedürfniße weit mehr, als den reichen Kapitalisten, und machet vorzüglich den Wohlstand

*) Hunger in der Geschichte der Abgaben in Sachsen, S. 124. setzt die Regiekosten höchstens auf den zehnden Theil der Einnahme; aber ganz unrichtig, — Und wohin gehören denn die Summen, welche auf die Bestechungen der Accisbedienten verwendet werden? —

Wohlstand der Städte fast ganz unmöglich. Uiberdies führt sie noch eine Menge moralischer Uibel, worunter man wohl billig den Betrug und den Misbrauch der Eyde zählen muß, mit sich. —

Wenn man nun diese Nachtheile gegen die Vortheile, welche die Accise dem Staate gewähret, abwäget; so dürfte kein anderes, als dieses Resultat herauskommen, daß zwar eine Abgabe von der Consumtion entbehrlicher Bedürfnisse eine sehr vortheilhafte Sache sey, sobald man nur die Erhebungsart derselben minder beschwerlich und kostbar machen können;*) dahingegen sie für das Land allemal höchst nachtheilig seyn müsse, sobald man ihr dadurch eine solche Richtung gebe, wodurch die Wohlfeilheit der auszuführenden natürlichen und künstlichen Producte gehemmet werde.

Will man daher ja dem Handwerksmanne eine solche Abgabe aufbürden; so treffe sie ihn gleich er wohne nun in der Stadt oder auf dem Lande. Der veränderte Ort des Aufenthalts muß hierbey nicht in Betracht kommen. — Und denn wird die

*) Das physiokratische System kann ich unmöglich billigen. Mir scheint es sehr viel mit der Luftschifferey gemein zu haben. Beyde Erfindungen würden gut seyn, wenn sie sich glücklich ausführen liessen. Der einsichtsvolle Hunger, a. a. O. S. 108. ff. beurtheilt dasselbe sehr richtig.

Gestattung des Dorfhandels und die Duldung der Handwerker auf dem Lande ganz gewis die gesegnetesten Folgen haben. Die Volksmenge der auf den Dörfern wohnenden Menschen ist vorzüglich in minder fruchtreichen Gegenden viel zu groß, als daß sie sich lediglich von Feldbau, Viehwirthschaft und Tagearbeit nähren könnte. Wie sollte es mit den bevölkerten Dörfern des sächsischen Erzgebürges aussehen, wenn die Einwohner derselben lediglich von der Landwirthschaft leben sollten, und man sie von allen übrigen Nahrungszweigen ausschliessen wollte. Man würde nichts, als Auswanderungen, durch dergleichen Gesetze veranlassen können. Soll das Land blühen; so schliesse man Handel und Handwerker ja nicht blos in die Mauern der Städte ein. Zwang kann das Glück eines Landes nicht befördern, wohl aber hemmen. — Man lasse sogar den gemeinen Landesschatz dabey verliehren; es giebt tausend andere Mittel, um ihn bereichern zu können. Sachsen hat nach der Menge seiner natürlichen und künstlichen Producte äuserst wenig Abgaben. Das Land könnte sie gar nicht fühlen, wenn sie gleicher vertheilet wären. Mit leichter Mühe, jedoch mit einen veränderten Erhebungsfuße könnte man sie ohne den mindesten Nachtheil noch um das vierte Theil erhöhen, und dann würden sich noch immer die sächsischen Finanzen gegen die preußischen, wie 2. gegen 3. verhalten.

Gewis

Gewis Sachsen verkennet ganz seine innere Stärke. Meine geringen Kenntnisse, die ich mir über die politische und ökonomische Verfassung meines Vaterlandes eingesammelt, und die Erfahrungen und Beobachtungen die ich selbst in den niedersten Bauerhütten hierüber gemacht habe, haben mich nur allzusehr von diesen Sätzen überzeugt. — Könnte ich sie doch denenjenigen, in deren Händen das Wohl des Landes ruhet, eben so überzeugend darstellen, als sie für mich sind. Vielleicht, daß sich vieles für das Wohl eines Landes thun liesse, welches die Natur so reichlich gesegnet hat, und worinnen die Künste zu einer solchen Vollkommenheit empor gestiegen sind. —

Der Ritterschaft muß es wohl vorzüglich am Herzen liegen, das Wohl ihrer Dörfere zu befördern. Könnten sie ihren Unterthanen mehrere Nahrungszweige verschaffen; so würde man bald die Anzahl neuerbaueter Häusere unglaublich wachsen sehen. Der Adel sollte daher alle seine Kräfte aufbiethen, um jene Monopolien nieder zu reissen, welche in den Mauern der Städte ihren Sitz haben. Nur die Brauerey lasse man den letztern unangetastet, da sie sich nirgends in bessern Händen befinden kann. Es ist zu beklagen, daß sie bereits so vielen Rittersitzen zu Theil worden ist; denn so eine einträgliche Revenüe sie auch immer für die Besitzere derselben seyn mag; so wenig gewinnt

das ganze Land dabey. Diesem ist es weit vortheilhafter, wenn der Ritterguthsbesitzer seine erbauete überflüßige Gerste an den Bürger verkaufsen, und diesem den Vortheil lassen muß, welcher mit der Brauung des Biers verknüpfet ist.

Die Bewohner der Städte mögen übrigens noch so lebhaft behaupten, daß dieser Zweig nicht hinreichend sey, um ihnen hinlängliche Nahrung zu geben, und daß man ihnen nothwendig Handel und Profeßionen ausschliessend zugestehen müsse, wenn man sie nicht ganz veröden und uncontribuable werden lassen wolle; mich werden sie hiervon nicht überreden. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß es wirklich verschiedene Städte giebet, wo man wüste und verlassene Häuser in ziemlicher Anzahl findet, und wo die zu starken Abgaben der Grund sind, daß sich die Bewohner derselben auf die nah gelegenen Dörfer flüchten, weil sie dort eher auskommen zu können, hoffen dürfen. Als ein Beyspiel einer solchen Stadt stellen wir vorzüglich das sonst so ansehnliche Zwickau auf, wo man manches unbewohnte Haus antreffen kann; dahingegen die herumliegenden Dörfere, besonders diejenigen, welche zu den gräflich schönburgischen Herrschaften gehören, alljährlich an neu erbaueten Häusern zunehmen. Allein was beweißt dieses Beyspiel? — höchstens so viel, daß diese Stadt zu einer Zeit mit

Abgaben

Abgaben belegt wurde, wo sie durch Handel und Gewerbe und insbesondere durch die entdeckten Bergwerke und Steinkohlenbrüche blühete; daß dieser Flor der Stadt in der Folge der Zeit wieder verschwunden; daß nunmehr die Abgaben der veränderten Lage der Stadt unangemessen waren, und daß diese von dieser Zeit an mehr betragen, als sie nach den jährlichen Einkünften, welche man aus den dasigen Häusern ziehen kann, betragen sollten.

Beweißt aber dieses wohl, daß Zwickau durch die Profeßionisten auf dem Lande und den Dorfhandel zu Grunde gerichtet worden sey? Keinesweges. Und beweißt es wohl dieses, daß man durch Einschränkung jener Gewerbe lieber die um Zwickau herliegende Landschaft ihres Flors berauben; als in dieser Stadt die Abgaben erniedrigen müsse? — Ich mag so etwas nicht behaupten. Der Landesherr braucht nicht blos reiche Städte, er braucht auch arbeitsame und thätige Landleute, und blühende Dorfschaften. Siehet er nun, daß die Bewohner von jenen zu überhäufte, und die Einwohner der letztern zu wenige Abgaben haben; nun, so kann ihm die wahre Staatsklugheit höchstens so viel rathen, daß er auf ein besseres Verhältniß bey Erhebung der Steuern sein Augenmerk zu richten habe, und dieses wird sich sehr leicht finden lassen, sobald man nur das Land selbst genau kennet. — — —

Nach meinen statistischen Grundsätzen, die ich immer durch Theorie und Erfahrung zugleich auszubilden gesucht habe, kenne ich daher für die Ritterguthsbesitzere, nächst der Cultur der Feld- und Viehwirthschaft, keinen wichtigern Gegenstand zur Verbesserung ihrer Rittergüther, als es der beförderte Anbau neuer Häusere auf Ritterguths Grund und Boden ist. — Ehedem hatten zwar nicht wenige das Vorurtheil, daß man durch dergleichen neue Anbauere nichts, als lüderliches Gesindel, Diebe und Bettler in die Dörfer ziehe, die übrigen Gemeindeglieder dabey beschwere, und der Armencasse eine unübersehliche Last aufbürde; allein man hat nunmehro die Volksmenge besser schätzen zu lernen angefangen, und aus der Erfahrung gesehen, daß selbst die lüderlichsten Colonisten in der zweyten, dritten und vierten Generation die arbeitsamsten und besten Unterthanen gewähren können. Jeder, welcher noch arbeiten und Kinder zeugen kann, ist im Ganzen genommen, immer ein nützliches Glied des ganzen Landes sowohl, als eines jeden Dorfes, und verdient von dieser Seite Unterstützung und Aufnahme. Es können daher die Ritterguthsbesitzere kein besseres Mittel zur Verbesserung ihrer Güther und Dörfer wählen, als es die Begünstigung neuer Anbauere ist. Sie gewinnen dadurch an Zinnsen, Fröhnen, Lehn- und Strafgeldern, und auf verschiedene andere

Art. Sie verringern den Arbeitslohn, und vermehren die Anzahl der nöthigen Tagelöhner und Dienstbothen, kurz sie erzeigen dabey sich, ihren Unterthanen und den neuen Anbauern selbst eine Wohlthat, welche in jeder Rücksicht beträchtlich ist, und noch weit wichtigere Folgen für die Zukunft verspricht. —

Hier könnten wir uns nun noch in sehr weite, und vielleicht lehrreiche Betrachtungen über die besten Mittel den Wohlstand der Rittergüther und Dörfer zu befördern, sehr leicht ausbreiten; allein uns winkt die Göttin der Gerechtigkeit — und wir verweilen bey ihren Altären.

Ohnstreitig gehört die Ausübung der patrimoniellen Gerichtsbarkeit unter die auszeichnendesten Gerechtsame der Rittergüthere, und betrachtet man sie als Ersatz für die sonstige Leibeigenschaft; so kömmt sie den Erbherren der Dörfere mit dem besten Rechte zu. Nur ist sie nach unsern Begriffen eine äuserst delicate Sache, deren Misbrauch die gefährlichsten Folgen für den Staat haben muß; dahingegen sie bey einer richtigen Ausübung zum sichersten Steuerruder für die Wohlfahrt der Ländere dienen kann.

Wollten wir immittelst Ankläger gemisbrauchter Gerichtsbarkeit werden; so würden wir ganz die Sphäre vergessen, in welche uns ein widriges

Verhäng-

Verhängnis versetzt hat, und immer blos auf einzelne Fälle Rücksicht nehmen müssen. Man erlaube uns daher blos diese einzige Bemerkung, welche uns die Erfahrung gelehret hat, und darinnen bestehet, daß die meisten Gerichtsherren mehr auf die Erhöhung der Gerichtsnutzungen, als auf eine für ihre Unterthanen vortheilhafte Gerichtspflege denken, und ihre Gerichtshaltere Sporteln über Sporteln ärndten lassen, wenn sie nur dabey nicht leer ausgehen. Würden nun aber die Gerichtsherren nicht weit besser für ihre Unterthanen sorgen, wenn sie sich die Sporteln berechnen liessen, und dagegen ihre Gerichtshaltere mit fixirten Besoldungen versähen? — Wenigstens hat man diese Einrichtung bey den churfürstlichen Aemtern in Absicht der Justitzbeamten beliebet, und die Unterthanen empfinden bereits die heilsamen Folgen davon. Nun könnte zwar wirklich der Fall eintreten, daß die eingehenden Gerichtsgebühren zu jener Besoldung bey weiten nicht zureichend seyn dürften, und daß mithin selbst ein Theil der übrigen Gerichtsnutzungen für den Gerichtsherrn verlohren gienge; allein, so sehr wir auch jede mögliche Erhöhung der Einkünfte gerne anrathen, so bald sie nur gerecht und billig ist; so wenig wünschen wir doch die Ritterguthsbesitzere durch die Ausübung der Gerichtsbarkeit bereichert. Dadurch, wenn ein Herr seine Unterthanen auf solchen

chen Wegen aussaugen lässet, wird er weder sich noch jene glücklich machen können. Das Wohl der Dörfere kann nicht mehr zu Grunde gerichtet werden, als durch schlechte und gewinnsüchtige Ausübung der Gerichtsbarkeit, und vielleicht würde selbst manches benachbarte Land glücklicher seyn, wenn es hierinnen eine bessere Verfassung hätte.

Besonders würde man aber die begütherten Unterthanen weit glücklicher machen können, wenn man auch bey ihnen die Ertheilung der gerichtlichen Schuld- und Pfandverschreibungen mehr einschränkte als vermehrte. Es ist wirklich wider das Verhältnis des Preißes der liegenden Gründe gegen den Zinnsfuß, wenn man bis auf die Hälfte des Werths gerichtliche Pfandbriefe ertheilt. Ein Guthsbesitzer, welcher den halben Werth seiner Besitzungen mit 5. vom H. verzinnsen muß, kann ohne andere Hülfsmittel gar nicht bestehen, am wenigsten aber auf Abzahlung seiner Schulden denken. Das geringste Unglück, welches ihm widerfährt, kann leicht der Grund werden, warum er in einen völlig insolventen Stand gerathen muß. — Man wende uns ja nicht ein, daß bey großen Güthern und mehrern Kindern kein anderes Auskunftsmittel übrig sey, um diese bey ihren väterlichen Besitzungen zu erhalten. Warum zertheilt man nicht lieber diese Güther? — — Sind sie

untheilbar; nun so wende man sich an den Regenten, und flehe um Erlaubnis, sie trennen zu dürfen. — Aber dieses kostet vieles Geld; führet eine Menge Beschwerlichkeiten mit sich! — Wie, Schade! ist es doch, daß Dinge erschweret werden, welche dem Lande an sich so heilsam sind. Die väterliche Hufe Landes wird von sechs Händen gewis besser, als von zweyen bestellet werden, und das Drittheil derselben wird unverschuldet mehr Nutzen bringen, als die ganze Hufe mit zwey Drittheil Schulden behaftet. —

Vielleicht könnten wir noch manches in Absicht der besondern Gerechtsame der Rittergüthere in Vorschlag bringen, was nothwendig den gesegnetesten Einfluß für das ganze Land haben müßte; allein um uns nicht zu weit von dem eigentlichen Zwecke dieser Schrift zu entfernen, brechen wir von Gegenständen ab, die allerdings wohl eine Landesversammlung mit Nutzen beschäftigen könnten, sich aber in die engen Gränzen dieser Schrift nicht einschliessen lassen. Wir eilen dagegen zu Betrachtungen zurück, welche die Aufrechterhaltung der ritterschaftlichen Gerechtsamen betreffen, und bemühen uns um Aufsuchung der Wege, welche die Besitzere der Rittergüthere vorzüglich wählen müssen, wenn ihnen ihr eignes Wohl am Herzen liegt.

Aber von wem haben sie denn Eingriffe in diese Gerechtsame zu erwarten? — Ganz ohnfehlbar von niemanden mehr, als von ihren Unterthanen. Der Bauerstand hat noch nicht die Cultur erhalten, deren er fähig seyn dürfte. Er ist noch harte, roh, widerspenstig, und wünschte das Joch ganz abzuschütteln, welches auf seinen Schultern ruhet. Da er sich nicht selbst helfen darf; so wählet er die schlüpfrigen Pfade des Rechtsstreits, um hier sich von seinen Verbindlichkeiten gegen seinen Lehn- und Gerichtsherrn zu entfesseln. Ist nun dieser ein eben so großer Günstling von Prozessen; so kann es gar nicht fehlen, daß Gerichtsherr und Unterthanen in Rechtshändel verfallen, deren Ausgang erst Kinder und Enkel zu erleben Hoffnung haben. Wie manche Gemeinde hat sich durch dergleichen Streitigkeiten ins Armuth gestürzet? — Und wie mancher Rittersitz ist dadurch feil worden? — Man darf sich über die unzählige Menge jener Prozesse nicht verwundern, welche nach und nach über die Gerechtsame der Rittergüthere und über die Verbindlichkeiten der Unterthanen entstanden sind; sobald man nur erwägt, daß beyde größtentheils blos auf einem ungewissen Herkommen, auf alten mangelhaften und unverständlichen Urkunden, auf einseitigen Erbregistern, und auf dergleichen unsichern Beweismitteln mehr beruhen. — Verewigt verdienen daher jene Ritterguths-

terguthsbesitzere zu werden, welche es sich zum Geschäfte machen, allen Saamen zu jenen unnützen Streitigkeiten ganz auszurotten, und durch gültige und bestimmte Erbregister für die Zukunft verbindliche Normen über die Dienstleistungen ihrer Unterthanen und für alle jene Dinge, welche streitig werden könnten, festzustellen. Es mag zwar nicht leicht seyn, sich mit einer großen Anzahl von Unterthanen über ein dergleichen Regulativ zu vergleichen, und es kann sogar Dörfer geben, wo die Errichtung desselben in Güte gar nicht zu bewirken seyn würde; aber eben um desto rühmlicher ist es, wenn Gerichtsherren diejenigen Schwierigkeiten, welche ihnen der Starrsinn ihrer Unterthanen gewöhnlich hierbey in Weg leget, zu übersteigen wissen. Die Erörterung und Feststellung der wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den Erb- Lehn- und Gerichtsherren und ihrer Unterthanen ist zu wichtig, als daß diese ohne dem empfindlichsten Schaden für das Land unberichtiget bleiben könnten. — Und sollte es daher nicht vielleicht sogar ein Gegenstand für die Gesetzgebung und höchste richterliche Gewalt im Staate seyn können? Sollte man nicht mit dem größten Nutzen für die Nachwelt die Anlegung glaubwürdiger Erbregistere bey jedem Ritterguthe zur gesetzlichen Nothwendigkeit machen mögen? — — —

Willig überlassen wir die gründliche Beantwortung dieser Fragen jedem andern; allein uns scheinen dergleichen Urkunden selbst zu der von uns dargestellten ritterschaftlichen Vereinigung sehr ersprießlich. Hätte man dergleichen über jedes Ritterguth; so würde man nun nicht mehr nöthig haben, über die Erbzinnsen, Frohngelder, u. s. f. einseitigen Angaben zu trauen. Man würde alle diese Einkünfte der sich vereinigenden Lehn- und Rittergüther mit voller Gewisheit übersehen, und desto genauer in Bestimmung des Preißes derselben verfahren können. Man würde daher das angenommene System auch von dieser Seite wider alle Einbuse zu sichern, und ihm eine desto festere Grundlage zu geben im Stande seyn.

Und was fehlt dann unserm Plane? —

Zwölfter Abschnitt.

Uiber die Ansäßigkeit des Adels mit Bauerhöfen, und andern unbeweglichen Güthern.

Da ich mich in der gegenwärtigen Schrift genöthiget sehe, alle die verschiedenen Lagen des Adels, worein er entweder wirklich versetzet ist, oder wahrscheinlich versetzet werden könnte, zu durchlaufen; so gerathe ich auch auf diejenige Ansäßigkeit des Adels, welche sich auf Grundbesitzungen beziehet, die weder Ritter- oder adliche Lehngüther, noch andere dergleichen befreyete Güther sind, und ich glaube dem Adel deren Erwerb sehr anpreisen zu können; in so ferne sie sich nur in kleinen unbedeutenden Städten, oder selbst in Dörfern befinden, und die Betreibung der Landwirthschaft zum Gegenstande haben. Thöricht würde es im Gegentheil wohl auf alle Fälle seyn, wenn man dem verfallenen Adel den Ankauf von Pallästen empfehlen, und ihnen ihren Wohnsitz in angesehenen Städten oder wohl gar in Residenzen anrathen wollte. Diese muß der Adel, wenn er nicht

ein

ein sehr beträchtliches Vermögen hat, nothwendig fliehen. Der Glanz seines Standes wird sonst sein Vermögen, wo nicht ganz aufzehren, doch wenigstens stark vermindern, und seinen Nachkommen äuserst gefährlich werden. Das Leben in großen Städten und am Hofe ist zu nahe mit einem unmäßigen Luxus verschwistert, und mithin der leichteste Weg, um den verschuldeten Adel vollends ganz in Armuth und Hülflosigkeit zu stürzen. Schon der Aufenthalt in einer mittlern Stadt ist für Adliche mit einem großen Aufwande verknüpft. Man betrachtet sie hier, als diejenigen, welche den Ton in der Mode und in den gesellschaftlichen Umgange angeben sollen, und, um sich nicht von den Vornehmen bürgerlichen Standes, beschämen zu lassen, wird kein geringes Auskommen erfordert.

Lebt aber der Adel unbemerkt von der großen Welt, und ist seine Wohnung mit Bauerhütten umringt, dann fällt alle Nacheiferung in Pracht und Verschwendung hinweg. Je einfacher er sich hier einrichtet, und je mehr sich seine Kleidung, sein Hausrath und sein Tisch zu den Bedürfnissen seiner Nachbarn nahet; je mehr wird er von diesen geehret und geliebt werden. Ein geringes Einkommen wird hier hinreichend seyn, um sich und ein ganzes Hauswesen zu versorgen, und vielleicht möchte eine solche Familie in ihrem niedern Zirkel glücklicher leben, als mancher Hofmann in

 seinen

seinen austapezierten Wänden und in dem Gewühle einer Menge von vornehmen, aber falschen Geschöpfen. Der weniger reiche Edelmann, welcher sonst keine Bestimmung, und ein Vermögen von einigen tausend Thalern hat, kann daher nach meinem Dafürhalten nie glücklicher, als bey dem Besitze eines kleinen Landguthes leben. Die Wirthschaft reichet ihm doch dann immer die ersten und nothwendigsten Bedürfnisse, und durch eine gute Einrichtung seiner Oekonomie, wird er das kleine Vermögen, welches er besitzet, wo nicht vermehrt, doch unverringert für seine Kinder aufsparen können. — Diese letztere werden selbst bey der eingeschränkten Einrichtung des väterlichen Hauswesens sich zur Sparsamkeit bilden, und wider den herrschenden Geist der Verschwendung gewafnet werden. Zwar werden sie dagegen auch Neulinge in der großen Welt seyn, und durch eine Erziehung unter dem niedrigsten Haufen des Volks nicht die beste und feinste Bildung erhalten können; allein dieser Einwurf, welchen man wider das Landleben des Adels machen kann, ist minder erheblich, als er in den Augen des eleganten Städters scheint. Die ländliche Erziehung der Kinder hat ganz ohnstreitig eben so viel Gebrechen, als Vorzüge, und beyde müssen erwogen werden. Unschuld und Tugend kann man hier weit leichter in das Herz der Jugend verpflanzen, und das keimende

mende Laster in der zarten Brust weit eher ersticken, als dieses in Städten möglich ist. — Der Landedelmann hat daher die vortreflichste Gelegenheit, seine Kinder zur Rechtschaffenheit, zur Sparsamkeit und zur Haushaltungskunst zu bilden, und mehr bedürfen sie nicht leicht, um sich das Glück ihrer künftigen Tage in so weit zu sichern, als wir arme Sterbliche, die wir täglich mit neuen Verhängnissen zu kämpfen haben, solches zu bewirken vermögend sind. — Der Sohn des Landedelmanns greift gewöhnlich, wie es auch billig und löblich ist, nach den Waffen; und auch hier wird ihm die ländliche harte Erziehung angemessener seyn, als wenn er von seiner ersten Kindheit an zu der weichlichen Lebensart, welche in den großen und mittlern Städten herrschet, angewöhnet worden wäre. — Eben so wird das Landfräulein immer eine bessere Wirthin seyn, als alle jene adliche Schönen, welche schon früh Mode und hohen Ton beurtheilen lernen, und in theuern Erziehungsinstituten an Körper und Seele verpfuschet werden. —

Erwäget man alles dieses recht genau, und entfernt von allen Vorurtheilen; so muß man wirklich dem weniger begüthertеn Edelmanne die Dörfer zu seinem bequemsten Wohnsitze anweisen, und ihm zu dem Ankaufe von Landgüthern zu bewegen

 suchen.

suchen. Allerdings werden es zwar einige meiner Leser für unanständig halten, daß ich den Besitz von Bauergüthern dem Adel anempfehlen kann, da es doch wohl bey alle dem sehr unschicklich seyn dürfte, wenn der thurnierfähige Bauerguthsbesitzer bey dem Ritterguthsbesitzer, vielleicht gar bürgerlichen Standes, — die Fröhne verrichten, oder auch vor demselben Recht nehmen müßte; allein, alle diejenigen, welche mir diese Einwendungen im Ernste machen können, scheinen mir die ganze Sache durch die Brille altadlicher und verjährter Vorurtheile zu betrachten. Wäre es nothwendig, daß der adliche Besitzer eines Bauernhofs die etwa darauf ruhenden Frohndienste persönlich verrichten müßte, und sie weder durch sein Gesinde versehen, noch in Geld verwandeln lassen könnte; dann dürfte freylich wohl diese Sache sehr unschicklich seyn. — Da aber das persönliche Erscheinen bey dergleichen Arbeiten keine gesetzliche Nothwendigkeit ist; so sehe ich hierinnen eben so wenig etwas unanständiges, als in dem niedern Gerichtsstande. Jedem muß bey dem untersten Gerichte, eben so wohl, als bey dem höchsten, Recht wiederfahren, und erlangt man dieses nicht; so bleibt bey den Ungerechtigkeiten der untern Instanz immer noch der Weg zur höhern übrig; dahingegen man sich bey der höchsten Instanz mit der endlichen Entscheidung sofort beruhigen muß. Mir scheint daher der

Stolz,

Stolz, welchen viele auf ihre Schriftsäßigkeit haben, (die ich denn auch gerne bey ihren Würden lasse,) gröstentheils sehr übel angebracht zu seyn, und zu jenen Schattenbildern zu gehören, wornach ein ganzer Haufen von dunstvollen Menschen so begierig herrschet.

Wenn daher das Vermögen eines Adlichen zum Ankauf und zur Behauptung eines adlichen Lehn- und Rittersitzes nicht auslangend ist; so kann er gewis sein Geld nicht nützlicher verwenden, als wenn er solches in nutzbare liegende Gründe, Felder, Gärten, Wiesen und Weinberge (in so ferne nur diese mehr zum Nutzen, als Vergnügen angelegt sind,) verwandelt. Wo ist ihm sonst ein Weg übrig gelassen, um sein kleines Vermögen besser und sicherer benutzen zu können? — Wollte er es allenfalls auf Zinnsen unterbringen; so würde er eines Theils eine weit größere Gefahr des gänzlichen Verlustes über sich nehmen, andern Theils kaum die Hoffnung haben, sich von den geringen Interessen auch bey der sparsamsten Einrichtung nur dürftig erhalten zu können. Besitzet er aber ein unverschuldetes Landguth, dann hat er Wohnung, Essen und Trinken, und bey einer guten Oekonomie, gewis auch noch einen seinen Umständen angemessenen Ueberschuß, um davon die übrigen Bedürfnisse zu bestreiten. Ja, er hat hier sogar

Aussichten, um durch Verbesserung seiner Besitzungen sein Vermögen und seine Einkünfte alljährlich erhöhen und vermehren zu können. Sollten übrigens seine eigenthümlichen Grundstücke so unbeträchtlich seyn, daß sie kaum die Haltung eignen Gesindes zulassen wollten; so kann er solche entweder durch Pachtungen vergrössern, oder, daferne er hier und da selbst Hand anzulegen genöthiget würde, immer den beruhigungsvollen Gedanken, für sein eignes Beste gearbeitet zu haben, an jedem einbrechenden Abende mit auf sein Lager nehmen. Das Schicksal hat uns freilich nicht ein gleiches glückliches Loos geworfen, und die hohe Geburt giebt uns noch keine Vorrechte zum Müssiggange. Daß man aber die Arbeiten der Menschen in anständige und minder anständige abtheilet, und zufälligen Reichthum als den Freyheitsbrief wider mühselige Beschäftigungen ansiehet; dies mögen wohl Sätze seyn, wovon eine gesunde Vernunft nichts weis, und welche lediglich Vorurtheile beurkundet haben. — — —

Ich würde noch weit länger bey diesen Gegenständen verweilen, und es aus den obigen Grundsätzen sehr leicht folgern können, daß ein Ritterguthsbesitzer, welcher mehrere Söhne hat, sehr weise handelt, wenn er entweder auf eine Theilung seines Guths oder doch darauf denke, wie er einem

jeden

jeden seiner Söhne ansehnliche Bauernhöfe zu ihren Antheilen aussetzen könne. Diesen wird hierdurch die Gelegenheit genommen, ihr Erbtheil sofort zu verschwenden, welches sehr leicht geschiehet, sobald man dergleichen junge Leute mit baaren Geldern abfinden lässet. Sie kennen den Werth des Geldes noch nicht, und verstreuen dasselbe geschwinder, als ihnen jener bekannt wird. Man wird mir zwar entgegen stellen, daß es unschicklich sey, wenn ein Edelmann seine bey den Armeen angestellten Söhne mit Bauergüthern versehen wolle, da sie solche doch in dieser Lage nie nützlich bewirthschaften können; allein dieser Einwurf ist äuserst schwach. Der ansässige Offizier wird sein Guth leicht verpachten, und die jährlichen Pachtgelder als einen sehr guten Zuschuß zu seinen Bedürfnissen brauchen können. Dann aber, wenn ihm Alter, Wunden oder andere Umstände die Waffen niederzulegen nöthigen, wird er einen sichern Zufluchtsort für den Rest seiner Tage wissen, wo er bey einer geringen Pension von seinem Fürsten und bey der nutzbaren Bewirthschaftung seines kleinen Güthgens ganz anständig zu leben, vermögend seyn wird.

So sehr ich nun aber auch den Ankauf von Bauer- und Landgüthern für den Adel für zuträglich halte; so wenige Vortheile glaube ich doch den Ritterguthsbesitzern selbst davon gewähren zu können,

nen, wenn sie die feil werdenden Güther und Besitzungen ihrer Unterthanen an sich kauffen und mit den Ritterguthern vereinigen. Es ist zwar andem, daß dieses ein bequemes Mittel ist, um kleine Güther vergrössern, und oft die besten Felder und Grundstücke, welche sich nur immer in der ganzen umliegenden Flur befinden, zum Ritterguthe bringen zu können, und daß mithin der Ankauf derselben in einzelnen Fällen sehr weise seyn mag; allein im Ganzen genommen ist derselbe wirklich mehr schädlich als nützlich, und, wenn er nicht durch besondere Gründe gerechtfertiget werden kann, allemal tadelnswürdig. Der Ritterguthsbesitzer verliehrt dabey einen Lehn- und Zinnsmann oder Fröhner, und überhanpt eine ganze Familie. Das schmälert seine Gerichts- und andere Nutzungen, und er muß einen ausserordentlich vortheilhaften Kauf gethan haben, wenn er diesen Verlust nur einigermaaßen ersetzet haben will. — Uiberdies kann der Bauer, da er selbst Hand anlegt, seine Grundstücke weit besser benutzen, als der Edelmann, welcher solche durch seine Knechte, Verwalter und Voigte besorgen lassen muß. Hierzu kömmt, daß der Ankauf steuerbarer Grundstücke zu den Rittergüthern den letztern neue Oblasten aufwälzet, und ihre Besitzer in Absicht derselben Glieder der Dorfgemeinde werden, mithin an allen jenen gemeinen Beschwerden Antheil

theil nehmen müssen, welche die ganze Commun zu übertragen hat.

Dieses und tausend andere dergleichen Umstände treten bey dem Ankaufe der gedachten Besitzungen ein, und können einem jeden Ritterguthsbesitzer leicht bewegen, um den Erwerb derselben zu fliehen. Es kann zwar ein einzelnes Grundstück, welches sich bey einem Bauernhofe befindet, den Ankauf sehr nützlich machen; allein in diesem Falle ist es immer rathsam, daß der Ritterguthsbesitzer ein dergleichen Guth zwar an sich handle, und das ihm vortheilhafte Grundstück zum Ritterguthe schlage; allein das übrige muß er alsbald wieder an Mann zu bringen suchen. Uiberhaupt kann man oft auch dadurch, daß man große und lästige Bauernhöfe erkauft, solche sodann in mehrere kleine Güther zertheilt, und sie dann einzeln wieder verkauft, nicht nur an dem Kaufpreiße, und andern Lehngeldern selbst gewinnen, sondern auch das Dorf vergrössern, und den Nutzen des Ritterguths und der Unterthanen zugleich befördern. Allein alles dieses rechtfertiget es noch gar nicht, wenn man dergleichen Bauergüther in der Absicht an sich bringt, um sie dem Ritterguthe selbst einzuverleiben. Große Feldfluren sind nicht das beste Mittel, um ein Landguth verbessern und vortheilhaft benutzen zu können. Vielmehr beruhet alles darauf, ob sich die verschiedenen Gattungen

tungen von Grundstücken in dem gehörigen Verhältnisse gegen einander befinden, ob nämlich die Gräserey und die darnach zu regulirende Anzahl des Viehstandes der Befruchtung der Felder gewachsen, und ob das nöthige Holz, die erforderlichen Gartenfrüchte und dergleichen Dinge in solcher Menge vorhanden sind, um die Bedürfnisse der Wirthschaft wenigstens bestreiten zu können. Der größte Rittersitz, auf welchen man die überflüßige Quantität Getraide um deswillen bald ins Geld setzen muß, um dafür Heu und Holz zu kaufen, ist immer nicht so vortheilhaft als ein anderer, welcher weit wenigere Felder, aber hinreichende Wiesen und Hölzer hat. Was würde nun ein kluger Landwirth thun, welcher einen Uiberfluß an Feldern, und einen Mangel an Holz und Wiesen hätte? — Vielleicht würde er nach und nach jedes Bauerguth seiner Unterthanen an sich bringen, welches nur immer Uiberfluß an Wiesen haben möchte? — Ich zweifle fast. Er würde sein Guth dadurch zugleich mit noch mehrern Feldern belasten, und sich mit weiter nichts, als grössern Sorgen und vermehrten Abgaben bereichern. Mit mehrern Vortheil dürfte er gerade den entgegen gesetzten Weg wählen. Er würde die überflüßigen Felder an seine Unterthanen oder auch an neue Anbauer vererben, und wenn er auch schon dagegen ein oder das andere Bauerguth an sich zu

kaufen,

kaufen rathsam fände, doch blos die überflüßigen Holzungen und Wiesen davon trennen, und das Uibrige bald wieder an einen Bauer veräusern. Sein Guth würde schon durch den jährlichen Erbzinns mehr gewinnen, als der Nutzen von den abgerissenen Feldern für ihn betragen könnte; so nutzbar auch diese nunmehro in der Hand des arbeitsamen Bauern werden dürften. Denn der Ertrag von kleinen gut gepflegten Besitzungen übertrift freylich die Einkünfte von einer Menge liegender Gründe, auf welche man keine so sorgsame Wartung verwenden kann.

Aber vielleicht würde mancher Landwirth ohne unser Erinnern längst diese Grundsätze befolgt haben, wenn ihm nicht die gesetzliche, und besonders die Steuerverfassung des Landes daran behinderte. Die Untheilbarkeit der Bauergüther ist in den meisten Gegenden so fest begründet, daß sie sich gar nicht erschüttern lassen will. Sie ist noch aus dem grauen Alterthume auf uns vererbet und mit Brustwehren umgeben, die man fast nicht darnieder zu reissen vermag. Unsere Urvätere hatten doch bey alle dem eine ganze eigne Politik. — Sie hielten Königreiche und Fürstenthümer für theilbar, und machten Hufen und halbe Hufen Landes zu untrennbaren Landeskörpern. — Wäre uns die Asche jener edlen Männer des Alterthums nicht zu heilig; so würden wir wirklich in bittere Satyre

über

über diese Grundsätze ausbrechen müssen. Aber wir wollen die Gebeine unserer Voraltern unverspottet im Staube ruhen lassen, und lieber unsere Fürsten um Vernichtung jenes Systems anflehen.

Ihr, die Ihr den Thron des Landesfürsten umlagert, und täglich Gelegenheit habt, für das Beste Eures Vaterlandes laut und mit Gewicht zu sprechen, befreyet Eure armen Mitbürger nur von zwey sie zu Boden drückenden Lasten, von den ungleichen Steuerfuße — und der Untheilbarkeit der Landgüther. — Durch keine größere Wohlthat könnt Ihr Euch nicht verewigen. Die fruchtreiche Erdfläche wird dann, von einer weit grössern Menge geschäftiger Hände durchgraben — vermehrte Fruchtbarkeit athmen. Die Last, welche jeder Bürger für den Staat zu tragen schuldig ist, wird die Hütten des Armuths nicht mehr zu Boden stürzen, sondern auch verhältnismäßig auf den Schwellen der Reichen ruhen. Die Fesseln, welche jetzt der Industrie und den Künsten angelegt sind, werden von selbst zerbrechen, und Fleiß und Arbeitsamkeit des sparsamen Sachsen sich verdoppeln. — — —

Diese Behauptungen sind keine bloßen Ideale. — Will man sie bestätiget sehen, so suche man diejenigen Gegenden Thüringens auf, wo die sämmtlichen Besitzungen walzende Grund-

stücke

stücke sind, mithin nach Gefallen vereinzelt werden können. Der Wohlstand der dasigen Oerter ist in Bezug gegen ihre Nachbarn, welche untheilbare Güther besitzen, ausserordentlich auffallend. Ich kann zwar unmöglich die einzelnen Vortheile berühren, welche die Vereinzelung der Grundstücken mit sich führet; allein einen der wichtigsten kann ich nicht unerwähnt lassen, und dieses ist die Vermeidung großer Schuldwesen. Sobald ein begütherter Einwohner eines Dorfs, in welchem die Grundstücke walzend sind, in Abfall seines Vermögens gerathet, so wird er sich immer noch durch den Verkauf einiger seiner Besitzungen von Zeit zu Zeit retten und vielleicht entweder den Uiberrest derselben seinen Kindern aufbehalten können, oder doch am Ende zwar nur wenige Felder und Wiesen, aber eben so unbedeutende Schulden hinterlassen. Aber der Eigenthümer eines ganzen Hufenguths kann sich nicht anders, als durch Aufborgung neuer gerichtlich zu versichernden Kapitalien helfen, und gerathet nach und nach in eine solche Schuldenlast, welcher am Ende die Einkünfte seines Guths weiter nicht gewachsen sind. Verschreitet er nun nicht noch in Zeiten zu dem Verkaufe desselben; so ist nichts gewisser, als daß ein Concurs der Gläubiger entstehen, und dieser sein Vermögen völlig aufzehren wird. —

Schon diese einzige traurige Folge, welche der Unzertrennbarkeit der Grundstücken auf dem Fuße nacheilt, würde einen Staatsmann leicht bewegen können, um die Theilbarkeit der letztern zu billigen; allein es giebt noch tausend andere Gründe, welche für die letztere obwalten. Selbst der Preis der Grundstücke steigt ganz ausserordentlich, sobald sie vereinzelt werden dürfen, und durch den öftern Kauf und Verkauf vermehret sich sogar die so sehr zu befördernde Circulation der baaren Gelder. Verbindet man nun ihre Einführung zugleich mit der Regulirung des Steuerfußes für die Realsteuern; so ist sie das wohlthätigste Institut, welches nur immer ein Regent zur Verewigung seines Namens und zum Glücke seiner Unterthanen fest stellen kann. Es mag immer Lokalverfassungen geben, welche die Untheilbarkeit der ganzen und halben Hufengüther ganz unumgänglich nothwendig zu machen scheinen, man mag mir den damit verknüpften Verlust der Pferdefröhnen als unersetzlich schildern; ich glaubte immer den letztern sehr reichlich und vortheilhaft durch Frohngelder ersetzen und manche andere Hindernisse aus dem Wege räumen zu können. Sollten aber auch ja einzelne Dorfschaften schlechterdings ihre unzertrennlichen Güther behalten müssen; nun, so ist dies wohl noch kein Bewegungsgrund, sie auch durch das ganze Land beyzubehalten.

Gehöre

Gehöre ich nicht ganz unter jene Klasse von Gelehrten, welche die ganze politische Verfassung der Länder am klaren hellen Mittage mit Maulwurfsaugen betrachten; so glaube ich sehr positiv behaupten zu können, daß die Vereinzelung der Güther der einzige richtige und vortheilhafte Weg ist, um einen soliden, billigen und zugleich erhöheten Steuerfuß zu erhalten. Man bessere und baue noch so emsig an dem alten Steuersystem, man mache caduke Schocke gangbar, und moderire hier und da die übertriebenen Ansätze. Es bleibt immer ein altes unregelmäßiges Gebäude, voller Winkel und Kappfenster. — Man reiße es aber darnieder, und man wird Raum und Materialien genung haben, um den schönsten und regelmäßigsten Bau aufführen zu können. —

Doch ich verliehre mich zu weit von dem eigentlichen Gegenstande meiner Betrachtungen. Ich kehre daher zu den Bauergüthern des Adels zurück. Vielleicht, daß die Ritterguthsbesitzere mit weniger Mühe vieles zur erleichterten Vereinzelung dieser nach und nach an sich zu kauffenden, und wiederum vereinzelt zu vererbender Bauernhöfe beytragen könnte. Aber auch hier legen die Gesetze, und insbesondere die Steuerverfassung manche Schwierigkeiten in den Weg, welche durch Besichtigungen, Taxen, Berichte und Sporteln — bey Seite geschaft werden müssen. —

Da wir oben von verschiedenen Fällen geredet haben, wo der Ankauf der Bauergüthere einem Ritterguthe zuträglich seyn, und eine Ausnahme von der Regel machen kann, und eben hierunter die Vereinzelung der ganzen und halben Hufen ihren Platz einnimmt; so können wir unmöglich noch einen andern Fall unangeführt lassen, in welchem sich der Erwerb der Bauergüther für die Rittergüther entschuldigen lässet. Dieser tritt alsdann ein, wenn einige Bauernhöfe besondere Gerechtsame gegen ihre Erb- Lehn- und Gerichtsherren zu erlangen gewußt haben, und dadurch dem Ritterguthe nachtheilig werden können. Hier müßte nothwendig jeder Rittersaße sein eignes Beste ganz verkennen, wenn er nicht dergleichen befreyete Besitzungen, sobald sie nur feil werden, an sich zu bringen suchen wollte. Ob wir es aber billigen werden, wenn er sie bey seinem Ritterguthe behält; dies ist eine andere Frage. Besser dürfte er in den meisten Fällen thun, sie nunmehro ohne jene schädlichen Vorrechte wieder zu veräusern. Die Vergrösserung der Rittergüthere durch steuerbare Grundstücke, ist uns in jedem Betracht ein sehr zweydeutiges Mittel, welches blos in einzelnen besondern Fällen sich mit Nutzen anwenden lassen mag.

Eine kleine Feld- und Viehwirthschaft, welche man mit eignen Augen übersehen, durch eigne Befehle unmit-

unmittelbar dirigiren kann, ist für ihren Besitzer weit wichtiger, als alle jene großen Fluren und Vorwerke, welcher man der Direction saumseliger Verwaltere und der Bewirthschaftung gewinnsüchtiger Pächtere überlassen muß. Keine Einkünfte der Ritterguthere sind besser, als die fixirten, und die kluge Vermehrung dieser sollte das vorzügliche Augenmerk des Guthbesitzers seyn. Zehnden, Erbzinnsen, Erbpachtgelder und andere dergleichen jährliche Revenüen haben unendliche Vorzüge für allen jenen Zweigen der Landwirthschaft, welche dem Hagel, den Schlosen, den Seuchen, den Feuersbrünsten und andern dergleichen Widerwärtigkeiten ausgesetzt sind. Die fixirten Gefälle kann man zwar wohl auf einige Jahre verliehren; aber sie ruhen auf den Erdboden, und dieser behält doch immer seinen Werth. —

Dieses letztere ist auch der Grund, warum wir selbst den weniger reichen Adel den Ankauf unbeweglicher nutzbarer Grundstücke so eifrig anempfohlen haben. Schon die ältesten Schriftsteller dachten mit uns gleich; indem sie uns folgende Stelle hinterliessen:

Ager hominibus aequissima est possessio. —
Nam quis eget natura, fert ea sedulo:
Triticum, oleum, vinum, mel atque caricas.
Argentea at sunt vasa, itemque purpura,
Ipsis tragoedis apta, non vitae usibus. —

Dreyzehnder Abschnitt.

Bemerkungen über verschiedene Mittel, wodurch man dem hinabsinkenden Adel zu Hülfe zu kommen bemühet gewesen ist.

Aber hat man denn bisher noch gar nicht darauf gedacht, um den Verfall des Adels mit wirksamen Gegenmitteln zu Hülfe zu kommen? — Diese Frage setzt mich einigermaaßen in Verwirrung; da ich mich in die Nothwendigkeit versetzt sehe, diesen Stand hierbey einer gewissen Trägheit anzuklagen. Die Fürsten selbst haben es immer nicht daran mangeln lassen, um ihren Adel einer besondern Huld und Aufmerksamkeit zu würdigen; aber dieser hat nur zu oft sein eignes Beste nicht gekannt. — Die adlichen Rittersaßen haben mit kaltem Blute die benachbarten Rittergüthere in Sequestrationen versinken, und an Bürgerliche verkaufen sehen; so lange nur ihre eignen Rittergüthere noch nicht von einem gleichen Schicksal bedrohet worden sind. Jeder hat immer

mer blos auf seine eigne Vermögensumstände Rücksicht genommen, ohne dabey auf das gemeinschaftliche Wohl der ganzen Ritterschaft, und das damit verknüpfte allgemeine Beste sein Augenmerk zu richten. Höchstens hat man Klagetöne über den allgemeinen Verfall des Landes bey den Landesversammlungen erhoben: allein dies ist immer nur dann geschehen, wenn man von Erhöhungen der Abgaben gesprochen hat. Kurz der Adel hat sich immer selbst vernachläßiget, es sey nun, daß man die wahre Lage der verschuldeten Ritterschaft nicht ganz übersah, oder keine Mittel ausfindig zu machen hofte, um dieses Uibel verbessern zu können. Zwar klagte man laut über die Lehnsfähigkeit des bürgerlichen Standes, über die Besetzung der Offiziersstellen durch Bürgerliche, und verschiedene dergleichen Nebendinge; allein man wählte hierbey immer nur Palliatine. — Wir reden hier nicht von dem Churfürstenthum Sachsen insbesondere; wir behaupten dieses von dem ganzen deutschen Adel insgemein, und sehen alles das, was die Ritterschaft in Mecklenburg, in Würtenberg, und in andern deutschen Provinzien zu ihrem Besten gethan hat, blos als Ausnahmen von der Regel an.

Unter allen seinen Zeitgenossen zeichnete sich denn nun aber freylich der verewigte König von Preußen Friedrich II. auch hierinnen aus; indem

er es sich zu einem vorzüglichen Geschäfte machte, seinen begütherten Adel auf das lebhafteste zu unterstützen. Er wählte zwar ein Mittel, welches nur er bey seinen aufgehäuften Schätzen, wählen konnte, und sparte keine Summen, um dadurch seiner Ritterschaft unter die Arme zu greifen; — allein er gab zugleich allen seinen Mitregenten ein Beyspiel ohne Beyspiel. — Er wies, wie man bey überspannten Finanzeinrichtungen die große Maschine immer in der vortheilhaftesten Thätigkeit erhalten könne, daferne man nur die Last richtig zu vertheilen, und ihr durch Beysetzung neuer Triebwerke einen vermehrten Umtrieb zu geben wisse.

In seinen Finanzen schien er der geitzigste Hauswirth, und in seinen Darlehnen, Vorschüssen und Geschenken mit dem Gelde äuserst verschwenderisch umzugehen. Beydes gehörte in seinen großen Regierungsplan, und war ein mit der größten Weisheit abgemessenes Gewicht und Gegengewicht. — Aber welcher Monarch kann es ihm bey dem besten Willen hierinnen gleich thun? — Wenn daher Friedrich II. der Einzige ist, welcher seine Ritterschaft, ausser der so vortreflichen Regulirung ihres Schuldenwesens, mit den größten Vorschüssen so thätig unterstützet hat; so ist er auch wirklich der Einzige gewesen, welcher solches bisher thun konnte. Weisheit und Glück

hatte

hatte sich unter seiner Regierung verschwistert, und mehr bedarf es ja wohl nicht, um Dinge möglich zu machen, wobey die Welt in Erstaunen versetzet werden muß. —

Mancher gütige Fürst würde eben das für seine Ritterschaft und überhaupt für sein ganzes Land thun, was Friedrich II. that, wenn ihm nicht die innere Lage der Landesversammlung, die üble Wirthschaft seiner Vorgänger, und tausend andere Hindernisse abhielten, welche nicht anders als unter den glücklichsten Umständen gehoben werden können. Selbst in Sachsen hat man von Seiten des Hofs immer alles gethan, was man nur für den Adel zu thun fähig war. Man hat ihn mit den einträglichsten bürgerlichen Bedienungen versorget, seine Gerechtsame bey den äusersten Bedürfnissen des Landes in Obacht genommen, ihn bey dem vollen Genuße der Steuerfreyheit gelassen, und seinen Bitten und Beschwerden immer das geneigteste Gehör ertheilet; aber freylich sind diese Mittel nicht wirksam genung gewesen, um das Schuldenwesen des Adels austilgen zu können. Der Wetteifer des Luxus zwischen dem adlichen und bürgerlichen Stande scheint alle jene heilsamen Absichten vereitelt zu haben, welche von dem besten Fürsten zum Flor des erstern gemeinet waren.

Man würde daher die strafbarste Unwahrheit behaupten, wenn man die Regenten hierbey einer

Unthätigkeit beschuldigen könnte, welche doch so treue Väter ihrer Ländere noch bis jetzt sind. — Allein, wie kann ein Fürst die Pracht und Verschwendung eines Standes dämpfen, welcher sich dazu vorzüglich berechtiget siehet, und würde man nicht dem Gewerbe und den Manufacturen den empfindlichsten Schaden zufügen, wenn man hier zu strengen gesetzlichen Vorschriften seine Zuflucht nehmen wollte? — Man siehet daher leicht, daß es der Adel selbst ist, welcher seinen Verfall sogar wider die besten Vorkehrungen der gütigsten Fürsten bewirket, und den glücklichen Erfolg der letztern vereitelt hat. Die Versorgung des Adels mit bürgerlichen Bedienungen mußte selbst eine neue Quelle des Verderbens werden. Der adliche Offiziant wollte mehr glänzen, als der bürgerliche, und gleichwohl hatte er nicht mehr Besoldung als dieser. — Wie konnte er nun damit auskommen? — besonders, da ihm der bürgerliche ebenfalls durch einen übertriebenen Luxus zur Nacheiferung entflammte. Vorher, als der Adel noch größtentheils auf dem Lande zerstreut war, und nur wenige davon an den Höfen und in Städten zu finden waren, lebte er allerdings weit einfacher, als nunmehr, da ihm die rauschenden und kostbaren Vergnügungen der Stadt, die geschmackvolle Meublirung der Wohnungen und die ausländischen Trachten bekannt wurden. Man kann daher

her immer die nähere Verbindung des Adelstandes mit den vornehmen Bürgerlichen, als eine vorzügliche Quelle adlicher Verschwendung ansehen, welche um so wichtiger wurde, je lebhaften Antheil das weibliche Geschlecht daran nahm. Kaum bemerkte es das adliche Fräulein, daß die elegante Städterin sie wegen ihrer altväterischen Trachten mit der Tochter des Pfarrers in gleiche Klasse versetzte; als sie schon ihren Vater zu neuen Ausgaben für ihren Putz aufmunterte, und sich ganz die schön geschmückte Städterin zum Muster ihres Anzugs wählte. —

Hätte man in dieser Epoche den Adel zu Hülfe kommen wollen; so wäre wohl kein besseres Mittel übrig gewesen, als die Einschränkung einer übertriebenen Pracht und ausländischer Zeuge und Modewaaren. Aber welcher kluge Minister konnte dieses in einem Staate, wie Sachsen ist, rathen? — Ein Land, welches seinen größten Flor seinen Manufacturen und Fabriquen schuldig war, kann unmöglich durch Gesetze wider die Pracht glücklich gemacht, oder wohl gar durch Einführung einer Landestracht in Unthätigkeit versetzet werden. Der Regent konnte hier nichts thun, als durch sein eigenes Beyspiel dem Adel in seiner Verschwendung Einhalt thun, und die ältern Churfürsten ergriffen wirklich diese Maasregeln; aber die

Ströme ausländischer Moden ergossen sich auf einmal so heftig über Deutschland, daß kein Regent solche reisende Fluthen blos durch sein lehrendes Beyspiel aufhalten konnte. Sie bemächtigten sich vielmehr selbst des ganzen Hofs und insbesondere der Könige in Pohlen, aus dem sächsischen Hause.

Hätte nicht ein sorgsamer Friedrich August III. den Thron bestiegen, und zu der alten Sparsamkeit seine Zuflucht genommen; so würde der Adel von allen seinen Vorrechten, nichts als Titel und Wappen übrig behalten haben. Allein eine gütige Vorsicht hatte uns diesen Regenten für eine Epoche aufbehalten, in welcher nur Er es war, welcher sein Land und insbesondere seine Ritterschaft von dem gänzlichen Ruine retten konnte. Durch die Einrichtung des Finanzwesens, und die Einschränkung seines Hofstaats zeigte er die einzigen noch übrigen Mittel, um sich retten zu können. Dresden war nun nicht weiter der Sitz eines verschwenderischen und prachtvollen Hofs; es erhielt vielmehr seit der Zeit das Ansehen einer großen Werkstatt, in welcher jedes mit der Vervollkommung des Ganzen beschäftiget ist. Statt jener kostbaren Lustbarkeiten der Höfe gefiel es dem gütigen Fürsten, die einfachen Freuden des Landlebens zu seiner Erholung von den drückenden Regierungssorgen zu wählen, und auch hier seinen

Hofleuten ein Beyspiel zu geben, wie man auch ohne Verschwendung sich unschuldigen Vergnügungen weyhen könne. Möchte irgend ein weiser Fürst, welcher ein entkräftetes und verschuldetes Land zu regieren bekam, anders und besser handeln können? — Ihr, die ihr so gerne die Thaten der Regenten unüberlegt mit weisheitsvoller Miene tadelt, nennet mir den vortheilhaftern Plan, welchen man einer so schweren Regierung — hätte zum Grunde legen sollen. — Sparsamkeit war der einzige übrige Weg, und zwar nicht blos eine allgemeine, sondern eine ganz vorzügliche Sparsamkeit. — Aber, wird man vielleicht sagen, muß diese nicht auch der Grund zur gehemmten Circulation der baaren Geldmaße werden? — muß nicht die Residenz bey einer zu grossen Einschränkung des Hofstaats zu Grunde gehen? — Wir wollen annehmen, daß wirklich jenes der Fall sey, und daß eine einzelne Stadt, oder auch insbesondere einzelne Stände durch die Sparsamkeit eines Hofs leiden müssen, allein sind dieses nicht sehr geringe Uibel, in Betracht gegen den Ruin des ganzen Landes? — Und sind nicht noch überdies Auskunftsmittel genung vorhanden, um den Umlauf der Geldere zu vermehren? Hat eine Residenz selbst bey der genauesten Einrichtung des Hofs nicht noch Zuflüsse genung, um für den übrigen Städten des Landes blühen zu können? —

Gewis,

Gewis, wer es verkennen kann, daß Friedrich August III. durch seine so zweckmäßige Haushaltungskunst, welche Er auf den Landesschatz so wohl, als auf seine eigene Oekonomie gleich anwendbar gemacht hat, für sein Land und jeden einzelnen Stand der größte Wohlthäter worden ist; der verdienet es nicht, der Unterthan eines so guten Fürsten zu seyn. — — —

Die Verschwendung des Adels ist seit jener Einschränkung des Hofes ausserordentlich gedämpfet worden, und hier hat denn das Beyspiel eine weit glücklichere Wirkung herfürgebracht, als die strengsten Kleiderordnungen, die schärfsten wider die Pracht und Verschwendung gerichteten Edicte bewirket haben würden. Die gesetzgebende Gewalt scheitert mit allen ihren Hülfsmitteln nirgends leichter, als an diesen Gegenständen. Sie kann alles eher unterjochen, als die Mode, dieser abscheuliche Tyrann der ausgebildeten Völkerschaften. — Man kann daher wirklich behaupten, daß in Sachsen bereits der wichtigste Schritt gethan sey, um sowohl das Land überhaupt, als insbesondere den Adelstand zu seiner sonstigen Blüthe zurück zu führen, und das für den letztern nichts zu thun übrig sey, als sein Schuldenwesen zu verbessern, und ihm die Last zu erleichtern, welche ihm die Aufborgung der nöthigen Kapitalien und die davon jährlich zu entrichtenden hohen Zinnsen auflegen.

Sollte nun eben derjenige Fürst, welcher den Credit seines verschuldeten Landes durch solche vortrefliche Einrichtungen zu sichern wußte, nicht Mittel billigen, und befördern, welche der begütherte Adel zur Regulirung seiner minder beträchtlichen Schulden ergreifen könnte? Würde Er demselben nicht mit jedem Landesgesetze, mit jeder zweckmäßigen Einrichtung huldvoll zu Hülfe eilen, welche eine dergleichen heilsame Absicht auch nur entfernt befördern könnte? — Wer mag hieran zweifeln? — — —

Und nun mögen unsere Leser selbst entscheiden, in wie ferne der von uns in dieser Absicht vorgelegte Plan der Sache selbst sowohl, als der Landesverfassung, und dem weisen Regierungsplane des Fürsten entspreche? — ob wir gegründete Ursache haben, die Association der Ritterschaft zur Guarantie ihrer wechselseitigen hypothekarischen Schulden als das beste Mittel wider den fernern Verfall derselben zu betrachten? —

Man nenne uns eine bessere, unsern Zeiten und Umständen angemessenere Einrichtung, durch welche sich das vorgesteckte Ziel erreichen lässet, und wir wollen willig bekennen, daß wir geirret haben. Oder sollte es wohl irgend jemanden träumen können, daß das hypothekarische Schuldenwesen des begütherten Adels noch in keiner so schlimmen Lage sey, daß es Hülfe nöthig habe? —

Gewis,

Gewis, wer so etwas behaupten könnte, müßte äuserst unerfahren seyn, und den jetzigen Gang der Geldgeschäfte gar nicht kennen. Allerdings ist es leicht, Kapitalien auf die erste Hypothek zu bekommen; aber wie stehet es denn mit den Darlehnen auf die zweyte, dritte und vierte Hypothek? — Diese sind äuserst schwer aufzutreiben, und zwar, unter Bedingungen, die selbst ein Jude Wucher nennen muß. — Warum soll man denn nun diesem den ohnedies schon verschuldeten Ritterguthsbesitzer aussetzen lassen? Ist es nicht besser, ihn auf eine solche Art hiervon zu befreyen, welche selbst dem ganzen Lande Vortheil bringen muß? — Man weis ja ohnedies, welches gefährliche Uibel der Wucher für einen Staat ist, in welchem die Schätze ungleich vertheilet sind, und wo es zwar eine Menge Kapitalisten, aber dabey auch einen unverhältnismäßig großen Haufen von hülfsbedürftigen Armen giebet. — Dieses hat denn auch die weisesten Gesetzgebere zu den schärfsten Gesetzen wider den so verderblichen Wucher bewogen; allein es ist nichts mehr zu beklagen, als daß diese beynahe ganz unwirksam, und wenigstens auf keinen Fall hinlänglich sind, um das Uibel in seiner Wurzel auszutilgen. — Wer tritt gerne in der Welt als Denunciant von Ungebührnissen auf, welche ihn nicht unmittelbar betreffen? Und welcher Schuldner lässet es nur gerne bekannt werden,

den, daß er dem Wucherer in die Hände gefallen ist? —

Und überdies hat ja der Kapitalist noch manche Brustwehre, hinter welche er sich zurückziehen kann, sobald seine wuchernden Geschäfte der Obrigkeit bekannt werden! —

Es scheint daher auch hier, als wenn man diesem Uibel mehr auf andern Wegen, als durch strenge Gesetze entgegen gehen müsse, um es ganz auszutilgen. — Selbst von dieser Seite empfiehlt sich denn nun das von uns vorgebildete System, und die damit verbundene ritterschaftliche Casse. Man könnte diese letztere, sobald ihr Fond nur einigermaaßen gesichert wäre, zu dieser Absicht noch weit vortheilhafter einrichten. Sie könnte sogar die Stelle eines öffentlichen Leihhauses vertreten, und von dieser Seite alle jene Summen, welche ausserdem todt liegen würden, auf das vortheilhafteste benutzen. Wenigstens würde diese Einrichtung für die Stadt Leipzig die größte Wohlthat seyn. Ist irgend eine Stadt, in welcher der Wucher seinen Sitz hat; so ist es diese, wozu denn ohnstreitig die überhäufte Menge von jungen, sich selbst überlassenen Leuten, die nächste Veranlassung geben mag. Die Schulden, welche an diesem Orte auf Pfänder alljährlich aufgeborget und mit wuchernden Zinnsen zurückgezahlet werden, sind gewis äuserst beträchtlich. Jedes faule Glied des

gemei-

gemeinen Wesens giebt sich mit Pfänderanleihen ab, und suchet auf diesem Wege sein Auskommen zu erlangen.

Daß nun hierbey die größten Verletzungen und Bevortheilungen, ja oft Betrügereyen in den Händen der Mäkler und Unterhändlere vorgehen; daß junge unbesonnene Leute auf diesen Wegen um einen großen Theil des Ihrigen gebracht, ja, nicht selten in die äuserste Dürftigkeit gestürzet werden, und daß dieses leztere besonders die daselbst studirende Jugend betrift; dies sind Dinge, welche sehr leicht durch Beyspiele bewiesen werden könnten. Alle Verordnungen, welche man von Seiten der höchsten Behörde, der Akademie und des Raths dagegen erlassen hat, haben bey weiten nicht den Erfolg gehabt, welchen man durch sie zu bewirken gemeinet gewesen ist. Höchstens haben sie die Wucherer genöthiget, ihre Geschäfte geheimer und verdeckter zu treiben, und entweder den widerrechtlichen Vertrag in einen Kauf und Wiederkauf zu verwandeln, oder doch die Summe der Zinnsen nicht zu bestimmen, sondern solche der Freygebigkeit des Erborgers zu überlassen, welcher denn um so mehr Nachsicht und neue Anlehne bekömmt, je theurer er sich solche durch übertriebene Zinnsen erkauft.

Wollten wir diese Sache nach ihrer wahren Gestalt, und allen ihren schrecklichen Folgen für

den Staat schildern; so würden wir gewiß hier die beste Gelegenheit dazu haben. Allein wir mögen jetzt weiter nichts beweisen, als daß die Anlegung öffentlicher Leihhäuser, man richte dabey sein Absehen auf bewegliche oder unbewegliche Pfandschulden, oder auch auf beyde zugleich das beste und wirksamste Mittel zur Dämpfung des landesverderblichen Wuchers ist, und daß in dieser Absicht die von uns in Vorschlag gebrachte ritterschaftliche Casse ein vortrefliches Institut seyn würde, um jede Gattung dieses Uibels auszutilgen, wenn man damit zugleich eine Leihbank auf bewegliche Pfänder verbinden könnte. Es ist uns zwar nicht unbekannt, daß für Leipzig schon längst eine solche Casse hat errichtet werden sollen, und daß ehedem sogar diese Sache von Seiten des Hofs kräftigst unterstützet, auch in neuern Zeiten wieder in Bewegung gebracht, aber durch mancherley eingetretene Schwierigkeiten behindert worden ist; allein vielleicht würde niemand eher, als die vereinte Ritterschaft diese letztern, ohne große Mühe heben, und hierdurch ihr und des Landes Wohl auf das heilsamste befördern können. Es ist nicht zu läugnen, daß alle diese Institute auf der einen Seite eine Menge von Hindernissen mit sich führen, welche man übersteigen muß, wenn sie eine dauerhafte Verfassung erhalten sollen; allein auf der andern Seite können sie auch bey einer guten Einrichtung mehr, als irgend ein sonstiges Mittel, für den Staat, wirksam werden.

Man blicke hier nur auf jene ritterschaftliche Casse zurück, und erwäge die mannichfaltigen Vortheile, welche nicht blos die Ritterschaft von ihrer Errichtung genießen würde, sondern auch für den ganzen Staat dabey gewonnen werden könnten. — Alles, was hierzu erforderlich wäre, bestünde lediglich in einer zweckmäßigen Benutzung der todt liegenden Kapitalien, und hieran möchte es wohl nicht leicht fehlen können, wenn man nur die sich dazu auf die vortheilhafteste Art darbiethenden Gelegenheiten benutzen wollte. — Daß alle diese unsere Behauptungen nicht ungegründet sind, bestätiget schon einigermaaßen die Erfahrung. Denkende Männer haben es längst bemerkt, daß die Association der schlesischen Ritterschaft noch hier und da große Gebrechen mit sich führe; und selbst bey dieser mangelhaften Einrichtung ist sie für das Land die größte Wohlthat. Was würde nun eine solche Einrichtung erst dann seyn müssen, wenn man sich dieselbe, bis zur höchsten Vollkommenheit auszubilden, angelegen seyn ließe? —

So emsig daher auch irgend ein ritterschaftlicher Körper auf Mittel zu seinem Wohlstande und auf die Erhaltung seiner Gerechtsame bedacht seyn mag; so wenig wird er doch ein schicklicheres Institut dazu ausfindig machen können, als die oftgedachte Association in jeden Betracht ist.

Und dieses wäre es ja, was wir in vorstehenden Blättern auszuführen uns vorgenommen hatten.

Vierzehnder Abschnitt.

Beschluß.

Wir würden hier willig die Feder hinlegen, wenn uns nicht die Gelegenheit, welche diese Schrift veranlasset hatte, noch manchen wichtigen Stof darböthe, um uns mit unsern Lesern sowohl über das Wohl der Ritterschaft insbesondere, als auch des ganzen Landes überhaupt auf eine angenehme Art unterhalten zu können.

Der Landesfürst hat nemlich seine Stände für dieses Jahr abermals zusammen beruffen, um mit ihnen über das Beste seines Landes weise Berathschlagungen zu pflegen, und zugleich die Bewilligungen der Steuern und Abgaben für folgende sechs Jahre zu reguliren, und zu erhalten. — Es ist dieses ohnstreitig eine solche Versammlung, welche nicht blos das Alterthum ihrer Einführung geheiliget hat, sondern auch durch die Gegenstände selbst, die bey diesen illüstern Zusammenkünften abgehandelt werden, für das ganze Land äuserst wichtig wird. Man untersuchet und bestimmet hier mit weiser Sorgfalt die innern Verhältnisse des Landes, und suchet alle die verschiedenen Lasten und Beschwerden, welche es drücken, zu vermindern, zu erleichtern und verhältnismäßig zu ver-

theilen. Die Stände tragen hier mit einer edlen Offenherzigkeit die Gebrechen des Landes vor, und bemerken jeden kleinen Mangel, welcher in der Folge der einmal begründeten Landesverfassung schädlich werden könnte.

Mit Recht siehet man daher patriotische Landesstände, als collossalische Pfeiler an, welche den großen Bau des Staats unterstützen. Sie müssen jeden, selbst den Fürsten, ehrwürdig seyn, und wenn sie auch schon dem privat Interesse des letztern zu nahe treten, oder aus Mangel nöthiger Kenntnisse zweckwidrige Dinge vorbringen sollten; sobald es nur gewis ist, daß ihre Vorträge nicht aus Nebenabsichten, sondern allenthalben aus wahrer Vaterlandsliebe herfürquellen. Der Adel hat ja überhaupt, wenn er sich dem gelehrten Stande nicht besonders gewidmet hat, nur wenig Wissenschaften, oder sie sind auf allen Fall doch nicht zu der Vollkommenheit gebracht, zu welcher sie der Gelehrte von Profeßion bringen kann, und mithin ist es ihnen sehr verzeihlich, wenn sie in den Lehren der Staatskunst nicht so gründlich bewandert sind. Unterdessen sind sie aber für die Landesversammlungen immer noch sehr brauchbar. Sie haben doch meistens Welt- und Menschenkenntnis practisch studieret, und sind überdies mit der Wirthschaft und der Einrichtung der Bauerhütten weit besser bewandert, als der größte Theoretiker unter den Staatsmännern. Ihre Grundsätze stützen sich daher nicht etwa auf luftige Speculationen, sondern auf richtige Thatsachen,

sachen, und empfehlen sich von dieser Seite unendlich. — Wir berufen uns hierbey auf das Zeugnis derjenigen, welche dergleichen ansehnliche Versammlungen beygewohnet haben, und sehr willig werden gestehen müssen, daß oft der ungelehrteste Adliche in den Bemerkungen über die Staatswirthschaft so richtig geurtheilet hat, daß alle seine Mitstände seinem Urtheile sogleich haben beyfallen müssen. —

Doch uns sind gegenwärtig mehr die Gegenstände selbst, welche auf diesen Versammlungen vorzukommen pflegen, als die Gliedere jenes angesehenen Körpers, der Bemerkung würdig.

Eine der wichtigsten Sachen ist dabey wohl die Religion, welche einen so großen Einfluß auf das Wohl der Ländere hat. — Ein Staat ohne Religion würde ohnstreitig eine fürchterliche Mördergrube seyn. Aber welche Religion ist denn nun wohl für die bürgerliche Gesellschaft am zuträglichsten? — Immer wohl diejenige, welche weder den finstern Aberglauben, noch die gefährlichen Grundsätze der Freygeisterey begünstiget. — Aber hierüber kann eher bey der Errichtung eines Staats, als bey dessen Fortdauer die Frage entstehen! Ist ein Staat einmal begründet; dann muß diejenige Religion aufrecht erhalten werden, welche man für die herrschende durch die Grundverträge anerkannt hat. Diesen Grundsatz hat man in Sachsen bisher mit einer Genauigkeit befolgt, welche dem Regenten um so mehr Ehre bringen muß, je weniger er selbst ein Glied

derselben ist. — Hier dürften also unsre Landesstände wohl wenig zu erinnern finden. Man kann nichts als Dank von ihnen erwarten, welchen sie demjenigen Landesfürsten nothwendig darbringen müssen, der sein zu Aufrechterhaltung unserer Religionsverfassung ertheiltes Wort so buchstäblich zu erfüllen weis. Ob sich aber nicht manches zur Verbesserung der Akademien und Schulen in Vorschlag bringen ließe? — ob man nicht den milden Stiftungen eine vortheilhaftere Richtung geben könnte? — Dies sind Fragen, die wir uns nicht zu verneinen getrauen. Sachsens Wohl könnte vielleicht von diesen Seiten noch manchen Zuwachs erhalten. Es besitzet eine Seltenheit, die man nicht genung bewundern kann. Man findet in seinen Gränzen eine der wichtigsten Handelsstädte, und zugleich in derselben eine der berühmtesten Universitäten. Minerva und Merkurius schlagen sonst nicht gerne neben einander Hütten auf, und doch haben sie sich sogar Residenzien hier erbauet. Man unterhalte und verschönere sie! — Sie verdienen es. — —

Die Ritterschaft möchte zwar zum Theil die Werkstädte der Gelehrsamkeit ihrer Aufmerksamkeit minder würdig halten, als sie es wirklich sind; allein man lege es ihnen nur ans Herz, daß diese Institute die Pflanzschulen aufgeklärter Menschen und nützlicher, ja, unentbehrlicher Gliedere des Staats sind, und sie werden sich bald bewogen finden, um jeden passenden Vorschlag kräftigst zu unterstützen, welchen man für jene zu thun für

gut

gut befindet. Man erinnere sie dabey zugleich, daß hier selbst diejenigen Männere gebildet werden müssen, welche für die Zukunft unter der Aufsicht des Landesfürsten das Staatsruder führen sollen, und sie werden nunmehro die Aufrechterhaltung und den Flor der Akademien für keinen unwichtigen Gegenstand bey ihren Berathschlagungen ansehen können.

Weit mehr wird sie immittelst wohl die gesetzliche Verfassung des Landes beschäftigen. Sachsen hat freylich wohl für manchen benachbarten Lande auch hier die Palme davon getragen; und doch möchte noch so manches einer werkthätigen Verbesserung unterworfen seyn. Vielleicht, daß man uns bald von jenen Schleifwegen befreyet, welche der erfinderische Witz sportelsüchtiger Richtere und ungewissenhafter Sachwaltere neben der vorgeschriebenen ebnen Bahn angeleget hat, um auf derselben die Rechtshändel bis in die Ewigkeit hinzuführen. Selbst die erläuterte Prozeßordnung — dieses Meisterstück practischer Gesetzgebung — ist nicht vermögend gewesen, diese schlüpfrigen Nebenwege zu vergraben, und man hat daher auf ihre Verbesserung denken müssen. Wohl dem Lande! wenn diese zu hoffende neue Prozeßordnung geschickt ist, um uns von jener überflüßigen Menge langweiliger Fristen, und von jenem übertriebenen Misbrauche der Appellationen — den beyden gefährlichsten Klippen für die Kunst der Gesetzgebung — zu befreyen. — — Flehet, treue Vätere des Landes, flehet den güti-

gen Regenten um die Austilgung jener Gebrechen. Lasset euch vorzüglich diejenige Gattung des Rechtstreits empfohlen seyn, welcher für das gemeine Beste und für den Credit des Landes der gefahrvolleste ist. — Es ist dieses kein anderer, als der Concursproces, und vielleicht dürfte es nicht ganz ungegründet seyn, wenn man behaupten wollte, daß er eben derjenige sey, welcher einer Verbesserung nicht minder bedürftig, als fähig seyn möge.

Was fehlt übrigens den Gesetzen unsers Vaterlandes? — Wie weise werden sie von Zeit zu Zeit in ihren einzelnen Theilen verbessert und ausgebildet? — Wer dies in Zweifel ziehen wollte; dem dürfte man nur eines unserer neuesten wichtigen Gesetze, die Vormundschaftsordnung vorlegen, und er würde beschämt seyn. Aber nichts desto weniger bleibt die Gesetzgebung immer eine Sache, welche bis an das Ende der Zeit der Verbesserung und Vervollkommung fähig seyn wird. Wie manches heilsame Gesetz kann man noch hier und da in Vorschlag bringen? — Doch die Vermehrung der Gesetze ist auf keinen Fall der richtige Weg, um ein Volk glücklich zu machen. Ohnstreitig mag es ein grösseres Kunststück seyn, wenn man die Landesgesetze so sehr vereinfachen kann, daß alle gekünstelte Theorie mit ihren Eintheilungen und Ausnahmen ganz hinweg fällt. Man studiere das Recht der Vernunft, man mache es auf den Staat und seine besondere Verfassung anwendbar, und man wird nicht mehr so weit von jenen heilsamen Gesetzen abweichen, welche der

Finger

Finger der höchsten Weisheit der Seele der Sterblichen eingegraben hat. —

Doch wir verirren uns hier in Felder, aus welchen wir den Rückweg verliehren könnten; da es doch lediglich unsere Absicht ist, jene Männer, denen es Pflicht und Anliegen ist, für das gemeine Beste nicht blos zu denken — sondern auch zu reden — auf die Pfade hinzuweisen, auf welchen sie ihren Mitbürgern die bürgerliche Freyheit erhalten und sichern können.

Doch, bald hätten wir es vergessen, daß nicht sowohl die Gesetze, als ihre Ausübung es ist, welche eine Verbesserung so nothwendig machen. Die Gesetze selbst sind immer gut, weise, vortreflich —; aber eine große Menge ihrer Priester verunstalten ihr Inneres, und treiben ihre Erklärungskunst bis zur eigenmächtigen Gesetzgebung. — Giebt es denn kein Mittel, um diese gelehrten Köpfe an den eigentlichen Sinn der Worte zu binden, ihre schwankende Hermenevtik, derer Basis immer Eigennutz oder Eigenliebe ist, über den Haufen zu werfen, und uns von den Misgeburten der so betittelten gelehrten Auslegung zu befreyen? —

Ach, welche große Aussichten eröfnen sich Euch hier, die Ihr verbessern könnt, wenn Ihr nur wollt. — Wie glücklich kann das Land durch Eure Meisterhände werden! — — —

Und welche wichtige Plane kann man noch überhaupt für das Wohl der dürftigen Menschheit entwerfen! — Alle jene Institute, welche Frömmigkeit,

migkeit, Patriotismus oder Ruhmsucht zu Freystädten der Bedrängten geweihet hat, sind noch lange nicht dahin gebracht, wohin sie gedeihen könnten, wenn man sie nicht mit einer gewissen Trägheit behandelte. Oft verschlingt sogar die Habsucht derer, welche ihrem Wohlstand besorgen sollen, den besten Theil des ihnen gewidmeten Vermögens! — Kennt man hierwider keine Mittel? — Und wie manchen Tempel der Wohlthätigkeit könnte man noch hier und da aufführen? — aber wo finden sich die Bauleute dazu.

Man lasse uns zu einem der wichtigsten Punkte der allgemeinen Landesversammlungen fortschreiten. Er betrift nichts anders, als die Steuern und Gefälle, welche für die Bedürfnisse des Landes aufgebracht werden müssen. Irren wir nicht so kömmt es hier nicht sowohl darauf an, ob der Landesfürst mehr oder weniger verlange, sondern wozu die Abgaben angewendet, und wie sie ausgebracht werden sollen. Man klagt gemeiniglich über jede neue Abgabe, als eine ungeheure Oblast, und oft ohne Grund. Die Bedürfnisse der Staaten haben sich mit den Bedürfnissen der einzelnen Familie und mit der Menge des Geldes so vermehret, daß im Grunde unter denselben immer ein richtiges Verhältnis Statt finden muß. So wie die Geldmaße noch weiter steigen, und noch mehr in Umlauf gebracht werden wird; eben so werden auch die Staatsbedürfnisse sich verhältnismäßig häufen, mithin mehrere Abgaben nöthig machen. Lächerlich ist es daher, wenn der gemeine Mann

oft blos um deswillen über hohe Steuern klagt, weil sein Vater und Grosvater kaum halb so viel entrichtet haben. Aber grobe Unwissenheit verrathet es, wenn solches sogar von Männern geschiehet, welche auf die Gelehrsamkeit Ansprüche machen. Wir können die jetzigen landesherrlichen Gefälle schlechterdings nicht nach jenen Maasstabe berechnen; sondern ihre grössere oder mindere Last muß lediglich nach der im Staate circulirenden Baarschaft bestimmet werden. — Es ist dieses eine Bemerkung, welche sich jeder zur Nachricht dienen lassen kann, welcher allen neuen Abgabe und allen erhöheten Auflagen ohne Unterschied mit einer Stirne entgegen siehet, als wollte er seinen Fürsten einer gewissen Härte anklagen. Jedes Land ist richtig besteuert, welches soviel aufbringet, als die Bedürfnisse desselben erheischen, und wo diese Summe den Umlauf der Geldere nicht merklich hemmet. Dies leztere geschiehet aber theils durch zu viele, theils durch ungleich vertheilte Abgaben. In diesen wenigen Sätzen liegt wirklich der Grund von aller zweckmäßigen und verderblichen Besteurung. — Die Landesstände würden daher ohnstreitig ihre Pflicht ganz miskennen, wenn sie ihrem Landesfürsten die Bewilligung von Steuern erschweren könnten, welche wirklich für die nöthigen und nützlichen Staatsausgaben erforderlich sind, oder auch wohl gar zur Aufsammlung eines vorräthigen Landesschatzes dienen können. Allein sie würden auch auf der andern Seite ihre Obliegenheiten, die sie ihren Mitbür-

Mitbürgern zu leisten haben, ganz gewis vernachlässigen, wenn sie überflüßige oder doch solche Gefälle verwilligen wollten, welche durch den ungleichen Repartitionsfuß für einzelne Volksklassen allzu drückend werden, und die Circulation der Baarschaft behindern würden. Oft ist aber die Vereinigung dieser Pflichten nicht leicht. Der Regent kennet immer die Bedürfnisse eines Staats besser, als das Elend, welches in den Hütten der Armen herrschet. Die Stände hingegen sind nicht selten mit den letztern besser bekannt, als mit jenen. Hierdurch geschiehet es denn, daß die Berathschlagung über diesen Gegenstand gemeiniglich die Landesversammlungen am meisten beschäftigen. Und wer mag dieses tadeln? Die richtige Besteurung und Beschatzung eines Landes ist eine eben so wichtige, als schwere und mit tausend Bedenklichkeiten verknüpfte Sache. Sie ist das wahre Meisterstück der Staatskunst und in der Ausübung weit schwerer, als sie nach der Theorie es zu seyn scheinet. — Wohl daher dem Lande, dessen Fürst und Stande bey Ausübung dieses wichtigen Majestätsrechts mit weiser Vorsicht zu Werke gehen. Besonders kann hier die Ritterschaft immer am richtigsten urtheilen, da ihr eigenes Interesse dabey am wenigsten in Betracht kömmt. Vielleicht, daß sie es endlich noch zu einem gleichern Steuersuße zu bringen weis. Es beruhet hierauf ein vorzüglich wichtiger Theil des gemeinen Wohlstandes; und insbesondere des ganzen Staatskörpers selbst. —

Uibrigens

Uibrigens ist es für Sachsen ohnstreitig ausserordentlich vortheilhaft, daß wir durch unsere guten Münzen den Münzzerrüttungen des deutschen Reichs so standhaft entgegen gehen. Es ist dieses eine der besten Maasregeln, die man nur immer zur Aufrechterhaltung der Handlung ergreifen kann, wenn auch schon der Staat durch den Umsatz der geringern Münzsorten gegen gute hier und da etwas verliehren mag. — Unterdessen möchte es aber immer noch eine an sich der weitern Prüfung nicht unwürdige Frage seyn; ob man nicht mit Nutzen alle Münzsorten der benachbarten Ländere nach dem Fuße der Landesmünze reguliren und nach Befinden herabsetzen, und sie nunmehro nach diesem Verhältnisse selbst in landesherrlichen Cassen mit Nutzen annehmen könne? — Einzelne Münzsorten ganz ausser Cours zu setzen, — mag sich wohl in gewissen Fällen durch die Staatsklugheit rechtfertigen lassen; allein im Ganzen scheint es dem Handel und Wechselgeschäften wirklich nachtheilig zu seyn. Und vielleicht könnten auch hierbey die Stände ihre thätige Sorgfalt für das gemeine Beste erweisen!

Wir führen alles dieses blos in der Absicht an, um die ehrwürdigen Repräsentanten des Volks auf das Wohl eines Landes aufmerksam zu machen, welches sich von ihren weisen Berathschlagungen so viel versprechen kann. Denn wie viel lässet sich nicht für dieses von der Natur so beglückte Land thun? — Es hat noch in diesem Jahrhunderte beynahe alle jene Plagen in reicher Maaße dulten müssen, welche nur immer die verschiedenen Erd-

striche betreffen können. — Feindliche Heere haben zu verschiedenen malen und nur noch wenige Jahrzehnde zurück sieben blutige Jahre hindurch in seinen Gränzen gewüthet, und ihm eine gänzliche Verödung gedrohet. Theurung und Krankheiten raubten ihm in der Folge seinen wieder aufkeimenden Flor, und, was weit mehr war — einen ansehnlichen Theil seiner durch Hunger geplagten Einwohnere. Kann man sich wohl traurigere Epochen für ein Land denken? — Und doch sind seine Quellen noch nicht versiegt. Ein neuer aber kurzer Krieg mußte ihm durch die Hand des allmächtigen Beherrschers der Welten und durch die thätige Unterstützung eines benachbarten Königs, der jetzt in bessern Welten thronen mag — mehr Vortheile, als Schaden gewähren. Ein siebenjähriger Frieden ist die schöne letzte Periode, die wir verlebet haben, — und wo sich unsere Provinzen zwar langsam, aber doch nicht unbemerkt, erholet haben. — Noch bedürfen wir manchen Jahres stiller Ruhe und fruchtreicher Aerndten! noch müssen wir einen großen Theil unsers Fleißes den Vergnügungen unserer Vorältern aufopfern! noch kämpfet eine große Menge des Volks mit allen Beschwerden einer drückenden Armuth! noch schleichet eine gewisse Kraftlosigkeit in den Adern unsers Staatskörpers! — — — aber sollen wir darum den verbesserten Wohlstand des Ganzen nicht dankvoll erkennen? — sollen wir uns nicht dadurch zu mehrerer Industrie und zu besserer Bebauung unsers fruchtreichen Bodens anreitzen lassen? — — —

Ach lasset uns nur lange der milden Regierung eines Friedrich Augusts III. genießen, und immittelst Eintracht und Ruhe in unsern und unserer Nachbarn Staaten herrschen! — und unser Land wird bald die Wunden verliehren, welche ihm die Hand der Allmacht in den traurigen Vorzeiten schlug. Es wird unter allen umliegenden Provinzen sein goldnes Zeitalter am ersten zurück bringen können. —

* *
*

Ihr, die Ihr jetzt hin zum Throne des besten Fürsten wallet, um Ihm die Beschwerden des Landes zu klagen, und die Mängel seiner Verfassung anzuzeigen, bedenket, daß es Euer Vaterland ist, für welches Euch die Pflicht zu reden befiehlt. — Empfindet es ganz, welche Würde Ihr bekleidet, und suchet die damit verbundenen Obliegenheiten eben so treu gegen den Fürsten, als gegen Eure Mitbürger zu erfüllen. Ihr redet nicht zu einem despotischen Monarchen, sondern zu einem gütigen Vater seiner Kinder, welche er so glücklich zu machen wünscht, als es ihm nur immer die Lage der Sache gestatten mag. Traget daher diesem edlen Regenten alle Anliegen seines Volks, alle jene durchdachten Plane, welche ihr zu des letztern Wohle mit rühmlicher Vaterlandsliebe entworfen habt, zur Prüfung und höchsten Bestätigung vor. Seyd Ihr glücklich genung gewesen, den Standpunct zu treffen, aus welchen jeder gute Fürst das Glück seiner Unterthanen überschauen kann; habt ihr solchen richtig vorgezeichnet:

net: so werdet Ihr gewis jede Eurer ehrfurchts-vollesten Bitten erfüllet sehen. Eure schönsten Wünsche werden durch die Hand eines Friedrich Augusts zu Gesetzen werden. Flehet nur getrost für die große bürgerliche Kette, deren erste Glieder Ihr seyd. —

Und Du, edler Körper aus edlen Blute entsprossen — denke selbst an Dich — an Dein eignes Wohl zurück, welches der hungrige Wucher so schändlich untergräbet. Sollten Dir irgend durch ein günstiges Schicksal diese wenige Bogen bekannt werden; so prüfe es, ob der Plan, welchen man Dir zur Beförderung Deines Wohlstandes vorleget, — Deiner Aufmerksamkeit würdig sey. Wie glücklich wäre der Zeichner, wenn sein Riß zu demjenigen Gebäude gefiel, welches mit Recht eine sichere Freystadt des herabsinkenden Adels wider die Bedruckungen des reichen Bürgers genennet werden könnte. —

Wie belohnend ist mir schon der Gedanke, daß ich vielleicht irgend einen meiner Leser Gelegenheit geben werde, über das Wohl seines Vaterlandes und manche einzelne Theile desselben ernstlich nachzudenken, und, wenn ihm das Verhängnis Macht und Gelegenheit verlieh — an denselben werkthätig zu seyn. Glücklich ist er, wenn ihm sein Loos so schön gefallen ist, daß er sein Vaterland unmittelbar beglücken kann. Mir hat das Schicksal nie so wohl gewollt. — Und jetzt entreißt mir es selbst die Feder; indem ich eine neue Periode meines Lebens anfangen muß. — — —

Römer, Carl Heinrich <<von>>,

Ueber das Schuldenwesen des chursächsischen Adels, und das beste Mittel, ihn wider den fernern Verfall zu sichern Ein frommer Wunsch bey Gelegenheit des im Jahr 1787. ausgeschriebenen allgemeinen Landtags, geäußert von

Leipzig 1787

Germ.sp. 426
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10021344-2
VD18 11449888